Die deutschen Konsuln im Auslande,

ihre Amtsrechte und Pflichten.

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde bei der Juristischen Fakultät
der Universität Leipzig.

ACAD.
LUGD.BAT.
BIBL.

Eingereicht von

bacc. jur. **Martin Börner,**

Referendar am Königlichen Amtsgericht in Leipzig.

Zwickau i. Sa.
Zwickauer Zeitungs- (Amtsblatt-) Druckerei.
1910.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41546813_0061

Meinen lieben Eltern

in Dankbarkeit

gewidmet.

Inhaltsverzeichnis.

Seite

Inhaltsverzeichnis. V
Abkürzungen. VII
Quellen: A. Literaturverzeichnis. IX
B. Gesetze usw. X
C. Konsularverträge. XIII

Thema.

§ 1. **I. Der Beruf der Konsuln.** 1

II. Die Organisation der Konsulatsverwaltung.

§ 2. A. Die Einteilung der Konsuln. 1
§ 3. B. Die Voraussetzungen zur Ausübung der konsularischen Tätigkeit: Exequatur und Diensteid. — Die Amtsbezirke. 6
§ 4. C. Die Hilfspersonen der Konsuln. 9

§ 5. **III. Die Vorrechte und Befreiungen der Konsuln.** . 10

IV. Die Amtstätigkeit der Konsuln.

§ 6. A. Im allgemeinen. 16
B. Die Amtsrechte und Pflichten insbesondere.
§ 7. 1. Allgemeine Beamtenpflichten. 21
2. Die Amtsrechte und Pflichten im einzelnen.
§ 8. I. Die Pflicht der Matrikelführung. 24
II. Die Tätigkeit in Schiffahrtsangelegenheiten.
§ 9. 1. Beistand und Unterstützung für die Kriegsmarine. . 27
2. Die Tätigkeit in Angelegenheiten der Handelsmarine.
a. Die Konsuln als Seemannsämter.

		Seite
§ 10.	α. Die Konsuln als Musterungsbehörde. . .	30
§ 11.	β. Die Befugnis zum Erlaß von seemannsamtlichen Entscheidungen.	31
§ 12.	γ. Die Prüfung der Seetüchtigkeit und Verproviantierung von Seeschiffen.	34
§ 13.	δ. Vermittelung bei Ueberweisung von Ersparnissen deutscher Seeleute nach der Heimat. .	35
	b. Die Ausübung von seepolizeilichen Befugnissen.	
§ 14.	α. Allgemeines.	36
§ 15.	β. Die Ueberwachung der Flaggenführung der Kauffahrteischiffe und die Ausstellung von Flaggenzeugnissen.	37
§ 16.	γ. Entgegennahme der Meldung der Schiffsführer.	39
§ 17.	δ. Einsetzung neuer Schiffsführer.	40
§ 18.	ε. Beistand zur Ergreifung der von Kauffahrteischiffen desertierten Schiffsleute.	40
§ 19.	ζ. Erteilung und Visierung von Pässen. . . .	42
§ 20.	3. Mitwirkung bei Rettung deutscher Schiffe. — Haverei. — Mitwirkung bei Seeunfallsuntersuchungen.	43
§ 21.	III. Die Mitwirkung bei Ausführung des Seeunfallversicherungsgesetzes und des Reichsinvalidenversicherungsgesetzes.	46
§ 22.	IV. Die Ueberwachung des Auswanderungswesens. .	48
	V. Die Ausübung richterlicher Befugnisse.	
	1. Die Konsuln als Urkundspersonen.	
§ 23.	a. Legalisation von Urkunden.	50
§ 24.	b. Ausstellung öffentlicher Urkunden.	51
§ 25.	c. Aufnahme von Notariatsurkunden.	55
§ 26.	2. Die Konsuln als Standesbeamte.	59
§ 27.	3. Mitwirkung in Verlassenschaftssachen.	63
§ 28.	4. Mitwirkung bei Verkauf und Verpfändung von Seeschiffen.	65
	5. Verpflichtung zur Rechtshülfe.	
§ 29.	a. Bewirkung von Zustellungen.	66
§ 30.	b. Zeugenverhör und Eidesabnahme.	69
§ 31.	6. Mitwirkung zur Erledigung von Rechtsstreitigkeiten.	70
§ 32.	7. Aufnahme von Verklarungen und Aufmachung der Dispache.	71
§ 33.	VI. Die Ausübung der Konsulargerichtsbarkeit im Orient.	73
§ 34.	**V. Das Kostenwesen.**	80
§ 35.	**VI. Die Tätigkeit der Konsuln in Kriegszeiten.**	81

Abkürzungen.

A. = Auflage.
a. a. O. = am angeführten Orte.
Abs. = Absatz.
ADJ. = Allgemeine Dienstinstruktion für die Konsuln des deutschen Reichs, v. 6. 6. 1871, mit Nachtrag v. 22. 2. 1873.
AE. = Allerhöchster Erlaß.
Art. = Artikel.
AV. = Allerhöchste Verordnung.
Bek. = Bekanntmachung.
betr. = betreffend.
bezw. = beziehungsweise.
BGB. = Bürgerliches Gesetzbuch für das deutsche Reich, v. 18. 8. 1896 (RGBl. 165).
BGBl. = Bundesgesetzblatt des Norddeutschen Bundes.
BHG. = Beamtenhinterbliebenengesetz, v. 17. 5. 1907 (RGBl. 208).
DWO. = Deutsche Wehrordnung, in der Fassung der Bek. v. 22. 7. 1901 (Beilage zum ZBl., Nr. 32).
EG. = Einführungsgesetz.
ff. = folgende.
FGG. = G. über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, in der Fassung der Bek. v. 20. 5. 1898 (RGBl. 369 : 771).
G. = Gesetz.
GVG. = Gerichtsverfassungsgesetz, in der Fassung der Bek. v. 20. 5. 1898 (RGBl. 369 : 371), abgeändert durch G. v. 5. 6. 1905 (RGBl. 533) und G. v. 1. 6. 1909 (RGBl. 475).
HGB. = Handelsgesetzbuch, v. 10. 5. 1897 (RGBl. 219), abgeändert durch G. v. 2. 6. 1902 (RGBl. 218) und G. v. 12. 4. 1904 (RGBl. 167).
Instr. = Instruktion.

IVG. = Invalidenversicherungsgesetz, in der Fassung der Bek. v. 19. 7. 1899 (RGBl. 463).
KG. = G. betr. die Organisation der Bundes-(Reichs-)konsulate, sowie die Amtsrechte und Pflichten der Bundes-(Reichs-) konsuln, v. 8. 11. 1867 (BGBl. 137).
KGG. = G. über die Konsulargerichtsbarkeit, v. 7. 4. 1900 (RGBl. 213).
Nr. = Nummer.
RBG. = Reichsbeamtengesetz, in der Fassung der Bek. v. 18. 5. 1907 (RGBl. 245).
RE. = Runderlaß
RGBl. = Reichsgesetzblatt.
S. = Seite.
SO. = Seemannsordnung, v. 2. 6. 1902 (RGBl. 175), abgeändert durch G. v. 23. 3. 1903 (RGBl. 57) und G. v. 12. 4. 1904 (RGBl. 167).
s. o. = siehe oben.
StrPO. = Strafprozeßordnung, v. 1. 2. 1877 (RGBl. 253:346), abgeändert durch EGBGB., v. 18. 8. 1896 (RGBl. 604), G. v. 17. 5. 1898 (RGBl. 252) und G. v. 13. 6. 1902 (RGBl. 227).
s. u. = siehe unten.
SUG. = G. betr. die Untersuchung von Seeunfällen, v. 27. 7. 1877 (RGBl. 549).
SUVG. = Seeunfallversicherungsgesetz, in der Fassung der Bek. v. 5. 7. 1900 (RGBl. 573 : 716.)
usw. = und so weiter.
V. = Verordnung.
v. = vom, von.
vgl. = vergleiche.
Z. = Ziffer.
z. B. = zum Beispiel.
ZBl. = Zentralblatt für das deutsche Reich.
ZPO. = Zivilprozeßordnung, in der Fassung der Bek. v. 20. 5. 1898 (RGBl. 369 : 410), abgeändert durch G. v. 5. 6. 1905 (RGBl. 536) und G. v. 1. 6. 1909 (RGBl. 475).

Quellen.

A. Literaturverzeichnis.

v. Bulmerincq, Konsularrecht; im Handbuch des Völkerrechts von v. Holtzendorff, 3. Band, Hamburg 1887. S. 685—797.

Engelmann, Das bürgerliche Recht Deutschlands mit Einschluß des Handelsrechts, 3. A., Berlin 1903.

Hübler, Die Magistraturen des völkerrechtlichen Verkehrs (Gesandtschafts- und Konsularrecht) und die Exterritorialität, Berlin 1900.

v. König, Handbuch des deutschen Konsularwesens, 6. A., Berlin 1902.

Laband, Das Staatsrecht des Deutschen Reiches, 3. Band, 4. A., Tübingen und Leipzig 1901. S. 10 ff. und 387 ff.

Lippmann, Die Konsularjurisdiktion im Orient, Leipzig 1898.

Reichshaushaltsetat für das Rechnungsjahr 1909, I. Band, Berlin 1908.

Rivier, Lehrbuch des Völkerrechts, 2. A., Stuttgart 1899; in der Handbibliothek des öffentlichen Rechts von v. Kirchenheim, Band IV.

Stenographische Berichte über die Verhandlungen des Reichstags, X. Legislaturperiode, I. Session 1898/1900, 5. Band, Berlin 1900.

Ullmann, Völkerrecht; im Handbuch des öffentlichen Rechts von Marquardsen, I. II. 2; 2. A., Freiburg 1898. S. 114 ff.

Verzeichnis der Kaiserlich Deutschen Konsulate, Januar 1909, Auswärtiges Amt des Deutschen Reiches, Berlin.

Zorn, Die Konsulargesetzgebung des Deutschen Reiches, 2. A., Berlin 1901.

B. Gesetze usw.

G. betr. die Organisation der Bundes-(Reichs-)konsulate, sowie die Amtsrechte und Pflichten der Bundes-(Reichs-)konsuln, v. 8. 11. 1867 (BGBl. 137).

Allgemeine Dienstinstruktion zum Vollzug des KG., v. 6. 6. 1871, mit Nachtrag v. 22. 2. 1873 (Zorn, a. a. O. S. 16).

G. über das Paßwesen, v. 12. 10. 1867 (BGBl. 33).

G. betr. die Eheschließung und die Beurkundung des Personenstandes von Bundes-(Reichs-)angehörigen im Ausland, v. 4. 5. 1870 (BGBl. 599).

Pro Memoria zum G. v. 4. 5. 1870 (Zorn, a. a. O. S. 166).

Instr. des Reichskanzlers zu dem G. v. 4. 5. 1870, betr. die Eheschließung usw. im Auslande, v. 1. 3. 1871, 11. 12. 1885, 14. 4. 1890 und 28. 3. 1894 (Zorn, a. a. O. S. 173).

G. über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung, v. 6. 2. 1875 (RGBl. 23).

G. über die Erwerbung und den Verlust der Bundes-(Reichs-) und Staatsangehörigkeit, v. 1. 6. 1870 (BGBl. 355), mit G. v. 20. 12. 1875 (RGBl. 324).

Verfassung des Deutschen Reiches, v. 16. 4. 1871 (RGBl. 64), mit G. v. 16. 4. 1871 (RGBl. 63).

Instr. betr. die Erteilung des von den Kaiserlich Deutschen Konsularbehörden zu gewährenden Schutzes im Türkischen Reiche mit Einschluß von Aegypten, Rumänien, Serbien, sowie in China und Japan, v. 1. 5. 1872 (Zorn, a. a. O. S. 308), mit Ergänzung durch Instr. v. 10. 9. 1879 (ZBl. 557).

G. betr. die Gebühren und Kosten bei den Konsulaten des Deutschen Reichs, v. 1. 7. 1872 (RGBl. 245).

G. betr. die Einschränkung der Gerichtsbarkeit der deutschen Konsuln in Aegypten, v. 30. 3. 1874 (RGBl. 23), abgeändert durch G. v. 5. 6. 1880 (RGBl. 145), mit V. v. 23. 12. 1875 (RGBl. 381), abgeändert durch V. v. 23. 12. 1880 (RGBl. 192), V. v. 6. 1. 1901 (RGBl. 3), V. v. 4. 2. 1904 (RGBl. 61) und V. v. 29. 6. 1908 (RGBl. 469).

Strandungsordnung, v. 17. 5. 1874 (RGBl. 73), mit Instr. v. 24. 11. 1875 (ZBl. 750), abgeändert durch G. v. 30. 12. 1901 (RGBl. 1902, 1).

Anordnung des Reichskanzlers betr. die Tätigkeit der Konsuln in Verlassenschaftssachen, v. 6. 12. 1875 (ZBl. 817).

G. betr. die Naturalisation von Ausländern, welche im Reichsdienst angestellt sind, v. 20. 12. 1875 (RGBl. 324).

Strafprozeßordnung mit Einführungsgesetz, v. 1. 2. 1877 (RGBl. 253: 346), abgeändert durch EGBGB. v. 18. 8. 1896

(RGBl. 604), G. v. 17. 5. 1898 (RGBl. 252) und G. v. 13. 6. 1902 (RGBl. 227).

G. betr. die Untersuchung von Seeunfällen, v. 27. 7. 1877 (RGBl. 549).

V. des Reichskanzlers betr. die Zeugenvernehmung der Konsuln bei Seeunfällen, v. 23 11. 1877 (ZBl. 634).

G. betr. die Beglaubigung öffentlicher Urkunden, v. 1. 5. 1878 (RGBl. 89).

V. betr. die Tagegelder, die Fuhrkosten und die Umzugskosten der gesandtschaftlichen und Konsularbeamten, v. 23. 4. 1879 (RGBl. 127), abgeändert durch V. v. 7. 2. 1881 (RGBl. 27).

V. betr. den Urlaub der gesandtschaftlichen und Konsularbeamten und deren Stellvertretung, v. 23. 4. 1879 (RGBl. 134), abgeändert durch V. v. 4. 1. 1904 (RGBl. 1).

G. betr. die Schiffsmeldungen bei den Konsulaten des Deutschen Reichs, v. 25. 3. 1880 (RGBl. 181), mit V. v. 28. 7. 1880 (RGBl. 183).

G. betr. die Konsulargerichtsbarkeit in Bosnien und in der Herzegowina, v. 7. 6. 1880 (RGBl. 146), mit V. v. 23. 12. 1880 (RGBl. 191).

V. des Reichskanzlers betr. die von den Kaiserlichen Konsuln zu gewährenden Unterstützungen, v. 1. 4. 1882 (ZBl. 218).

G. betr. die Konsulargerichtsbarkeit in Tunis, v. 27. 7. 1883 (RGBl. 263), mit V. v. 21. 1. 1884 (RGBl. 9).

G. betr. die Zurückbeförderung der Hinterbliebenen der im Ausland angestellten Reichsbeamten und Personen des Soldatenstandes, v. 1. 4. 1888 (RGBl. 131).

G. betr. das Reichsschuldbuch, v. 31. 5. 1891 (RGBl. 321), abgeändert durch G. v. 28. 6. 1904 (RGBl. 251).

V. über die Führung der Reichsflagge, v. 8. 11. 1892 (RGBl. 1050), abgeändert durch V. v. 9. 10. 1907 (RGBl. 753), mit V. v. 25. 10. 1867 (BGBl. 39).

Bürgerliches Gesetzbuch für das Deutsche Reich mit Einführungsgesetz, v. 18. 8. 1896 (RGBl. 165: 604).

Handelsgesetzbuch, v. 10. 5. 1897 (RGBl. 219), abgeändert durch G. v. 2. 6. 1902 (RGBl. 218) und G. v. 12. 4. 1904 (RGBl. 167).

G. über das Auswanderungswesen, v. 9. 6. 1897 (RGBl. 463), mit den Bestimmungen über den Geschäftsbetrieb der Auswanderungsunternehmer und Agenten, v. 14. 3. 1898 (RGBl. 39), abgeändert durch Bek. v. 23. 8. 1903 (RGBl. 274), und mit den Vorschriften über die Auswandererschiffe, v. 14. 3. 1898 (RGBl. 57), abgeändert durch Bek. v. 18. 2. 1903 (RGBl. 37), v. 26. 2. 1904 (RGBl. 136), v. 1. 3. 1904 (RGBl. 138), v. 20. 12. 1905 (RGBl. 779) und v. 3. 8. 1909 (RGBl. 904).

Gerichtsverfassungsgesetz, in der Fassung der Bek. v. 20. 5. 1898 (RGBl. 369: 371), abgeändert durch G. v. 5. 6. 1905 (RGBl. 533) und G. v. 1. 6. 1909 (RGBl. 475).

Zivilprozeßordnung, in der Fassung der Bek. v. 20. 5. 1898 (RGBl. 369: 410), abgeändert durch G. v. 5. 6. 1905 (RGBl. 536) und G. v. 1. 6. 1909 (RGBl. 475).

G. über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, in der Fassung der Bek. v. 20. 5. 1898 (RGBl. 369: 771).

G. betr. das Flaggenrecht der Kauffahrteischiffe, v. 22. 6. 1899 (RGBl. 319), mit Bek. v. 10. 11. 1899 (ZBl. 380) und v. 11. 4. 1900 (ZBl. 270), abgeändert durch G. v. 29. 5. 1901 (RGBl. 184), und mit V. v. 1. 3. 1900 (RGBl. 41) und V. v. 21. 8. 1900 (RGBl. 807).

Invalidenversicherungsgesetz, in der Fassung der Bek. v. 19. 7. 1899 (RGBl. 463).

G. über die Konsulargerichtsbarkeit, v. 7. 4. 1900 (RGBl. 213), mit V. zur Einführung des KGG., v. 25. 10. 1900 (RGBl. 999), ferner mit der Anordnung des Reichskanzlers betr. die Konsulargerichtsbarkeit über Schutzgenossen, v. 27. 10. 1900 (ZBl. 574), und endlich mit der Dienstanweisung zur Ausführung des KGG., v. 27. 10. 1900 (ZBl. 577).

Seeunfallversicherungsgesetz, in der Fassung der Bek. v. 5. 7. 1900 (RGBl. 573).

V. betr. die Rechte an Grundstücken und die Anlegung von Grundbüchern in den deutschen Niederlassungen von Tientsin und Hankau, v. 25. 10. 1900 (RGBl. 1000).

Anordnung des Reichskanzlers betr. das Zwangsverfahren wegen Beitreibung der Gerichtskosten in den Konsulargerichtsbezirken, v. 27. 10. 1900 (ZBl. 576).

Deutsche Wehrordnung, in der Fassung der Bek. v. 22. 7. 1901 (Beilage zum ZBl., Nr. 32).

Seemannsordnung, v. 2. 6. 1902 (RGBl. 175), abgeändert durch G. v. 23. 3. 1903 (RGBl. 57) und G. v. 12. 4. 1904 (RGBl. 167), mit Bek. v. 16. 6. 1903 (RGBl. 247. 251. 252), v. 5. 5. 1904 (RGBl. 163), v. 1. 7. 1905 (RGBl. 561), v. 2. 7. 1905 (RGBl. 563), v. 3. 7. 1905 (RGBl. 568), v. 7. 1. 1909 (RGBl. 247) und v. 21. 5. 1909 (RGBl. 445. 446).

G. betr. die Verpflichtung der Kauffahrteischiffe zur Mitnahme heimzuschaffender Seeleute, v. 2. 6. 1902 (RGBl. 212).

Haager Abkommen zur Regelung des Geltungsbereiches der Gesetze auf dem Gebiet der Eheschließung, v. 12. 6. 1902 (RGBl. 1904, 221).

AE. betr. die Führung des eisernen Kreuzes auf der Handelsflagge, v. 7. 2. 1903 (RGBl. 199).

Bek. und V. betr. das Strafverfahren vor den Seemannsämtern, v. 13. 3. 1903 (RGBl. 42).

Haager Abkommen über den Zivilprozeß, v. 17. 7. 1905 (RGBl. 1909, 409).

Seestraßenordnung, v. 5. 2. 1906 (RGBl. 120), mit Bek. v. 10. 2. 1906 (RGBl. 120).

V. betr. die Ueberweisung von Geldstrafen an die deutschen Niederlassungsgemeinden in Tientsin und Hankau, v. 30. 12. 1906 (RGBl. 1907, 1).

V. betr. Lotsensignalordnung, v. 7. 2. 1907 (RGBl. 27).

Beamtenhinterbliebenengesetz, v. 17. 5. 1907 (RGBl. 208).

Reichsbeamtengesetz, in der Fassung der Bek. v. 18. 5. 1907 (RGBl. 245).

Bek. betr. Vorschriften über die gesundheitliche Behandlung der Seeschiffe in deutschen Häfen nebst Desinfektionsanweisung, v. 29. 8. 1907 (RGBl. 563).

C. Konsularverträge.

Konsular-Konvention zwischen dem Deutschen Reiche und

1. Brasilien, v. 10. 1. 1882 (RGBl. 69), und Spezial-Konventionen, v. 30. 11. 1897 und v. 15. 2. 1898 (RGBl. 1899, 547 und 550).

2. Griechenland, v. 26. 11. 1881 (RGBl. 1882, 101).

3. Honduras, v. 12. 12. 1887 (RGBl. 1888, 262).

4. Italien, v. 21. 12. 1868 (BGBl. 1869, 113) und v. 7. 2. 1872 (RGBl. 134), sowie Zusatzvertrag v. 4. 5. 1891 (RGBl. 113).

5. Japan, v. 4. 4. 1896 (RGBl. 732), mit Bek. v. 7. 7. 1899 (RGBl. 364).

6. Nicaragua, v. 4. 2. 1896 (RGBl. 1897, 171).

7. den Niederländischen Kolonien, v. 16. 6. 1856 und v. 11. 1. 1872 (RGBl. 67).

8. Rußland, v. $\frac{26.\ 11.}{8.\ 12.}$ 1874 (RGBl. 1875, 145), neu geregelt durch Protokoll v. 10. 2. 1894 (RGBl. 235).

9. Serbien, v. 6. 1. 1883 (RGBl. 62).

10. Spanien, v. 22. 2. 1870 (RGBl. 99) und v. 12. 1. 1872 (RGBl. 211).

11. den Vereinigten Staaten von Nordamerika, v. 11. 12. 1871 (RGBl. 1872, 95).

Thema.

§ 1.

I. Der Beruf der Konsuln.

Infolge der Ausdehnung der deutschen Interessen über die Grenzen der Heimat hinaus machten sich auch zum Schutze dieser Interessen besondere deutsche Behörden in den fremden Ländern nötig, deren Vorsteher in Anlehnung an ähnliche Einrichtungen des Mittelalters Konsuln heißen.

Gemäß § 1 KG. nun sind die deutschen Konsuln berufen, das Interesse des Reiches, namentlich in Bezug auf Handel, Verkehr und Schiffahrt tunlichst zu schützen und zu fördern, die Beobachtung der Staatsverträge zu überwachen und den Angehörigen der Bundesstaaten sowie anderer befreundeter Staaten in ihren Angelegenheiten Rat und Beistand zu gewähren. Sie müssen hierbei nach den Reichsgesetzen und den ihnen erteilten Instruktionen sich richten und die durch die Gesetze und die Gewohnheiten ihres Amtsbezirkes gebotenen Schranken einhalten.

II. Die Organisation der Konsulatsverwaltung.

§ 2.

A. Die Einteilung der Konsuln.*

I. Der Gattung nach teilt man die Konsuln zunächst in zwei große Gruppen ein: in Wahlkonsuln und Berufskonsuln.

1. Die Wahlkonsuln (consules electi) bekleiden ihr Amt nur als Ehrenamt[1] und erhalten daher keine Besoldung. Auch

* Vgl. Hübler, Die Magistraturen des völkerrechtlichen Verkehrs (Gesandtschafts- und Konsularrecht) und die Exterritorialität, Berlin 1900. S. 46 ff.

[1] ADJ. zu § 10; Satz 1.

können sie jederzeit ohne Entschädigung aus ihrem Amte entlassen werden.[2] Eine besondere Vorbildung brauchen sie nicht. Es sollen nach der Vorschrift des § 9 KG. vorzugsweise Kaufleute sein, die deutsche Staatsangehörige sind. Doch da sich oft keine geeigneten Reichsangehörigen an dem betreffenden Orte des Auslandes finden, so ist dieses Amt gewöhnlich handelstreibenden Untertanen des Staates übertragen, in dem sich der Konsularbezirk befindet.

Wahlkonsuln heißen sie deshalb, weil sie früher von ihren im Konsularbezirke angesessenen Landsleuten selbst gewählt wurden.

2. Die Berufskonsuln (consules missi) bekleiden ihr Amt als Vollamt, beziehen daher auch aus Reichsmitteln nach Maßgabe des Reichshaushaltsetats festen Gehalt,[3] können jedoch jederzeit gegen Wartegeld in den Ruhestand versetzt werden.[4] Ihre sonstigen Dienstausgaben erhalten sie ebenso wie die Wahlkonsuln erstattet.[5] Es müssen stets Reichsangehörige mit besonderer Vorbildung sein, und zwar müssen sie entweder die erste juristische Staatsprüfung bestanden haben und dann 3 Jahre im inneren Dienste oder bei einem Rechtsanwalt und mindestens 2 Jahre im Konsulardienst des Reiches beschäftigt gewesen sein oder eine besondere Prüfung für das Konsularamt* bestanden haben.[6] Auch dürfen die Berufskonsuln keine kaufmännischen Geschäfte treiben.[7]

Welcher Gattung von Konsuln nun der Vorzug zu geben ist, darüber ist in der Theorie** wie in der Praxis*** viel gestritten worden.

Die Wahlkonsuln können zwar praktische Erfahrung und kaufmännischen Sinn für sich beanspruchen, auch werden sie oft als angesessene Kaufleute die Ortsverhältnisse besser kennen; doch wird ihnen dafür vorgeworfen, daß dies auch die einzigen Vorzüge seien, deren sie sich rühmen könnten, und daß ihnen der weitschauende Blick für volkswirtschaftliche Aufgaben fehle. Da sie auch ihr Amt nur als Nebenamt versehen und meist mit Privatgeschäften sehr überladen sind, kümmern sie sich nicht mit der nötigen Sorgfalt um ihr Konsularamt, indem es ihnen erst an zweiter Stelle steht, in erster Linie aber ihre Privatangelegenheiten ihr Interesse in Anspruch nehmen. Auch sind sie von ihren Schutzbefohlenen

[2] § 10 Abs. 3 KG. — [3] § 8 Abs. 1 KG. — [4] § 8 Abs. 6 KG. und § 25 RBG. — [5] § 8 Abs. 2 KG. — [6] § 7 KG. — [7] § 8 Abs. 5 KG.

* Vgl. das Regulativ über die Konsulatsprüfung, vom 28. 2. 1873, in v. König, Handbuch des deutschen Konsularwesens, 6. A., Berlin 1902. S. 55.

** Vgl. Ullmann, Völkerrecht, S. 118 ff., im Handbuch des öffentlichen Rechts von Marquardsen, I. II. 2, 2. A., Freiburg 1898.

*** Vgl. insbesondere die 150. Sitzung des Reichstags am 16. 2. 1900 in den Stenographischen Berichten über die Verhandlungen des Reichstags, X. Legislaturperiode, I. Session 1898/1900, Berlin 1900. 5. Band, S. 4180 ff.

teilweise wirtschaftlich abhängig und dadurch kaum imstande, ihren Amtshandlungen den nötigen Nachdruck zu geben und das ihrer Stellung gebührende Ansehen zu wahren. Für sie als Untertanen des Empfangsstaates ist überdies auch leicht eine Pflichtenkollision insofern gegeben, als sie unter Umständen fremde Interessen gegen ihren Heimatsstaat wahrzunehmen in die Lage kommen können, und es erscheint dann sehr natürlich, daß sie die Interessen ihrer Nation in erster Linie berücksichtigen werden.

Den Berufskonsuln wieder wird entgegengehalten, daß ihnen praktischer Sinn und kaufmännische Sachkenntnis fehle, außerdem auch, daß sie durch öfteren Ortswechsel infolge Versetzung gar nicht den richtigen tiefgehenden Einblick in die Verhältnisse bekommen können, sowie endlich, daß sie zu sehr nach der Schablone arbeiten, — Vorteile und Nachteile, die nur durch das Leben inmitten der Verhältnisse selbst nach jahrelanger Tätigkeit am selben Orte erworben bezw. abgestreift werden können.

Aber schon infolge der ungehinderten Hingabe an ihr Amt und dessen neutrale, nicht durch Privatinteressen beeinflußte Führung möchten wir den Berufskonsuln den Vorzug einräumen, da sie eine sichere und zuverlässige Ausübung des Konsularamtes gewährleisten, indem bei ihnen eine kaufmännische Nebentätigkeit ausgeschlossen und somit eine Kollision der öffentlichen und privaten Interessen in ihrer Person nicht zu erwarten ist, ferner auch, weil sie stets die Staatsangehörigkeit des Absendestaates — also die deutsche — besitzen, und schließlich, weil sie in ihrer Eigenschaft als wirtschaftlich von ihren Schutzgenossen unabhängige staatliche Organe allein auch das hervorragend öffentliche Interesse ihres Landes — also des deutschen Reiches — wirksam zur Geltung bringen können.

Wenn wir uns bei den anderen Staaten umsehen, so finden wir in Frankreich überall, in Nordamerika und England zum größten Teil Berufskonsuln. Die Schweiz hat im Gegensatz hierzu überhaupt keine Berufskonsuln. In Deutschland, Rußland und Belgien sind beide Kategorien vertreten, die Berufskonsuln bilden aber hier die Minderheit.

Die Anwendung dieses gemischten Systems mag auch mancherlei Vorteile haben, indem bei der geringen Bedeutung eines Platzes für den Handel des Absendestaates die Anstellung eines Berufskonsuls nicht unbedingt notwendig, eine konsularische Vertretung durch einen weniger bedeutenden Wahlkonsul aber immerhin noch angebracht erscheinen kann. Außerdem sind nicht zum wenigsten finanzielle Rücksichten dabei ausschlaggebend.

Demgemäß sind auch seitens des deutschen Reiches an allen wichtigen Plätzen des Auslandes Berufskonsuln eingesetzt, besonders in Ostasien, der Türkei und Aegypten. An den kleineren Plätzen

mit geringerem Handelsverkehr dagegen, und auch an größeren, wo es auf genaue Kenntnisse der lokalen Zustände ankommt, sind Wahlkonsuln bestellt.

Doch wächst jetzt die Bedeutung der Berufskonsuln immer mehr, und es macht sich allgemein die Neigung bemerkbar, die Wahlkonsulate in Berufskonsulate umzuwandeln. Im Jahre 1900 hatte beispielsweise Deutschland 605 Wahl- und 107 Berufskonsulate; das Verhältnis war also etwa 5,65 : 1. 1901 war es gar 627 : 107 = etwa 5,86 : 1, 1909* aber betrug es 627 : 140 = etwa 4,48 : 1.

Je mehr jedoch in der Neuzeit die Bedeutung der Berufskonsuln in den Vordergrund tritt, desto näher rückt auch die Notwendigkeit einer durchgreifenden Ausbildung derselben. Neben der juristischen Vorbildung, bei der das Schwergewicht auf Staatsrecht und Völkerrecht zu legen wäre, ist auch tiefgehende volkswirtschaftliche und kaufmännische Bildung nötig. Eine Beherrschung der in Betracht kommenden Landessprachen und mindestens noch einer zweiten fremden Sprache ist dabei selbstverständliche Voraussetzung.

Diesem Gedanken hat man auch in der Praxis teilweise Rechnung getragen, insofern als zwecks tiefergehender Ausbildung nach der wirtschaftlichen Seite hin seit einiger Zeit Aspiranten der Konsulatslaufbahn nach vorheriger Anleitung im Auswärtigen Amte auf die Handelsakademie in Frankfurt a. M. zum Besuche wirtschaftlicher Vorlesungen entsandt wurden und weiteren Aspiranten Gelegenheit geboten wurde, an den Kursen und Ausflügen der Vereinigung für staatswissenschaftliche Fortbildung in Berlin teilzunehmen, und zwar auf Reichskosten.**

In Bezug auf Rang, Titel und Pflichten werden im allgemeinen beide Arten von Konsuln gleich behandelt. Doch macht sich an vielen Orten ein Bestreben der Berufskonsuln nach einer vor den Wahlkonsuln hervorgehobenen Rangstellung bemerkbar, und in der Praxis genießen die Berufskonsuln tatsächlich auch mehr Vorrechte wie die Wahlkonsuln (s. u. § 5).

II. Dem Range nach teilt man die Konsuln ein in Generalkonsuln, einfache Konsuln und Vizekonsuln, und zwar sind darunter die Vorsteher eines Generalkonsulats, Konsulats und Vizekonsulats zu verstehen[8].

1. Die Generalkonsuln stehen an der Spitze besonders wichtiger und exponierter Konsularbezirke. Verschiedentlich haben

---

* Vgl. das Verzeichnis der Kaiserlich Deutschen Konsulate, Januar 1909, Auswärtiges Amt des Deutschen Reiches, Berlin.

** Vgl. die Denkschrift auf Beilage 5 der Anlage III zum Reichshaushaltsetat für das Rechnungsjahr 1909, I. Band, Berlin 1908.

[8] § 2 KG.

sie auch die Oberleitung und Ueberwachung der zu einem Kreise vereinten Konsuln und Vizekonsuln in einem bestimmten Lande.

Als Auszeichnung ist der Amtscharakter eines Generalkonsuls auch bisweilen einem einfachen Konsul verliehen.

Schließlich werden den Generalkonsuln an einzelnen Orten diplomatische Funktionen beigelegt (s. u. Nr. III, Anhang).

2. Einfache Konsuln bilden die Regel. Sie führen die Amtsgeschäfte in den Konsularbezirken.

Manchmal erhalten Hilfsarbeiter im Auswärtigen Amt den Namen Konsul als Auszeichnung.

3. Vizekonsuln findet man in selbständiger Stellung in einem kleineren Handelsbezirk, wo ein Schutz der deutschen Interessen zwar geboten, eine Vertretung durch einen einfachen Konsul aber doch nicht unbedingt nötig erscheint. Meist sind sie als Hilfskraft einem Generalkonsul oder Konsul zugeteilt (s. u. § 4, Nr. IV).

Im Orient erhält diesen Titel oft der juristisch gebildete Kanzler oder Sekretär bei einem Konsulat oder Generalkonsulat, dem die richterlichen und die Notariatsgeschäfte obliegen.

Anhang: Konsularagenten sind Privatbevollmächtigte eines Konsuls oder Generalkonsuls[9], also nicht Staatsbeamte. Sie sind durch Patent mit besonderer Genehmigung des Reichskanzlers für einen Platz eines Bezirks bestellt und haben die Aufgabe, die Konsuln in Ausübung ihrer Tätigkeit zu unterstützen. Sie können ebenso wie die übrigen Konsuln nur nach erteiltem Exequatur (s. u. § 3, Nr. I, Ziff. 2) ihr Amt bekleiden, handeln sonst aber lediglich nach besonderem Auftrag des Konsuls[10] und unter dessen Verantwortlichkeit. Nie dürfen ihnen Amtshandlungen mit obrigkeitlichen Befugnissen übertragen werden[11].

III. Dem Umfange der Zuständigkeit nach teilt man schließlich die Konsuln in Handels- und Richterkonsuln ein.

1. Die Handelskonsuln sind sowohl Wahl- wie Berufskonsuln. Sie üben aber nur einzelne polizeiliche und richterliche Befugnisse aus, bilden daher keine gerichtliche Instanz und haben kein Polizeiverordnungsrecht.

2. Die Richterkonsuln (Jurisdiktionskonsuln), die bloß im Orient vorkommen, sind regelmäßig nur Berufskonsuln, haben volle richterliche und polizeiliche Kompetenz, können als Instanz in Zivil- und Strafsachen erkennen und Polizeiverordnungen für ihren Bezirk erlassen.

Anhang: Diplomatische Konsuln sind Generalkonsuln mit dem Amtsauftrag sowie dem Titel und Rang eines diplomatischen Agenten (Minister-Resident, außerordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister), die aber mit vorwiegend kon-

[9] § 11 Abs. 1 KG. — [10] § 11 Abs. 2 KG. — [11] ADJ. zu § 11.

sularischen Befugnissen ausgestattet sind. Man findet sie dort, wo keine eigentlichen diplomatischen Vertreter sind, und zwar in den zentral- und südamerikanischen Staaten und einzelnen halbsouveränen Ländern*. Sie erhalten ein Beglaubigungsschreiben für den fremden Staat sowie ein Ernennungspatent als Konsul. In ihrer diplomatischen Eigenschaft werden sie mit der Annahme des Beglaubigungsschreibens anerkannt: Ob diese genügt, oder ob sie noch das Exequatur als Konsul zu erbitten haben, hängt von der beim Empfangsstaate gepflogenen Sitte oder andernfalls von einer besonderen Anweisung durch den Reichskanzler ab**. Zufolge ihrer diplomatischen Stellung endlich genießen sie auch die Vorzüge derselben: sie sind daher insbesondere exterritorial und unverletzlich.

§ 3.

B. Die Voraussetzungen zur Ausübung der konsularischen Tätigkeit: Exequatur und Dienstsiegel. — Die Amtsbezirke.

I. Die Ausübung der konsularischen Tätigkeit setzt zunächst zweierlei voraus: Anstellung und Annahme.

1. Die Anstellung erfolgt durch das Reich mittels Bestallung[1], und zwar dergestalt, daß auf Grund von Art. 56 Abs. 1 der Reichsverfassung durch den Kaiser nach Vernehmung des Bundesratsausschusses für Handel und Verkehr die Bestallungsurkunde unter Kontrasignatur des Reichskanzlers vollzogen wird. Mit der Empfangnahme der Bestallung erlangt der Konsul das Recht zur Führung des Amtstitels und zum Tragen der besonderen Uniform†. Wahlkonsuln — und diese dürften wohl allein in Betracht kommen, da gemäß § 7 KG. zum Berufskonsul nur derjenige ernannt werden kann, der die Reichsangehörigkeit besitzt — erlangen, wenn sie nicht Deutsche sind, mit der Bestallung noch nicht die Reichsangehörigkeit, wie es gemäß § 9 des G. über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- (Reichs-) und Staatsangehörigkeit, v. 1. 6. 1870 (BGBl. 355), Ausländern, die in den unmittelbaren Dienst eines Bundesstaates treten, durch die von der Regierung oder einer Zentral- oder höheren Verwaltungsbehörde eines solchen vollzogene Bestallung ermöglicht ist, eben weil sie nicht von einem bestimmten Bundesstaate, sondern vom Reiche angestellt werden. Sie können gemäß

* Vgl. Hübler, a. a. O. S. 49. — Vgl. auch Rivier, Lehrbuch des Völkerrechts, 2. A., Stuttgart 1899. S. 297.

** Vgl. v. König, a. a. O. S. 44.

† vgl. v. König, a. a. O. S. 57.

[1] § 4 Abs. 1 RBG.

§ 1 des G. v. 1. 6. 1870 die Reichsangehörigkeit also nur durch die Staatsangehörigkeit in einem Bundesstaate erwerben, und letztere wird, abgesehen von der Ausnahme des § 9 des G. v. 1. 6. 1870 für einen Ausländer durch Naturalisation begründet.[2] Die Bestimmung, daß Ausländern, die im Reichsdienste angestellt sind, ein Diensteinkommen aus der Reichskasse beziehen und ihren dienstlichen Wohnsitz im Ausland haben, von demjenigen Bundesstaate, in welchem sie die Verleihung nachsuchen, die Naturalisationsurkunde nicht versagt werden kann,[3] ist auf Wahlkonsuln nicht anwendbar, da sie eben ein Diensteinkommen aus der Reichskasse nicht beziehen.

Innerhalb des fremden Staates kann der Konsul dann seine Tätigkeit erst nach erfolgter Zulassung beginnen.

2. Zur Zulassung oder Annahme von Konsuln ist an sich eine Regierung nicht verpflichtet. Die Annahmepflicht wird vielmehr meist erst durch Verträge begründet. Außerdem ist aber auch dann noch in jedem einzelnen Falle in Bezug auf die Person des Konsuls und seinen Amtssitz die ausdrückliche Zustimmung der fremden Landesregierung nötig, und dies geschieht durch die Erteilung des sog. Exequatur oder Plazet, in der Türkei auch Berat genannt.[4]

Ueber die Deutung des Wortes Exequatur sei hierbei folgendes bemerkt: Der Konsul ist von seinem Staate zur Erfüllung bestimmter Geschäfte beauftragt, und diese Aufträge darf er nun mit Erlaubnis des anderen Staates ausführen (exequatur: er kann vollziehen, ausführen).

Die Erteilung des Exequatur wird gewöhnlich durch den Reichskanzler auf diplomatischem Wege von der fremden Regierung erbeten, wozu die Bestallungsurkunde des Konsuls an die kaiserlichen Gesandten übersandt wird. Ist keine diplomatische Vertretung im Empfangsstaate vorhanden, so haben die Konsuln selbst die Erteilung des Exequatur in der dort üblichen Weise nachzusuchen und diese dann dem Reichskanzler zu melden[5]. Der Empfangsstaat ist dabei berechtigt, zu prüfen, ob die Konsulargeschäfte mit seinen Landesgesetzen im Einklang stehen oder durch besondere Konsular- oder sonstige Staatsverträge ausdrücklich gestattet sind. Er behält sich daher bei Erteilung des Exequatur stets ausdrücklich oder stillschweigend vor, daß die Konsuln nicht gegen seine Gesetze verstoßen[6]. Und dieser Vorbehalt ist auch im KG. beachtet, wo es heißt[7]: „Die Konsuln . . . müssen . . . . die durch die Gesetze und Gewohnheiten ihres Amtsbezirkes gebotenen Schranken einhalten".

---

[2] § 2, Nr. 5 des G. v. 1. 6. 1870. — [3] G. betr. die Naturalisation von Ausländern, welche im Reichsdienst angestellt sind; v. 20. 12. 1875 (RGBl. 324). — [4] ADJ. zu § 1; Nr. 5. — [5] ADJ. zu § 1; Nr. 5. — [6] ADJ. zu § 1; Nr. 4. — [7] § 1 KG.

Die Erteilung des Exequatur geschieht durch das Staatsoberhaupt nach freiem Ermessen und in einer je nach den Ländern verschiedenen Form. Bei den einen Staaten erhält der Konsul ein Patent zugestellt, welches er der obersten Behörde seines Amtsbezirkes vorlegen muß, wenn es nicht durch den ausfertigenden Staat selbst schon geschehen ist. Oder es wird nur das Wort „Exequatur" auf die Bestallungsurkunde geschrieben, oder endlich der Konsul bekommt nur die schriftliche Nachricht, daß ihm das Exequatur erteilt ist und die Behörden seines Amtsbezirkes entsprechend angewiesen sind.*

Mit der Erteilung des Exequatur wird der Konsul aber nicht ermächtigt, alle Rechte aus dem deutschen Konsulargesetz auszuüben, sondern nur die, welche durch den das Exequatur erteilenden Staat fremden Konsuln eingeräumt werden.**

Der Empfangsstaat kann die Erteilung des Exequatur auch verweigern, ohne zur Angabe von Gründen verpflichtet zu sein. Er kann das Exequatur auch nach der Erteilung wieder entziehen; doch wird er in diesem Falle sich erst vorher mit dem deutschen Reiche ins Einvernehmen zu setzen haben und ihm seine Gründe mitteilen.

Das Exequatur erlischt:

a) ipso jure durch den Untergang der bisherigen Staatsgewalt im deutschen Reiche oder im Empfangsstaate. Ein bloßer Wechsel des Staatsoberhauptes oder der Abbruch der diplomatischen Beziehungen hat diese Folge jedoch nicht.
b) durch Rücknahme der Zustimmung seitens des Empfangsstaates, insbesondere in dem Falle, wenn ein Konsul gegen die Landesgesetze oder die besonders vereinbarten Staatsverträge verstößt oder sich in die fremde Politik einmischt oder sonst sich ungesetzliche Handlungen zuschulden kommen läßt;
c) durch Verlust des Amtes seitens des Konsuls;
d) mit dem Tode des Konsuls.

II. Ehe der Konsul sein Amt führen kann, hat er noch den in § 4 KG. vorgeschriebenen Diensteid dahin zu leisten, „daß er seine Dienstpflicht gegen das Reich nach Maßgabe des Gesetzes und der ihm zu erteilenden Instruktionen treu und gewissenhaft erfüllen und das Beste des Reiches fördern wolle". Dieser Eid gilt für die gesamte spätere Tätigkeit des Konsuls; er braucht ihn im Falle der Versetzung in einen anderen Amtsbezirk daher nicht nochmals zu leisten.***

III. Die einzelnen Konsulate haben bestimmte Amtsbezirke, deren Grenzen durch Uebereinkommen mit den beteiligten Staaten

---

* vgl. v. König, a. a. O. S. 43.

** Vgl. Laband, Das Staatsrecht des deutschen Reichs, 4. A., 1901; 3. Band, S. 13.

*** Vgl. v. König, a. a. O. S. 57 (§ 14, Nr. 2).

festgesetzt sind. Innerhalb derselben steht den zuständigen Konsuln ohne Rücksicht auf ihren Amtstitel stets die gleiche Amtsgewalt zu.*

§ 4.

C. Die Hilfspersonen der Konsuln.

I. Da die Inanspruchnahme der Konsularämter durch alle möglichen dienstlichen Geschäfte und durch die Uebertragung immer neuer Aufgaben im Laufe der Zeit immer größer geworden ist, und da durch diese allgemeine Steigerung der konsularischen Tätigkeit die Gefahr hervorgerufen wurde, daß die Vorsteher der Konsulate infolge der Befassung mit untergeordneten Geschäften ihren wichtigeren und größeren Aufgaben in unerwünschter Weise entzogen würden, so sind den Konsulaten zur Entlastung der Chefs Hilfsbeamte für die Subalterngeschäfte mit dem Titel: Kanzler, Sekretär, Kassierer, Registrator oder Kanzleivorstand zugeteilt worden. Diese sind durch Anstellungsurkunde seitens des Reichskanzlers fest angestellt, daher Reichsbeamte[1] und haben einen Diensteid zu leisten.

Außer diesen können einzelne Berufskonsuln bei größeren Amtsbezirken noch das nötige Bureaupersonal, wie Kanzleibeamte, Bureaugehilfen und Hilfsschreiber, anstellen, die zwar aus Reichsmitteln besoldet werden, aber keine Reichsbeamte sind.

Daneben benötigen die Konsuln auch noch das Personal für untergeordnete Dienste, wie Kanzleiboten und Amtsdiener, und im Orient die Kawassen und Janitscharen als Ehrenwachen. Diese Kategorie gilt aber als Privatbeamte des Konsuls, wenn sie auch erst nach Gehör des Auswärtigen Amtes angestellt werden können, da ihre Bezahlung auf Reichskosten geht.

Sind solche Personen von Wahlkonsuln angenommen, so sind sie in jedem Falle, auch bei Erledigung von Schreibarbeiten, dessen Privatangestellte und werden von ihm besoldet. Doch wird in einzelnen Fällen den Wahlkonsuln die Auslage für deren Besoldung von der Reichskasse zurückerstattet.

II. Im Orient und Rußland sind den Berufskonsuln zwecks Unterstützung in den Verhandlungen mit den Eingeborenen und den Landesbehörden außerdem Dolmetscher oder Dragomans beigegeben. Sie werden ihnen nur bei dienstlichem Bedürfnis zugeteilt und haben keinen Anspruch auf lebenslängliche Anstellung im Reichsdienste.

III. Neuerdings sind bei einigen Konsularämtern in die Reihe der Hilfspersonen auch Handelssachverständige zur Unterstützung der Konsuln auf wirtschaftlichem Gebiet und zur Er-

---

* Vgl. v. König, a. a. O. S. 45 und 46.

[1] § 4 Abs. 1 RBG.

leichterung des Informationsdienstes im Interesse des heimischen Handels und der Schiffahrt aufgenommen worden. Sie ersetzen so die bei anderen Staaten zur Entlastung der Konsuln gebildeten „ausländischen Handelskammern", deren Einführung auch für Deutschland angestrebt wurde (s. u. § 6, Nr. 1).

Daneben finden sich noch bei einzelnen Konsulaten bautechnische Sachverständige zur Beratung und Entlastung in diesbezüglichen Angelegenheiten.

IV. Endlich sind auch einigen Generalkonsulaten und Konsulaten zur Unterstützung der Vorsteher in den Konsulargeschäften oder zu ihrer Vertretung Vizekonsuln zugewiesen, die im Unterschied von den Vorstehern eines Vizekonsulats kein Exequatur brauchen, sondern von dem Empfangsstaate nur als Vertreter des Konsuls anerkannt zu werden pflegen. Sie sind meist auch zur Ausbildung bei dem betreffenden Konsulate beschäftigt.†

§ 5.

III. Die Vorrechte und Befreiungen der Konsuln.

I. Da die Konsuln nicht zu den diplomatischen Personen gerechnet werden, so stehen ihnen auch nicht im Gebiete des Empfangsstaates die Vorrechte derselben: Unverletzlichkeit, Exterritorialität, Eigengerichtsbarkeit und Kultusfreiheit, zu.* Allerdings ist es üblich, ihnen infolge ihrer Stellung vor anderen Fremden gewöhnlich vertragsmäßig verschiedene Vorrechte zuzuerkennen. In solchen Verträgen sind dann entweder genaue Bestimmungen über die einzelnen Befreiungen getroffen, oder es ist darin die Meistbegünstigungsklausel eingefügt, des Inhalts, daß die deutschen Konsuln dieselben Rechte und Befreiungen haben sollen wie diejenigen des meistbegünstigten Staates im gleichen Range. Auch die Klausel der Gegenseitigkeit pflegt man in die Verträge aufzunehmen.

Wo keine derartigen Abmachungen bestehen, können die Konsuln nie mehr Vorrechte verlangen, als solche die fremden Konsuln besitzen. Im allgemeinen kommt man aber auch hier den vertraglichen Bestimmungen nahe. England allein gewährt fast keine Vorrechte.**

II. Die einzelnen Privilegien nun treffen in den christlichen Ländern die Person des Konsuls, seine Amtsräume mit den Archiven und seine Wohnung, ausnahmsweise auch das Konsularpersonal,

† Vgl. v. König, a. a. O. S. 84 ff.
* Vgl. Hübler, a. a. O. S. 62.
** Vgl. v. König, a. a. O. S. 28 und 35.

doch niemals seine Familie, und sie stehen ihm, soweit es seine Person angeht, auch nur innerhalb seines Amtsbezirkes zu.*

Fast regelmäßig besteht die sog. „konsularische Immunität" in den einzelnen Staaten in vier Vorrechten,** zu denen sich dann noch verschiedene andere gesellen, und diese sind nun:

1. Befreiung der Berufskonsuln von Verhaftung oder Gefangenhaltung.***

Die Berufskonsuln genießen im allgemeinen persönliche Immunität und können nur wegen strafbarer Handlungen verhaftet werden, die nach den Gesetzen des Empfangsstaates ein Verbrechen darstellen. Der Ortsgerichtsbarkeit sind alle Konsuln unterworfen und müssen, da sie nicht das Recht der Exterritorialität genießen, vor den zuständigen Gerichten ihres Amtsbezirkes Recht nehmen. Die Berufskonsuln behalten aber auch im Auslande hinsichtlich des allgemeinen Gerichtsstandes den Wohnsitz, den sie im Deutschen Reiche hatten,[1] haben also einen doppelten Gerichtsstand in dieser Hinsicht.

Eine weitere Freiheit ist ihnen in den Konsularverträgen mit Japan,[2] Rußland,[3] Griechenland,[4] Serbien[5] und Brasilien[6] insofern eingeräumt, als sie dort zu Zeugenvernehmungen nicht unter Strafandrohungen vorgeladen, sondern dazu eingeladen werden, und daß in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten bei Verhinderung eine Vernehmung in der Wohnung oder ein schriftliches Zeugnis genügt.

(Bezüglich der Dienstvergehen der Konsuln und deren Bestrafung kommen die §§ 72 bis 148 RBG. zur Anwendung.)

2. Befreiung der Konsuln von Steuern und öffentlichen Lasten.

Soweit es vertragsmäßig bestimmt ist — und das ist gewöhnlich der Fall —, sind die Konsuln von allen direkten und persönlichen, Mobiliar- und Luxussteuern, und zwar sowohl Staats- als auch Gemeindeabgaben, befreit. Doch haben alle grundbesitzenden Konsuln und alle Wahlkonsuln diejenigen Abgaben zu entrichten, die von dem Einkommen aus dem Grundbesitz und aus dem Handelsgewerbe allgemein zu zahlen sind, also Gewerbe-, Grund- und Gebäudesteuern. Keine Immunität besteht auch für Verbrauchssteuern, örtliche Verzehrungssteuern, Zölle, und überhaupt für indirekte Steuern. Die Wahlkonsuln von der Nationalität des Empfangsstaates müssen auch die Einnahmen aus ihrem Konsularamt versteuern, es müßte denn vertraglich anders ausgemacht sein.

Auch sind die Konsuln befreit von Militäreinquartierung und

---

* Vgl. v. König, a. a. O. S. 29.

** Vgl. Hübler, a. a. O. S. 63.

*** Vgl. v. König, a. a. O. S. 30.

[1] § 21 RBG.; § 15 ZPO.; § 11 StrPO. — [2] Art. IV — [3] Art. 3. — [4] Art. III. — [5] Art. III. — [6] Art. 4.

sonstigen öffentlichen Dienstleistungen in Staat und Kommune. In Spanien,[7] Italien[8] und Nicaragua[9] ist diese Befreiung aber laut Konsularvertrag nur den Berufskonsuln zugestanden.

3. Unverletzlichkeit der Archive und amtlichen Papiere der Konsuln.

Die Landesbehörden dürfen diese auf keinen Fall durchsuchen, einsehen oder beschlagnahmen. Bei Wahlkonsuln ist es selbstverständliche Voraussetzung, daß die amtlichen Papiere von den kaufmännischen Privatpapieren getrennt gehalten werden.

Das Zugeständnis der Unverletzlichkeit ist in dem Konsularvertrag mit Japan[10] und mit den Vereinigten Staaten von Nordamerika[11] sogar auf die Amtslokalitäten und Wohnräume der Berufskonsuln ausgedehnt worden. Doch dürfen diese dann nicht als Asylort verwendet werden; die Konsuln sind vielmehr zur unbedingten Auslieferung von Individuen, die in das Konsulat geflüchtet sind, verpflichtet. Bei Verfolgung von Verbrechern auf frischer Tat, aber auch nur dann, können die Landesbehörden ausnahmsweise zu diesem Zwecke das Konsulatsgebäude betreten.

4. Recht zur Führung der Hoheitszeichen des deutschen Reiches.[12]

Die Konsuln sind befugt, am Eingange ihrer Wohnung oder der Amtsräume das deutsche Wappen mit der Bezeichnung ihres Amtes als Inschrift anzubringen. Ueberdies können sie bei besonderen Gelegenheiten auf dem Dache des Konsulatsgebäudes oder einem besonderem Flaggenstocke die Reichsdienstflagge aufziehen. Das ist für den Bereich des Auswärtigen Amtes die Nationalflagge mit dem Reichsadler und der kaiserlichen Krone darüber in der Mitte des weißen Feldes.* Ebenso können die Konsuln diese Flagge bei dienstlichen Fahrten im Hafen ihres Amtsbezirkes führen, die dann auf dem Konsulatsboot an einem Flaggenstock im Bug gehißt wird.

Auch wird, wenn sich die Konsuln zu Besuch auf ein Kriegsschiff in ihrem Amtsbezirk begeben oder sich zu einer offiziellen Reise an Bord eines solchen befinden, die Reichsflagge oder an ihrer Stelle die Kriegsflagge während ihrer Anwesenheit an Bord im Großtopp gesetzt. Bei Besuch an Bord werden ihnen zu Ehren außerdem zwei Fallreepsgaste aufgestellt, und beim Verlassen des

---

[7] Art. 3. — [8] Art. 3 Abs. 1. — [9] Art. 22 Abs. 2. — [10] Art. VI. — [11] Art. 5. — [12] ADJ. zu § 1; Nr. 7.

* vgl. die V. über die Führung der Reichsflagge, v. 8. 11. 1892 (RGBl. 1050), abgeändert durch V. v. 9. 10. 1907 (RGBl. 753), und dazu die V. v. 25. 10. 1867 (BGBl. 39) sowie Art. 55 der Reichsverfassung.

Schiffes erhalten sie je nach ihrem Range einen Salut von neun oder sieben oder fünf Kanonenschüssen.*

In verschiedenen Ländern ist das Recht der Flaggenführung nicht in der Hauptstadt und ferner nicht dort gestattet, wo sich bereits eine deutsche Gesandtschaft befindet.

Die beiden genannten Hoheitszeichen werden für Berufskonsuln auf Reichskosten angeschafft, für Wahlkonsuln jedoch nur dann, wenn es im dienstlichen Interesse liegt; sonst müssen sie jene auf eigene Kosten besorgen.

5. Recht zur Verwendung von Dienstsiegeln.

Bei allen Amtsgeschäften haben die Konsuln Dienstsiegel zu gebrauchen, die sie vom Auswärtigen Amte kostenlos zugesendet erhalten.[13]

6. Beschwerderecht gegen Rechtseingriffe.

Die Konsuln haben das Recht, bei Verletzung des Völkerrechts oder der Interessen ihrer Schutzbefohlenen von den Behörden ihres Amtssitzes Abhilfe zu verlangen; und wenn dies erfolglos ist, können sie sich bei der Landeszentralregierung beschweren. In der Regel bedürfen sie hierzu der Vermitttlung von Gesandten oder sonstigen diplomatischen Vertretern; in Ermangelung solcher ist ihnen jedoch der direkte Verkehr gestattet.[14]

7. Bestellung von Konsularagenten mit Genehmigung des Reichskanzlers (s. o. § 2, Nr. II, Anhang).

8. Anspruch der Berufskonsuln auf Gehalt und Pension.

Die Besoldung der Berufskonsuln erfolgt aus Reichsmitteln und besteht aus dem pensionsberechtigenden Gehalt und der Lokalzulage, unter Umständen außerdem freier Dienstwohnung oder Mietsentschädigung. Nach dem Etat für das Auswärtige Amt für das Rechnungsjahr 1909[15] beträgt das persönliche pensionsberechtigende Gehalt für die mit selbständigem Exequatur versehenen Vizekonsuln 3000—5400 Mk., im Durchschnitt 4200 Mk., tatsächlich jedoch mit den Ortszulagen 9000—10000 Mk.; für die Konsuln beträgt es 4500—8000 Mk., im Durchschnitt 6250 Mk., mit den Ortszulagen aber 12000—40000 Mk.; für die Generalkonsuln endlich 8200—10500 Mk., im Durchschnitt 9350 Mk., und mit den Ortszulagen 15000—48000 Mk. Die Lokalzulage ist natürlich je nach dem Orte verschieden.

Der Anspruch auf Gehalt, dessen Auszahlung monatlich im

---

* vgl. die Flaggen- und Salutordnung für die Kaiserliche Marine, v. 17. 5. 1895, und die Verfügung dazu v. 13. 6. 1895 (Marine-V. Bl. 143).

[13] ADJ. zu § 1; Nr. 7, letzter Abs. — [14] ADJ. zu § 1; Nr. 6, Abs. 2 und 4. — [15] Anlage III zum Reichshaushaltsetat für das Rechnungsjahr 1909, I. Band Berlin 1908.

voraus erfolgt,[16] entsteht mangels besonderer Festsetzung nach § 4 Abs. 2 RBG. mit dem Tage des Amtsantritts. Die Vorsteher der Konsulate können jedoch jederzeit, wenn es das Bedürfnis erheischt, durch AV. mit Wartegeld, das drei Viertel des bei Berechnung der Pension zu Grunde zu legenden Diensteinkommens — also gemäß § 42 RBG. des letzten Gehalts ohne Wohnungsgeldzuschuß, Repräsentationsgelder oder sonstige Zulagen — und höchstens 12000 Mk. beträgt,[17] einstweilen in den Ruhestand versetzt werden.[18] Ihre Dienstausgaben werden ihnen aus Reichsmitteln vergütet, ebenso die Umzugs- und Reisekosten nach ihrem amtlichen Wohnsitze.[19] Bei Dienstreisen werden außerdem Tagegelder und Fuhrkosten bewilligt.[20] Das Diensteinkommen der Berufskonsuln wird auch, soweit es pensionsberechtigend ist, nach den Einkommensteuergesetzen derjenigen Bundesstaaten versteuert, deren Staatsangehörige die Konsuln im einzelnen Falle sind. Doch bleibt es steuerfrei, wenn die Konsuln bereits im Auslande zu entsprechenden direkten Staatssteuern herangezogen werden (s. auch o. Nr. 2).*

Wenn die Berufskonsuln nach zehnjähriger Dienstzeit infolge körperlicher Gebrechen oder schon vorher infolge einer in Ausübung des Dienstes schuldlos erworbenen Krankheit dauernd dienstunfähig sind, oder wenn sie mit Vollendung des 65. Lebensjahres, auch ohne dienstunfähig geworden zu sein, aus dem Amte scheiden, so haben sie Anspruch auf lebenslängliche Pension[21]. Diese beträgt bei Pensionierung nach vollendeter zehnjähriger oder kürzerer Dienstzeit $^{20}/_{60}$ und steigt nach vollendetem zehnten Dienstjahre mit jedem weiter zurückgelegten Dienstjahre bis zum vollendeten dreißigsten Dienstjahr um $^{1}/_{60}$ und von da ab um $^{1}/_{120}$ des letzten Diensteinkommens ohne Nebenbezüge bis höchstens zum Betrage von $^{45}/_{60}$ dieses Einkommens.[22] Den Berufskonsuln mit mehr als einjähriger Verwendung in außereuropäischen Ländern wird die Dienstzeit in Ost- und Mittelasien sowie in Mittel- und Südamerika doppelt angerechnet.[23] Entsprechende Bestimmungen für Konsuln in anderen außereuropäischen Ländern zu erlassen, ist der Bundesrat ausdrücklich ermächtigt.[24]

9. Anspruch der Witwen und Waisen verstorbener Konsuln auf Witwen und Waisengeld.[25]

Das Witwengeld beträgt 40 % der Summe, die dem Ver-

[16] § 5 Abs. 1 RBG. — [17] § 26 RBG. — [18] § 25 RBG. — [19] § 8 Abs. 2 RG. — [20] und [19] V. betr. die Tagegelder, die Fuhrkosten und die Umzugskosten der gesandtschaftlichen und Konsularbeamten, v. 23. 4. 1879 (RGBl. 127), mit der Abänderung durch V. v. 7. 2. 1881 (RGBl. 27). — [21] §§ 34, 34a, 36 RBG. — [22] § 41 RBG. — [23] § 51 Abs. 1 RBG. — [24] § 51 Abs. 2 RBG. — [25] § 1 BHG. vgl. v. König, a. a. O. S. 75.

storbenen bei Lebzeiten als Pension gezahlt worden wäre, wenn die Pensionierung am Todestage erfolgt wäre.[26] Das Waisengeld beträgt jährlich ein Fünftel des Witwengeldes für den Fall, daß die Mutter noch lebt und zum Bezuge des Witwengeldes berechtigt ist, sonst ein Drittel des Witwengeldes für jedes Kind.[27]

Auch wird die Familie eines Berufskonsuls, wenn dieser im Amte stirbt, auf Reichskosten in die Heimat zurückbefördert[28], und es kann in diesem Falle den Hinterbliebenen auch noch ein Gnadenquartal vom Gehalte des Konsuls belassen werden.[29]

10. Recht der Konsuln zum Tragen einer besonderen Uniform.

Die Konsuln sind nur bei feierlichen Anlässen in ihrem Bezirke oder bei einer Festlichkeit am kaiserlichen Hofe zum Tragen der Uniform berechtigt. Da diese eine Amtstracht ist, bedarf es auch erst ausdrücklicher Genehmigung, um sie nach dem Ausscheiden aus dem Amte forttragen zu können. Die näheren Bestimmungen darüber sind in einem AE. v. 27. 1. 1899 enthalten.*

III. Dies sind im allgemeinen die Amtsrechte der Konsuln in den christlichen Ländern. Denn Ehrenrechte stehen ihnen hier keine besonderen zu. Es ist zwar an verschiedenen Höfen eine Vorstellung in ihrer Amtseigenschaft Sitte, doch an anderen Höfen wieder ist dies ausdrücklich ausgeschlossen.**

Im konsularischen Orient (s. u. § 33) werden den Berufskonsuln neben den angeführten noch viel weiter gehende Rechte gewährt.*** Denn da die dort lebenden Deutschen zum Schutze ihrer Handelsinteressen und der Sicherheit ihrer Person und ihres Eigentumes von der lokalen Gerichtsbarkeit und Gesetzgebung größtenteils eximiert sind, so ist auch den offiziellen Organen der Heimat, die dafür diesen Schutz ausüben sollen, eine entsprechend größere Immunität zugestanden, als ihren Kollegen in den andern Ländern. Die Berufskonsuln werden daher im Orient ähnlich den Personen diplomatischen Charakters behandelt. Sie erhalten ein Kreditiv vom deutschen Reich und neben dem Audienzrecht die diplomatischen Rechte der Exterritorialität, der freien Religionsübung und der Unverletzlichkeit ihrer selbst wie ihrer Familie, ihres Bureau- und Dienstpersonals und des Konsulatsgebäudes samt Inhalt und endlich ihrer Wohnung. Sie können sich sogar Ehrenwachen zu ihrem Schutze halten. Außer-

[26] § 2 BHG. — [27] § 3 BHG. — [28] § 8 Abs. 3 RG. und Art. 1 des G. betr. die Zurückbeförderung der Hinterbliebenen der im Ausland angestellten Reichsbeamten und Personen des Soldatenstandes, v. 1. 4. 1888 (RGBl. 131).— [29] § 7 RBG.

* Vgl. v. König, a. a. O. S. 76.

** Vgl. v. König, a. a. O. S. 33, 34.

*** Vgl. zum Folgenden: Hübler, a. a. O. S. 69.

dem steht ihnen die Konsulargerichtsbarkeit und das Polizeiverordnungsrecht — unter Ausschluß allerdings der Wohlfahrtspolizei — in vollem Umfange zu.

Schließlich ist die oben erwähnte (Nr. II, Z. 2) Befreiung der Konsuln von Steuern und Lasten für die Berufskonsuln im Orient noch dahin erweitert, daß diese auch von Verbrauchssteuern, örtlichen Verzehrungssteuern, Zöllen und überhaupt von indirekten Steuern gänzlich befreit sind.

IV. Die Amtstätigkeit der Konsuln.

§ 6.

A. Im allgemeinen.

Der Wirkungskreis der Konsuln bestimmt sich nach Landesgesetzen und Gewohnheitsrecht. Ihre allgemeine Aufgabe besteht nun in dreierlei:

1. Sie sind berufen, die Interessen des Reiches, namentlich in Bezug auf Handel, Verkehr und Schiffahrt tunlichst zu schützen und zu fördern.[1] „Etwaiger Benachteiligung der deutschen Interessen, namentlich des deutschen Handels und der deutschen Schiffahrt hat der Konsul energisch entgegen zu wirken", natürlich in einer gemäßigten Sprache, aber auch ohne die Würde seiner Stellung außer acht zu lassen.[2] Aber er soll nicht bloß für die Erhaltung der bestehenden wirtschaftlichen Verhältnisse sorgen, sondern auch der deutschen Industrie, der deutschen Landwirtschaft, dem deutschen Gewerbe, dem deutschen Handel neue Wirkungsstätten suchen und neue Absatzgebiete eröffnen helfen. Dies kann dadurch geschehen, daß er — natürlich mit der gebotenen Vorsicht und ohne jede Verantwortlichkeit — auf deutsche Firmen und deren Erzeugnisse im Auslande gelegentlich hinweist. Dabei darf er aber einerseits nicht über den Interessen einzelner das Ganze vergessen, andererseits soll er diese Aufgabe auch nicht zu eng fassen, und daher soll er jeden Deutschen in seinen gesetzlich oder vertragsmäßig ihm zustehenden Rechten schützen und ihn unterstützen, soweit es in sein Bereich gehört, und auf Anfragen von Interessenten über Handels- und Schiffahrtsangelegenheiten und allgemeine Verhältnisse im Konsularbezirke diesen eine möglichst genaue Auskunft geben.

Eine solche kann sich also erstrecken auf Sitten und Lebensverhältnisse, Sprachen, Behördenverfassung und Rechtsvorschriften im Konsularbezirke oder auf die Handelsbeziehungen des Residenzortes

[1] § 1 KG. — [2] ADJ. zu § 1; Nr. 6.

des Konsuls und die etwaigen Aussichten für deutsche Handelshäuser bei Anbahnung solcher Verbindungen. Bei der Auskunft über Persönlichkeiten sowie über die Kreditwürdigkeit von ausländischen Firmen hat der Konsul dabei die größte Vorsicht walten zu lassen und jede Verantwortlichkeit von vorn herein abzulehnen. Für die bei der Auskunfterteilung voraussichtlich entstehenden Kosten ist überdies ein angemessener Vorschuß zu verlangen[3].

Zur Erleichterung des konsularischen Informationsdienstes ist durch die deutsche Kolonie in Brüssel im Jahre 1894 mit freiwilligen Beiträgen und nach dem Beispiele von Oesterreich-Ungarn, Italien und Frankreich eine sog. „ausländische Handelskammer" gegründet und ohne Reichszuschuß auch bisher erhalten worden. Sie soll ein Stützpunkt des nationalen Handels sein und der Wahrnehmung der Interessen der heimischen Industrie und Landwirtschaft wie auch des Handels dienen und über Firmen und Verkehrsverhältnisse Auskunft geben. Auch will sie deutschen Gerichten mit unparteiischen und sachverständigen Gutachten zur Seite stehen.

In der 150. Sitzung des Reichstags vom 16. 2. 1900* ist ist auch beantragt worden, der Reichstag wolle den Einzelregierungen die Errichtung weiterer solcher Handelskammern empfehlen, die eine Tätigkeit wie die Brüsseler Handelskammer ausüben und zur Entlastung und Ergänzung der Tätigkeit der Konsulate am Orte ihrer Errichtung dienen sollten. Gleichzeitig wies man darauf hin, daß solche Handelskammern infolge ihrer Stabilität am Orte für die Interessenten mehr Nutzen hätten, als ein solcher den konsularischen Auskünften zugesprochen werden könne, die infolge des öfteren Wechsels der Inhaber des Konsularamtes meist nicht genügend seien und genügend sein könnten.

Diese ausländischen Handelskammern sind zwar in der Folge nicht zustande gekommen, doch ordnete man an Stellen, wo es nötig erschien, dem Konsul zur Unterstützung in dieser Richtung Handelssachverständige bei (s. o. § 4, Nr. III).

Ueber die geschilderte informatorische Tätigkeit und die laufende Verwaltung berichtet der Konsul in regelmäßigen Zeitabschnitten. Wenn aber ein Ereignis eintritt, dessen sofortige Kenntnis für die Beteiligten von Interesse ist, oder wofür eine besondere Anweisung sich nötig macht, so hat der Konsul unverzüglich Bericht zu erstatten.

Unabhängig hiervon hat er möglichst bald nach dem Schluß des Kalenderjahres über seine gesamte Amtstätigkeit einen Jahres-

---

[3] RE. v. 28. 2. 1879 und v. 30. 8. 1880 (v. König, a. a. O. S. 18).

* Vgl. die Stenographischen Berichte über die Verhandlungen des Reichstags, X. Legislaturperiode I. Session, 1898/1900, 5. Band, Berlin 1900. S. 4180 ff.

bericht abzufassen. Dieser soll auch einen Ueberblick über Handel und Verkehr in seinem Bezirke während dieser Zeit enthalten. Insbesondere hat der Konsul hier anzugeben, in welcher Hinsicht er hervorragend amtlich tätig war, und mit welchen Bundesstaatsregierungen er direkt korrespondiert hat, sowie auch worum es sich hierbei handelte. Auch auf den Verkehr des Landes seiner Residenz mit den einzelnen Bundesstaaten hat der Konsul näher einzugehen und hierbei dessen wichtigste Ein- und Ausfuhrgegenstände und deren Zahl und Wert zu erwähnen, sowie auch die bei der Gesamtein- und -ausfuhr beteiligten anderen Länder mit dem Deutschland im Verhältnis treffenden Anteile anzuführen. Was sonst hierzu wichtig erscheint, wie Zeitungsausschnitte, Preisverzeichnisse oder amtliche Tabellen über den Handelsverkehr usw., ist diesem Jahresberichte als Anlage beizufügen, ebenso ein Verzeichnis der im Konsularbezirke ein- und ausgelaufenen deutschen Schiffe wie auch derjenigen fremden Schiffe, die aus deutschen Häfen eingetroffen oder dorthin abgegangen sind.

In dem Jahresberichte soll der Konsul außerdem unter eingehender Begründung sein Gutachten über die Aussichten für Handel und Schiffahrt in seinem Bezirke für die nächste Zukunft abgeben und zu deren zweckmäßiger Förderung geeignete Vorschläge machen*.

Zum Zwecke statistischer Feststellungen ist auch gleichzeitig mit dem Jahresbericht als besonderes Schriftstück eine Uebersicht über die dem Konsul vorgekommenen Desertionsfälle auf deutschen Kauffahrteischiffen unter Spezialisierung der einzelnen Klassen und Hervorhebung des auf Deutsche entfallenden Anteils in zusammenfassenden Ziffern einzureichen[4].

2. Die Konsuln sind weiter berufen, die Beobachtung der Staatsverträge, und zwar nicht bloß derer, die von dem Deutschen Reiche, sondern auch solcher, die von den Einzelstaaten abgeschlossen sind,[5] zu überwachen.[6] In diesen sind neben den Bestimmungen über die Konsuln selbst namentlich Vorschriften über die Beziehungen zu den Untertanen der in Frage kommenden Länder, über Abgaben und Verpflichtungen der einzelnen Personen, über Handel, Schiffahrt und Gewerbe und sonstige wirtschaftliche Fragen enthalten. Aber daneben hat der Konsul auch die vom Lande seines Amtssitzes mit dritten Staaten geschlossenen Verträge zu beachten, insoweit als in dem Vertrage mit dem Deutschen Reiche die Meistbegünstigungsklausel, d. h. die Zusicherung derselben Behandlung wie die am meisten begünstigten Staaten, enthalten ist.**

* Vgl. ADJ. zu § 3.

** Vgl. v. König, a. a. O. S. 25.

[4] RE. v. 12. 2. 1891 (v. König, a. a. O. S. 415). — [5] ADJ. zu § 1; Nr. 1. — [6] § 1 KG.

3. Schließlich sind die Konsuln berufen, den Angehörigen der Bundesstaaten wie auch denen anderer befreundeter Staaten in ihren Angelegenheiten Rat und Beistand zu gewähren.[7] Zu den letzteren gehören gemäß ausdrücklicher gegenseitiger Verpflichtung Oesterreicher, Luxemburger und Schweizer; doch stehen diese unter deutscher Schutzgewalt auch nur dann, wenn sie es beantragen und keinen Konsul ihrer Nation an Ort und Stelle haben.[8]

So ist der Konsul der Vermittler zwischen diesen und der Heimat.

Der den Reichsangehörigen selbst zu gewährende Beistand und Rat ist aber nicht bloß den im Konsularbezirke aufhältlichen, sondern auch allen denen zu erteilen, die sich in Wahrnehmung ihrer Interessen an den Konsul um Auskunft wenden, und kann an letztere, wenn keine Bedenken entgegenstehen, auch direkt erfolgen.[9]

Hilfsbedürftigen Reichsangehörigen haben die Konsuln die Mittel zur Milderung wirklicher und unverschuldeter augenblicklicher Not bei Arbeitsunfähigkeit oder Krankheit oder zur Rückkehr in die Heimat nach Maßgabe ihrer Amtsinstruktion zu gewähren.[10] Es sind demgemäß nur die Personen zu unterstützen, die dessen wirklich würdig sind, und die sich durch vollgültige Legitimation als Reichsangehörige ausweisen können. Reiseunterstützungen sind aber nur zur Rückkehr nach Deutschland, nicht zur Reise in entgegengesetzter Richtung zu gewähren.[11] Dabei ist zu beachten, daß die Unterstützungen überhaupt auch für Deutsche erst dann von den Konsuln gegeben werden sollen, wenn die Ortsbehörden, an welche die Unterstützung Nachsuchenden zunächst zu verweisen sind, keine Hilfe gewähren.[12] Wegen wechselseitiger Unterstützung und Heimschaffung solcher Personen sind mit Italien, Dänemark, der Schweiz, Belgien und Rußland besondere dahingehende Abmachungen getroffen worden.*

Kranke unterstützungsbedürftige Deutsche soll der Konsul möglichst kostenlos in eine Heilanstalt unterbringen und für ihre Pflegung und Genesung Sorge tragen. Auch hat er die Beerdigungskosten eines in seinem Bezirke verstorbenen hilfsbedürftigen Deutschen insoweit zu übernehmen, als der Nachlaß dazu nicht reicht und keine unterhaltspflichtigen Personen aufzufinden sind.[13]

Ueberall jedoch ist bei den Ausgaben die größte Sparsamkeit zu beobachten. Ueber die Zahlungen sind Quittungen zu verlangen, auch ist nach ersatzpflichtigen Personen in der Heimat zu forschen.

---

[7] § 1 KG. — [8] ADJ. zu § 1; Nr. 3. — [9] ADJ. zu § 1; Nr. 2. — [10] § 26 KG. — [11] Bek. betr. die von den Kaiserlichen Konsuln zu gewährenden Unterstützungen, v. 1. 4. 1882 (ZBl. 218). — [12] ADJ. zu § 26; Nr. 1 Abs. 1. — [13] ADJ. zu § 26; Nr. 1 Abs. 2 und 4.

* Vgl. v. König, a. a. O. S. 312.

Wenn darnach die Aussicht auf Rückerstattung besteht, hat sich der Konsul von dem zu Unterstützenden schriftlich die Rückzahlung des erhaltenen Geldes versprechen zu lassen, sobald jener dazu imstande sei.

Erachtet der Konsul außerdem die Heimsendung des Hilfsbedürftigen für zweckmäßig, so hat er, soweit diese nicht kostenlos geschehen kann, zuvor bei der Regierung des Landes anzufragen, dessen Staatsangehöriger der Bedürftige ist.[14] Unter Umständen ist der Heimtransport deutschen Kriegsschiffen zu übertragen (s. u. § 9, Nr. IV).

Deutschen Auswanderern, die aus der Staatsangehörigkeit entlassen sind, ist der Beistand zu versagen, ebenso Deserteuren aus Armee und Flotte und sonstigen unwürdigen Personen[15]; jedoch kann letzteren, wenn es Seeleute sind, die auf Grund von § 70, Z. 1—5 SO. entlassen worden sind, in dringender Not eine kleine Unterstützung gewährt werden.[16]

Die Unterstützung hilfsbedürftiger Seeleute erfolgt im allgemeinen nach den gleichen Grundsätzen wie die anderer hilfsbedürftiger Personen. Wird ein kranker Schiffsmann mit Genehmigung des Seemannsamtes (Konsuls)[17] von einem Schiffe zurückgelassen, dessen Reeder nach den §§ 59 SO. und 553 HGB. zur Fürsorge verpflichtet ist, oder geschieht dasselbe bei einem anderen, bei dem später eintretende Hilfsbedürftigkeit zu befürchten ist, so hat der Schiffer für einen Zeitraum bis zu 3 Monaten Sicherheit zu leisten.[18] Ist schließlich bei einem Seemanne, der auf einem nach § 69 SO. verloren gegangenen Schiffe gedient hat, Hilfsbedürftigkeit eingetreten, so ist bei der Bitte um Unterstützung einem Reichsangehörigen diese ohne weiteres zu gewähren, einem Ausländer aber nur dann, wenn die Gegenseitigkeit mit seiner Nation verbürgt ist und kein Konsulat derselben am Orte besteht.[19] Doch ist hiervon mit England, Frankreich, Schweden, Norwegen, Dänemark und Oesterreich eine abweichende Bestimmung dahin getroffen worden, daß die deutschen Konsuln die infolge Schiffsverlustes hilfsbedürftig gewordenen Seeleute dieser Staaten auf deutschen Schiffen in jedem Falle unterstützen, ohne sie erst an ihre Landeskonsulate zu verweisen.* Andererseits sind auch Deutsche, die auf fremden Schiffen in Dienst waren und durch deren Verlust hilfsbedürftig geworden sind, in Ermangelung einer Hilfe seitens derjenigen Konsuln, zu deren Nation die verlorenen Schiffe gehörten, ebenso zu unterstützen, wie die Schiffsleute deutscher Schiffe.[20]

[14] ADJ. zu § 26; Nr. 1 Abs. 5. — [15] ADJ. zu § 26; Nr. 1 Abs. 6. — [16] ADJ. zu § 26; Nr. 2 Abs. 3. — [17] § 83 SO. — [18] eodem. — [19] ADJ. zu § 26; Nr. 2 Abs. 2, a und b. — [20] ADJ. zu § 26; Nr. 2 Abs. 2, c.

* Vgl. v. König, a. a. O. S. 318 ff.

Und auch hier besteht mit den genannten Staaten die Vereinbarung, daß diese die deutschen Seeleute von verloren gegangenen Schiffen ihrer Nation in erster Linie unterstützen und nicht an das deutsche Konsulat verweisen.*

Zwecks Zurückbeförderung hilfsbedürftiger Seeleute im Auslande nach Deutschland ist gemäß § 1 des G. betr. die Verpflichtung der Kauffahrteischiffe zur Mitnahme heimzuschaffender Seeleute, v. 2. 6. 1902 (RGBl. 212), jedes deutsche Kauffahrteischiff, das nach Deutschland oder in dessen Nähe fährt, zufolge einer schriftlichen Anweisung des Konsuls zur Mitnahme des Seemannes bis zum Bestimmungshafen des Schiffes gegen Entschädigung verpflichtet. Hilfsbedürftige Ausländer, die auf deutschen Schiffen zuletzt gedient haben, sind von deutschen Schiffen, die nach deren Heimat gehen, ebenfalls mitzunehmen.[21] Diese Pflicht besteht aber nur dann, soweit nicht durch ein eigenes Landeskonsulat für jene gesorgt werden oder die Mitnahme durch Schiffe der eigenen Nation geschehen kann.[22] Gegen den Schiffer, der sich dieser Verpflichtung entzieht, ohne zur Weigerung nach § 2 des G. v. 2. 6. 1902 berechtigt zu sein, kann der Konsul Strafe festsetzen.[23]

Ist eine Zurückbeförderung zur See nicht möglich, so hat sie durch die Eisenbahn und mit möglichst wenig Kosten zu erfolgen.** Die Heimsendung geschieht jedesmal nur bis zur nächsten deutschen Behörde, die dann für die Weiterbeförderung zu sorgen hat, oder unter Umständen bis zur Reichsgrenze, von wo ab den inländischen Behörden die weitere Beförderung zusteht.[24]

Die durch die Unterstützung und Heimsendung entstandenen Kosten kann der Konsul von den Erstattungspflichtigen (Verwandten, Reeder usw.) direkt oder durch Vermittelung der Landesbehörden wieder einziehen oder von der Reichskasse verlangen, die sich dann ihrerseits zu decken hat.[25]

B. Die Amtsrechte und Pflichten insbesondere.

§ 7.

1. Allgemeine Beamtenpflichten.

Als Reichsbeamter hat der Konsul die Pflicht, sein Amt der Verfassung und den Gesetzen entsprechend gewissenhaft wahrzu-

* Vgl. v. König, a. a. O. S. 318 ff.

** Vgl. ADJ. zu § 26; Nr. 2, vorletzter Abs.

[21] § 1 Abs. 2 des G. v. 2. 6. 1902. — [22] ADJ. zu § 26; Nr. 2 Abs. 6. — [23] § 8 des G. v. 2. 6. 1902. — [24] ADJ. zu § 26; Nr. 2, letzter Abs. — [25] ADJ. zu § 26; Nr. 3.

nehmen und durch sein Verhalten in und außer dem Dienste der Achtung, die sein Beruf erfordert, sich würdig zu zeigen[1].

1. Außer dem Amte wird Taktgefühl und Erfahrung sowie die Vergegenwärtigung seiner exponierten Stellung, die ja dadurch gerade eine scharfe Beobachtung und Beurteilung ermöglicht, den Konsul in seinem Verhalten leiten. Außeramtliche Veröffentlichungen in der Presse, sofern sie nicht bloß Familienangelegenheiten betreffen, dürfen nur mit Genehmigung des Auswärtigen Amtes erfolgen.

Vor Eingang einer Ehe den sog. Heiratskonsens vom Reichskanzler einzuholen ist den Konsuln zwar nicht vorgeschrieben, jedoch üblich; und die Konsuln sollen durch Nachsuchen desselben von einer die Ehre und das Ansehen des Staatsdienstes gefährdenden Ehe abgehalten werden. Zum mindesten ist die beabsichtigte Eingehung einer Ehe dem Auswärtigen Amte zu melden*.

Die Konsuln können ferner ohne Genehmigung des Kaisers weder Konsulate fremder Mächte bekleiden, noch Geschenke und Orden von fremden Regierungen annehmen[2]. Werden solche Anträge auf Genehmigung zur Uebernahme eines fremden Konsulats gestellt, so ist gleichzeitig über dessen mutmaßlichen Geschäftsumfang und die Möglichkeit kollidierender Interessen zu berichten. Handelt es sich um die Annahme von Orden und Geschenken sowohl fremder Souveräne und Regierungen als auch solcher der Einzelstaaten, so ist auch der Grund zu dieser Auszeichnung mit anzugeben[3]. Außer der kaiserlichen Genehmigung kann sich auch die des Landesherrn nötig machen, dessen Untertan der Ausgezeichnete ist, sofern es landesgesetzlich vorgeschrieben ist.

2. In Ausübung seines Amtes hat der Konsul mit den Behörden seines Empfangsstaates freundschaftliche Beziehungen zu pflegen und Störungen derselben durch geeignete Aufklärungen und sonstige Schritte zu beseitigen[4]. Deshalb hat er bei Beginn seiner Amtstätigkeit Antrittsbesuche abzustatten und auch sonst persönlichen Verkehr zu pflegen. Dasselbe gilt von dem Verkehre mit seinen ausländischen Amtskollegen, den Konsuln der fremden Mächte[5]. Der amtliche Verkehr mit den Zentralbehörden geschieht durch Vermittelung der diplomatischen Vertreter und in Ermangelung derselben nach besonderer Anweisung. Zum förmlichen Abbruch der Beziehungen ist außerdem eine besondere Ermächtigung einzuholen[6].

[1] § 10 RBG. — [2] § 5 KG. und § 15 RBG. — [3] ADJ. zu § 5. — [4] ADJ. zu § 1; Nr. 6 Abs. 1. — [5] ADJ. zu § 1; Nr. 5 letzter Abs. — [6] ADJ. zu § 1; Nr. 6 Abs. 4 und 3.

* Vgl. v. König, a. a. O. S. 64.

3. In allen Amtsgeschäften nun unterstehen die Konsuln der Aufsicht und Leitung des Reichskanzlers, der diese Befugnisse gemäß Art. 56 der Reichsverfassung für den Kaiser ausübt, und erhalten daher vom Auswärtigen Amte ihre Weisungen[7]. In Angelegenheiten von politischer Bedeutung stehen sie aber unter der Oberleitung der kaiserlichen Gesandtschaften in dem Lande ihres Amtsbezirkes und haben deren Weisungen zu befolgen. Auch die Regierungen der Bundesstaaten können den Konsuln in Angelegenheiten, die für sie von Interesse sind, Aufträge erteilen und unmittelbare Berichterstattung verlangen[8]; doch sind die Konsuln damit noch nicht deren Untergebene[9].

4. Ueber die vermöge seines Amtes ihm bekannt gewordenen Angelegenheiten, deren Geheimhaltung ihrer Natur nach erforderlich oder vorgeschrieben ist, hat der Konsul Verschwiegenheit zu beobachten, auch nachdem das Dienstverhältnis aufgelöst ist[10]. Verletzt der Konsul die Amtsverschwiegenheit dadurch, daß er ihm amtlich anvertraute oder zugängliche Schriftstücke oder eine ihm von seinem Vorgesetzten erteilte Anweisung oder deren Inhalt anderen widerrechtlich mitteilt, so macht er sich nach dem § 353a RStrGB. strafbar.

5. Die Konsuln dürfen im allgemeinen ihren Amtsbezirk außer in Dienstgeschäften nur bei Urlaub verlassen[11]. Wenn sie sich von ihrem Amte unbeurlaubt entfernt halten, werden sie so angesehen, als ob sie die Enthebung von demselben nachgesucht hätten[12]. Die Urlaubsgesuche sind unter Angabe von Veranlassung und Zweck, wobei für einen Krankenerholungsurlaub außerdem eine ärztliche Bescheinigung beizufügen ist, der unmittelbar vorgesetzten Behörde einzureichen, und der Urlaub wird dann dem Konsul gleichzeitig mit der Bestimmung seiner Vertretung vom Reichskanzler erteilt, kann aber in dienstlichem Interesse jederzeit zurückgenommen werden. Der Beurlaubte hat deshalb dafür zu sorgen, daß ihn in seiner Abwesenheit dienstliche Anweisungen erreichen können.

Bei einem Urlaub von 3—6 Monaten wird, außer bei Krankenurlaub, für den drei Monate übersteigenden Zeitraum die Hälfte des Diensteinkommens, bei Urlaub über sechs Monate vom sechsten Monate ab das ganze Diensteinkommen zurückbehalten. Die Zeit der Hin- und Rückreise wird hierbei den außereuropäischen Konsuln nicht auf den Urlaub angerechnet[13].

Wahlkonsuln können sich ausnahmsweise bei kürzerer Ab-

[7] § 3 Abs. 1 KG. — [8] § 3 Abs. 2 KG. — [9] ADJ. zu § 3; Satz 1. [10] § 11 RBG. — [11] ADJ. zu § 6; Abs. 1. — [12] § 6 KG. — [13] V. betr. den Urlaub der gesandtschaftlichen und Konsularbeamten und deren Stellvertretung, v. 23. 4. 1879 (RGBl. 134), mit der Abänderung durch V. v. 4. 1. 1904 (RGBl. 1).

wesenheit zwecks Versorgung ihrer Privatgeschäfte nach Beschaffung einer angemessenen Vertretung ohne Urlaub von ihrem Amtssitze entfernen. Dagegen ist bei längerer Abwesenheit von ihnen ebenfalls Urlaub nachzusuchen. Stets ist jedoch von der Abreise, den Anordnungen über die Stellvertretung und der Rückkehr dem Reichskanzler Meldung zu machen, gleichviel ob der Urlaub nachgesucht war oder nicht[14].

6. Mit den Kommandanten der deutschen Kriegsschiffe tauschen sie auch nach genau vorgeschriebenen Regeln offizielle Besuche aus* (s. u. § 9, Nr. I) und erhalten hierbei besondere Ehrenerweisungen (s. o. § 5, Nr. II, Z. 4).

7. Nach Beendigung seiner Amtstätigkeit hat jeder Konsul alle Akten und sonstigen amtlichen Papiere sowie die Kassengelder und Depositen seinem Nachfolger oder einer anderen ausweislich empfangsberechtigten Person zu übergeben. Darüber ist ein Protokoll anzufertigen, in welches auch die besondere Versicherung des fortgehenden Konsuls aufzunehmen ist, daß er seines Wissens weiter nichts mehr habe. Er erhält dann eine beglaubigte Abschrift dieses Protokolls als Quittung und Entlastung**.

2. Die Amtsrechte und Pflichten im einzelnen.

§ 8.

I. Die Pflicht der Matrikelführung.

Jeder Konsul hat über die in seinem Amtsbezirke wohnenden und zu diesem Behufe bei ihm angemeldeten Reichsangehörigen eine Matrikel zu führen[1]. Es besteht jedoch im Interesse der Verkehrsfreiheit keine Meldepflicht[2]. Im Orient allerdings ist im Verwaltungswege durch die Instr. betr. die Erteilung des von den Kaiserlich Deutschen Konsularbehörden zu gewährenden Schutzes im Türkischen Reiche mit Einschluß von Egypten, Rumänien und Serbien, sowie in China und Japan, v. 1. 5. 1872†, mit der Ergänzung durch die Instr. v. 10. 9. 1879 (ZBl. 557) die Nachsuchung der Eintragung für die Konsulargerichtsbezirke angeordnet. Denn dort ist für alle dauernd im Konsularbezirke anwesenden Schutzgenossen die Matrikel zu führen[3]. Diese zerfallen in drei Klassen, für welche verschiedene Bestimmungen getroffen sind:

[14] ADJ. zu § 6; Nr. 2.

* Vgl. ADJ. zu § 27; Nr. 2.

** Vgl. v. König, a. a. O. S. 57 und 81.

† Vgl. v. König, a. a. O. S. 22 ff., sowie Zorn, die Konsulargesetzgebung des Deutschen Reiches, 2. A. Berlin 1901. S. 308 ff.

[1] § 12 Abs. 1 KG. — [2] ADJ. zu § 12. — [3] § 5 der Instr. v. 1. 5. 1872.

1. Reichsangehörige[4]. Gemäß § 2 der Instr. v. 1. 5. 1872 sind diese, soweit sie im Konsularbezirk wohnen, verpflichtet, unter dem Schutze zu stehen — wie es a. a. O. heißt —, und haben sich daher zwecks Eintragung beim Konsul zu melden.

2. Angehörige solcher Staaten, denen durch Staatsverträge oder sonstige Verabredungen mit dem Deutschen Reiche oder einem Bundesstaate der Schutz der deutschen Konsularbehörden für ihre Nationalen zugesagt ist.[5] Das ist der Fall mit Oesterreich, der Schweiz und Luxemburg[6]. Doch dürfen die Personen, welche nicht Reichsangehörige sind und unter einem fremdländischen Schutze stehen oder sich ausdrücklich unter den Schutz der Lokalbehörden gestellt haben, solange dies Verhältnis dauert, in den deutschen Schutz nicht aufgenommen werden[7].

3. sog. de facto-Untertanen. Diese erhalten den Schutz vergünstigungsweise, ohne ein Anrecht darauf zu besitzen[8]. Es sind gemäß § 3 der Instr. v. 1. 5. 1872 Personen deutscher Nationalität, die ihre Reichs und Staatsangehörigkeit verloren haben, desgleichen Abkömmlinge von solchen, ferner Deutsche, welche den Schutz nicht auf Grund von Staatsverträgen in Anspruch nehmen können, sowie endlich die Dragomans und Unterbeamten der Gesandtschafts- und Konsularbehörden mit ihren Familien.

Die Aufnahme einer Person in den Schutz ist ein zweiseitiges Rechtsgeschäft*; es ist in jedem Falle ein Konsens erforderlich; und dieser ist auf den Antrag dessen, der den Schutz wünscht, vom Konsul besonders bei dem diplomatischen Vertreter des Reiches nachzusuchen[9].

Die Schutzgenossen nun werden in die Matrikel unter fortlaufender Nummer eingetragen[10] und erhalten vom Konsul gegen Entrichtung der tarifmäßigen Gebühr einen Schutzschein[11], den sie jährlich zu erneuern haben[12]. Jedem wird dann der Schutz in dem durch Gesetze, Herkommen und Verträge begründeten Umfange gleichmäßig gewährt[13], doch untersteht jeder dafür dann auch gleichmäßig der Konsulargerichtsbarkeit**.

Die Löschung in der Matrikel erfolgt bei diesen eintragungspflichtigen Schutzgenossen außer nach den allgemein maßgebenden Gründen (s. u.) insbesondere bei Uebertritt eines Schutzgenossen zum Islam, ferner bei Verheiratung mit einem nicht

---

* Vgl. Laband, Das Staatsrecht des deutschen Reiches, 4. A., 1901, 3. Band, S. 31.

** Vgl. Laband, a. a. O. S. 32.

[4] § 1, Nr. 1 eodem. — [5] § 1 Nr. 2 eodem. — [6] ADJ. zu § 1; Nr. 3. [7] § 17 Abs. 1 der Instr. v. 1. 5. 1872. — [8] § 1, Nr. 3 eodem. — [9] § 13 der Instr. v. 1. 5. 1872. — [10] § 6 eodem. — [11] § 8 eodem. — [12] § 10 Abs. 2 eodem. — [13] § 4 eodem.

zum Schutzverbande gehörigen Manne, bei Errichtung einer besonderen konsularischen Vertretung des Landes, dem der Schutzgenosse angehört, schließlich auch bei schlechtem Lebenswandel nicht reichsangehöriger Schutzgenossen[14].

Im Februar eines jeden Jahres ist auch von den Konsuln an die kaiserlichen Gesandten über die Führung der Matrikel Bericht zu erstatten[15].

Im übrigen ist es in den anderen Ländern für die Gewährung des Konsulatsschutzes gleichgültig, ob ein Deutscher in die Matrikel eingetragen ist oder nicht. Jedem, der sich als Reichsangehöriger ausweist, muß der erbetene Konsularschutz aber gewährt werden, hingegen hat der Konsul nicht das Recht, eine Meldung zur Eintragung zu erzwingen.[16] Da also die Eintragung in die Matrikel nicht die Schutzgewährung bedingt, so muß angenommen werden, daß ihr Zweck vielmehr in der in § 12 Abs. 2 KG. in Verbindung mit § 21 Abs. 1 des G. über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- (Reichs-) und Staatsangehörigkeit, v. 1. 6. 1870 (BGBl. 355), ausgesprochenen Erhaltung des heimatlichen Staatsbürgerrechtes besteht.[17] Aber dieser Zweck wird wiederum nur mit einer Eintragung durch den zuständigen[18] Konsul erreicht, und eine Immatrikulierung, die etwa versehentlich durch einen anderen Konsul erfolgt ist, unterbricht demnach die in dem § 21 des G. v. 1. 6. 1870 bestimmte Verlustfrist nicht; denn Reichsangehörige, die außerhalb des Amtsbezirkes wohnen oder sich nur vorübergehend dort aufhalten, dürfen ja überhaupt nicht immatrikuliert werden.[19]

Vor der Eintragung hat der Konsul sich jedenfalls zu vergewissern, daß die einzutragende Person die Reichsangehörigkeit besitzt, oder daß sie in den Staaten, wo die Matrikel zu Kontrollzwecken dient, wie in Rußland und Portugal, unter deutschem Schutze steht. Der Nachweis der Reichsangehörigkeit nun wird durch den Heimatsschein geführt.[20] Da ein solcher aber unter Umständen auch nach Ablauf seiner Gültigkeit noch zu einem derartigen Nachweise gebraucht werden kann, so hat der Konsul in jedem einzelnen Falle besonders zu prüfen, ob die nachgewiesene Reichsangehörigkeit seitdem etwa verloren ist. Ist dies der Fall, so darf die Eintragung auf keinen Fall erfolgen, auch dann nicht, wenn der darum Nachsuchende eine andere Staatsangehörigkeit nicht erworben hat. Doch kann in diesem Falle durch Renaturalisation das verlorene heimatliche Staatsbürgerrecht wieder verliehen werden, ohne daß es einer Niederlassung in der Heimat bedarf,[21]

[14] § 19 mit § 18, Nr. 2, 4, 6, 9 eodem. — [15] § 20 eodem. — [16] ADJ. zu § 12; Abs. 1. — [17] ADJ. zu § 12; Abs. 2. — [18] § 12 Abs. 1 KG. — [19] ADJ. zu § 12; Abs. 1. — [20] ADJ. zu § 12; Abs. 3. — [21] § 21 Abs. 4 des G. v. 1. 6. 1870.

und dann fällt auch damit der Grund zur Verweigerung der Immatrikulierung weg. Melden sich militärpflichtige Personen zur Eintragung, so sind sie darauf hinzuweisen, daß sie ihren diesbezüglichen Verpflichtungen erst nachzukommen haben. Ihre Eintragung ist auszusetzen und dem betreffenden Bundesstaate, wo sie staatsangehörig sind, Meldung zu machen.[22]†

Die Eintragung in die Matrikel nun, über die dann dem Eingetragenen eine Bescheinigung in der ortsüblichen Form (Schutzschein, Patent usw.) auszustellen ist,[23] erfolgt gegen Entrichtung einer Gebühr für die Dauer des laufenden Kalenderjahres. Die Erneuerung ist dann stets besonders zu beantragen,[24] ein Zwang dazu besteht jedoch ebensowenig wie zur erstmaligen Eintragung.

Die Löschung in der Matrikel erfolgt, wenn der Eingetragene stirbt oder den Konsularbezirk verläßt, und ist ihm im letzteren Falle auch besonders mitzuteilen. Ferner erfolgt die Löschung bei Verlust der Reichsangehörigkeit nach § 13 des G. v. 1. 6. 1870 und schließlich auch auf besonderes Verlangen des Eingetragenen,[25] in welchem Falle aber die interessierten inländischen Behörden zu benachrichtigen sind, falls es sich um eine militärpflichtige Person handelt.

II. Die Tätigkeit in Schiffahrtsangelegenheiten.

§ 9.

1. Beistand und Unterstützung für die Kriegsmarine.

I. Die Konsuln haben den Schiffen der Kaiserlichen Marine sowie deren Besatzung Beistand und Unterstützung zu gewähren,[1] sobald sie darum ersucht werden oder von einer Notlage derselben Kenntnis erhalten.[2] Insbesondere sollen sie die Schiffskommandanten von den in ihrem Amtsbezirke in Bezug auf fremde Kriegsschiffe bestehenden Vorschriften und Gebräuchen, namentlich über Ehrenbezeugungen durch Kanonengruß und -gegengruß oder durch Flaggensalut beim Vorbeifahren an Befestigungen längs der Küste des Staates oder beim Anlaufen eines seiner Häfen, wie auch von den dort herrschenden epidemischen und ansteckenden Krankheiten, ihren Heilmitteln und den durch das Klima dagegen gebotenen Vorsichtsmaßregeln unterrichten.[3]

[22] ADJ. zu § 12; Abs. 3. — [23] ADJ. zu § 12; Abs. 5. — [24] ADJ. zu § 12; Abs. 4. — [25] ADJ. zu § 12; Abs. 6.

[1] § 27 Satz 1 KG. — [2] ADJ. zu § 27; Nr. 1 Abs. 1. — [3] § 27 Satz 2 KG. und ADJ. zu § 27; Nr. 1 Abs. 2 und 3.

† Vgl. auch v. König, a. a. O. S. 154 ff.

Kann ein Schiffskommandant das Seezeremoniell bezüglich der Ehrenbezeugungen nicht oder nicht genügend erfüllen, so hat der Konsul die Landesbehörden zwecks Vermeidung von Zweideutigkeiten davon zu verständigen.[1]* Er hat ferner die Schiffskommandanten mit den Vorschriften der Landesbehörden, die sie besonders angehen, und mit den Gepflogenheiten fremder Kriegsschiffe und der Art und Weise ihrer Beteiligung an den Nationalfestlichkeiten seines Empfangsstaates bekannt zu machen.

Andererseits hat der Konsul auch darauf zu achten, daß die deutschen Kriegsschiffe mit der nötigen Rücksicht und den ihnen völkerrechtlich zukommenden Privilegien behandelt werden. Sie selbst hissen ihnen zu Ehren bei Ankunft und Abfahrt die Nationalflagge auf ihrem Hause.**

Ist in dem Lande, wo der Konsul amtiert, auch ein deutscher diplomatischer Vertreter, so hat er diesem sofort das Eintreffen eines deutschen Kriegsschiffes zu melden. Auch hat er für gutes Einvernehmen zwischen den Landesbehörden und den kommandierenden Schiffsoffizieren die nötigen Vorbereitungen zu treffen. Er hat insbesondere den Schiffskommandanten mitzuteilen, welchen Beamten und Offizieren in seinem Bezirke offizielle Besuche abzustatten sind; auch bedarf es stets ihrer Vermittelung zu Besuchen bei dem fremden Souverän und den Behörden. Hier muß der Konsul besonders Klugheit und Taktgefühl zeigen, wenn er um seinen Rat über die Beobachtung eines bestimmten Verhaltens im Verkehr mit den einzelnen Personen angegangen wird. Dasselbe gilt für den Fall, daß ihm bei etwaigen Konflikten deren Beilegung übertragen wird. Endlich tauschen die Konsuln auch selbst mit den Kommandanten deutscher Kriegsschiffe offizielle Besuche aus (s. o. § 7, Nr. 6).

Weiter geben sie den Befehlshabern auf Verlangen Auskunft über die zweckmäßigste Art der Beschaffung von Geld oder sonstigen Bedürfnissen. Wahlkonsuln, die ja selbst Kaufleute sind, können die Besorgung in dieser letzteren Eigenschaft auch selbst übernehmen. Nach ihnen erhalten natürlich bei der Uebertragung der Erledigung solcher Geschäfte die deutschen Handelshäuser, Banken und Filialen im Auslande den Vorzug vor denen anderer Nationen. Können dann die Kriegsschiffe beim Verlassen eines Hafens ihren Zahlungsverpflichtungen für ihre Bedürfnisse etwa nicht pünktlich nachkommen, so haben sie sich schriftlich konsularischer Vermittelung zu bedienen[5].

Ist ein Kriegsschiff gezwungen, bei der Abfahrt Offiziere oder

[1] ADJ. zu § 1; Nr. 6 Abs. 1, und zu § 27; Nr. 1 Abs. 2. — [5] ADJ. zu § 27; Nr. 1 Abs. 4 und 5.

* Vgl. v. König, a. a. O. S. 339.

** Vgl. v. König, a. a. O. S. 340.

Mannschaften wegen Krankheit oder aus anderen Ursachen zurückzulassen, so hat der Konsul für diese durch Verschaffung von Unterkunft oder durch Rücksendung nach der Heimat zu sorgen und hierüber dem Reichskanzler besonders zu berichten[6]. Im Falle des Todes und der Beerdigung eines Marineangehörigen im Auslande hat der Konsul auch für die Instandhaltung des Grabes zu sorgen[7].

II. Erfolgt auf offener See mit einem fremden Kauffahrteischiffe durch dessen Schuld ein Zusammenstoß, so ist durch Vermittelung des deutschen Konsuls bei dem Schuldigen oder dessen Landeskonsul sofort schriftlich ein Ersatzanspruch geltend zu machen oder gegen ihn Klage zu erheben. Bei einem Schaden durch fremde Kriegsschiffe aber ist dieser sofort festzustellen und dem deutschen Konsul zur Vornahme der nötigen Schritte zwecks Erlangung eines Schadenersatzes mitzuteilen.

Bei Strandung hat der Schiffskommandant die Hilfe der nächsten Landesbehörde durch den Konsul zu erbitten*.

III. Endlich, wenn Mannschaften von Kriegsschiffen desertieren, so haben die Konsuln bei den Orts- und Landesbehörden durch Beantragung der notwendigen Maßregeln die zur Wiederhabhaftwerdung derselben erforderlichen Schritte zu tun[8]. Die Auslieferung solcher Deserteure von Kriegsschiffen ist vertragsmäßig in den meisten Staaten zugestanden, erfolgt aber oft auch ohne besondere Abmachungen. Wird aus bestimmten Gründen die Auslieferung abgelehnt, so hat der Konsul dies dem Reichskanzler zu berichten, andernfalls übernimmt er die Ueberbringung an Bord. Ist das Schiff bereits abgefahren und auch kein anderes deutsches Kriegsschiff zur Stelle, so ist der Deserteur durch den Konsul auf dem wenigst kostspieligen Wege an die Marinebehörde des Kriegshafens, zu dem das Kriegsschiff gehört, oder an die nächste Grenzpolizeibehörde des Reiches mit dem Ersuchen um Weiterbeförderung zu übergeben[9].

IV. Die Schiffskommandanten haben aber auch ihrerseits den Konsuln Beistand zur Erfüllung ihrer Dienstaufgaben zu gewähren; insbesondere zum Transport von hilfsbedürftigen Deutschen (s. o. § 6, Nr. 3) und von reichsangehörigen Verbrechern können die Konsuln deren Hilfe in Anspruch nehmen[10], zur Heimschaffung der letzteren jedoch nur auf besondere Anweisung durch den Reichskanzler oder eine Bundesstaatsregierung[11]. Doch

---

[6] ADJ zu § 27; Nr. 1 Abs. 6. — [7] RE. v. 25. 6. 1894 (v. König, a. a. O. S. 344, Z. 7). — [8] § 28 KG. — [9] ADJ. zu § 28. — [10] § 29 KG. — [11] ADJ. zu § 29.

* vgl. v. König, a. a. O. S. 344.

müssen die Konsuln genau beachten, daß sie nicht etwa von den Schiffskommandanten eine Tätigkeit von politischer Bedeutung verlangen†.

2. Die Tätigkeit in Angelegenheiten der Handelsmarine.

a. Die Konsuln als Seemannsämter.

§ 10.

α. Die Konsuln als Musterungsbehörde.

Die Konsuln versehen die Tätigkeit der inländischen Seemannsämter in den Hafenplätzen des Auslandes[1] und bilden als solche zunächst für die Schiffe der deutschen Handelsmarine im Hafen ihrer Residenz die Musterungsbehörde[2]. Denn die

Anmusterung, das ist die Verlautbarung eines zwischen Schiffer und Schiffsmann geschlossenen Dienst- oder Heuervertrages vor dem Seemannsamte[3], wie auch die

Abmusterung, das ist dasselbe in Bezug auf Beendigung des Heuervertrages[4],

hat vor dem Seemannsamte oder Konsul zu geschehen, da kein Seemann ohne Mitwirkung des Seemannsamtes ein solches Dienstverhältnis eingehen oder lösen soll und im Zuwiderhandlungsfalle Strafe zu gewärtigen hat[5].

Ueber die Anmusterung wird ein Protokoll aufgenommen und von allen an der Verhandlung beteiligten Personen, also auch dem Konsul, unterschrieben. Ist vorher noch keine Anmusterungsverhandlung erfolgt, so wird das Protokoll als sog. Musterrolle ausgefertigt, die dem Schiffer dann zur Aufbewahrung und Mitnahme übergeben wird[6]. Besteht schon eine Musterrolle, so gilt die neue Musterung als Nachmusterung und wird in die vorhandene Musterrolle als Nachtrag eingetragen[7]. Das Verhandlungsprotokoll hierüber kommt zu den Konsulatsakten. Ebenso zu behandeln ist auch die nachträgliche Musterung[8], welche dann erfolgt, wenn ohne Verzögerung der Reise eine Musterung nach der Vorschrift des § 12 SO. nicht geschehen konnte.

---

† vgl. die Kaiserliche Ordre betr. das Verhalten der Kommandanten deutscher Kriegsschiffe im Ausland, v. 28. 9. 1872, ergänzt durch A. O. v. 28. 12. 1875, 7. 1. 1879, 20. 9. 1887 und 19. 3. 1889 (vgl. auch v. König, a. a. O. S. 348 ff.)

[1] § 5 SO. [2] § 32 KG. — [3] § 13 SO. — [4] § 18 SO. — [5] §§ 7 und 107, Z. 2 SO. — [6] § 14 SO. — [7] § 15 SO. — [8] § 25 SO.

Ehe aber überhaupt eine Musterung erfolgen kann, hat der Konsul bei Seeschiffern, Steuerleuten und Maschinisten das auf Grund des § 31 der Gewerbeordnung für das deutsche Reich, in der Fassung der Bek. v. 26. 7. 1900 (RGBl. 871), mit den dazu erlassenen Bek. v. 16. 10. 1902 (RGBl. 265), v. 16. 1. 1904 (RGBl. 3), v. 14. 3. 1906 (RGBl. 427), v. 7. 1. 1909 (RGBl. 210) und v. 24. 7. 1909 (RGBl. 892) zum Ausweis für die erforderlichen Kenntnisse dienende Befähigungszeugnis derselben sich vorlegen zu lassen und sich über das Recht des Schiffers, gemäß § 2 des G. betr. das Flaggenrecht der Kauffahrteischiffe, v. 22. 6. 1899 (RGBl. 319), usw., die deutsche Flagge zu führen, zu vergewissern; sonst muß er die Mitwirkung bei der Musterung ablehnen, ebenso auch dann, wenn er über den Heuervertrag ganz oder teilweise wesentliche Erinnerungen findet oder der Seemann sich über seine Personalverhältnisse gemäß den §§ 7—10 SO. durch das seitens der Seemannsämter auszufertigende Seefahrtsbuch nicht ordentlich ausweisen kann. Besondere Beobachtung ist dabei militärpflichtigen* Schiffsleuten zu schenken[9].

Ueber die Abmusterung ist ebenfalls ein Verzeichnis beim Konsulat zu führen. Sie wird in der Musterrolle und im Seefahrtsbuche des Schiffsmannes eingetragen[10], und der Konsul hat auch hier vor der Eintragung sorgfältig zu prüfen, ob alles in Ordnung ist, insbesondere, daß von ihm keine ohne Antrag zu verfolgenden strafbaren Handlungen auf dem Schiffe begangen worden sind.

Zuständig[11] ist der Konsul, in dessen Amtsbezirk das Schiff im Hafen liegt, oder bei Verlust des Schiffes derjenige Konsul, der zuerst erreicht wird.

Die Musterrolle ist nach dem Hinfälligwerden ihres Zweckes also nach Beendigung der Zeit oder der Reise, für die sie ausgefertigt ist, an den abmusternden Konsul abzuliefern, der sie dann gewöhnlich direkt an das heimatliche Seemannsamt zu übersenden hat[12].

§ 11.

β. Die Befugnis zum Erlaß von seemannsamtlichen Entscheidungen.

I. Entscheidungen bei strafbaren Handlungen von Schiffer oder Schiffsmann zu erlassen und eine förmliche

---

* Vgl. §§ 106 ff. DWO.

[9] ADJ. zu § 32. — [10] § 22 SO. — [11] § 18 Satz 2 SO. — [12] § 42 SO. und ADJ. zu § 32, am Ende.

Untersuchung zu führen, steht dem Konsul in seiner Eigenschaft als Seemannsamt nur in den Fällen der §§ 93 Abs. 1 und 2, 95, 96, 107 und 115 SO. gegen den Schiffsmann, des § 116 SO. gegen den Schiffsoffizier und der §§ 114 und 115 SO. und des § 8 des G. betr. die Verpflichtung der Kauffahrteischiffe zur Mitnahme heimzuschaffender Seeleute, v. 2. 6. 1902 (RGBl. 212), gegen den Kapitän zu[1]. Er hat in diesen Fällen den Angeschuldigten verantwortlich zu vernehmen sowie eventuell Zeugen zu verhören, die er aber nicht vereidigen darf. Das Verfahren ist im übrigen durch die Bek. und V. betr. das Strafverfahren vor den Seemannsämtern, v. 13. 3. 1903 (RGBl. 42), eingehend geregelt. Nach Feststellung des Tatbestandes ist ein mit Gründen versehener Bescheid zu erlassen, in dem bei Verurteilung die in den oben erwähnten Paragraphen angedrohten Strafen verhängt werden können. Diese Entscheidung ist zu verkünden und dem Angeschuldigten bei Abwesenheit in Ausfertigung zuzustellen[2]. Gegen das Urteil, soweit es nicht auf Freisprechung ergeht[3], ist innerhalb zehn Tagen ein Antrag auf gerichtliche Entscheidung zulässig, der zu Protokoll zu erklären oder schriftlich zu stellen ist. Für das gerichtliche Verfahren ist dann das Gericht des Heimatshafens oder bei Schiffen mit interimistischen Schiffszertifikaten (s. u. § 15, Nr. II) ein vom Reichsgericht zu bestimmendes Gericht örtlich zuständig[4]. Diesem sind darauf vom Konsul die Verhandlungsprotokolle und die getroffenen Entscheidungen sowie der gestellte Antrag direkt oder im Zweifel durch das Auswärtige Amt zu übersenden[5]. Das weitere Verfahren regelt sich dann nach den §§ 455—458 StrPO.[6].

Wenn keine gerichtliche Entscheidung beantragt ist, so ist das Urteil des Konsuls für die Beitreibung der Geldstrafen vorläufig vollstreckbar[7], die diesbezüglichen Vorschriften der StrPO. finden dafür keine Anwendung[8]. Die Vollstreckung der Strafbescheide erfolgt durch den Konsul als ausländisches Seemannsamt selbst unter Beachtung der §§ 811 und 850 ZPO. Doch haben auch die inländischen Vollstreckungsbehörden auf Ersuchen solche Bescheide auf Grund der §§ 122 ff. SO. gegen die innerhalb ihres Amtsbezirkes befindlichen Personen zu vollstrecken unter entsprechender Anwendung des G. über den Beistand bei Einziehung von Abgaben und Vollstreckung von Vermögensstrafen, v. 9. 6. 1895 (RGBl. 256). Die eingezogene Geldstrafe ist dann der Kasse des Seemannsamtes im Heimatshafen des Schiffes, dem der Täter bei Begehung der strafbaren Handlung angehörte, zu überweisen[9].

[1] § 122 SO. — [2] § 123 SO. — [3] ADJ. zu § 33; neuntletzter Abs. — [4] § 124 SO. — [5] § 15 der V. v. 13. 3. 1903 und ADJ. zu § 33; achtletzter Abs. — [6] § 5 Abs. 2 EGStrPO. — [7] § 125 SO. — [8] § 3 EG-StrPO. — [9] § 132 SO. und ADJ. zu § 33; sechstletzter Abs.

Ist der Angeschuldigte flüchtig oder voraussichtlich nicht zu überführen oder die Strafverfolgung durch Ablauf von 3 Monaten seit der Begehung der Tat[10] oder seit dem Erreichen eines Seemannsamtes[11] verjährt, so ist sie zu unterlassen.

In anderen als den bezeichneten Fällen hat der Konsul keine Strafgewalt. Wird daher ein Schiffsmann wegen Vergehens nach § 70, Z. 3 SO. vom Schiffer zufolge der Ermächtigung in § 127 Abs. 2 SO. festgenommen und an den Konsul als das nächste Seemannsamt unter Mitteilung der aufgenommenen Verhandlung abgeliefert, und schreiten die Landesbehörden auch nicht ein, so hat der Konsul den Angeschuldigten nur zur Uebermittelung an die zuständige Behörde des Heimatshafens zwecks weiterer Untersuchung und Bestrafung zu übernehmen. Ist das jedoch unangängig, oder erscheint der Schiffsmann unschuldig, so hat der Konsul die Uebernahme abzulehnen[12], und der Kapitän hat den Täter dann bei dem nächsten Seemannsamte abzuliefern, wo es möglich ist[13]. Wird dem Konsul sonst eine nach den §§ 93—120 SO. strafbare Handlung angezeigt, so hat er dies dem Seemannsamte des Heimatshafens des betreffendes Schiffes unter Angabe der Zeit des dortigen Eintreffens des Angeschuldigten mitzuteilen[14].

Im übrigen hat er beim Einschreiten der Ortsbehörden darauf zu achten, daß den Angeschuldigten „prompte und unparteiische Justiz" zuteil wird. Hat er hierbei gegen die Rechtsmäßigkeit des Verfahrens und die Zuständigkeit der Ortsgerichte Bedenken, so hat er diese dem Reichskanzler mitzuteilen[15].

II. Bei der einstweiligen Entscheidung von Streitigkeiten zwischen Schiffsmann und Schiffer ist gleichfalls nach den Bestimmungen der SO. zu verfahren. Darnach ist zunächst jeder Konsul verpflichtet, die gütliche Ausgleichung der zu seiner Kenntnis gebrachten zwischen dem Kapitän und dem Schiffsmann bestehenden Streitigkeiten zu versuchen[16], er hat also nicht von Amts wegen einzuschreiten. Das Verfahren nun über die vorläufige Entscheidung bei Ansprüchen von Kapitän oder Schiffsmann aus dem Dienstverhältnisse ist durch § 129 Abs. 1 und 2 SO. geregelt. Darnach haben jene, um die Einmischung ausländischer Gerichte auszuschließen, das Recht, bei dringlichen Sachen eine vorläufige Entscheidung des nächsterreichten Konsuls nachzusuchen. Weiter kann der abmusternde Konsul nach § 57 Abs. 3 SO. über Ansprüche des Schiffsmannes auf Vergütung wegen Kürzung der Rationen entscheiden. Diese genannten Entscheidungen nach den §§ 129 Abs. 1 und 2; 57 Abs. 3 SO. sind schriftlich abzufassen,

---

[10] § 67 RStrGB. — [11] § 121 Abs. 2 SO. — [12] ADJ zu § 33; drittletzter Abs. — [13] § 127 Abs. 3 SO. — [14] ADJ. zu § 33; fünftletzter Abs. — [15] ADJ. zu § 33; viertletzter Abs. — [16] § 128 SO.

mit Gründen zu versehen und den Parteien auf Verlangen in Ausfertigung zuzustellen[17]. Auch sind sie unter Vorbehalt des Rechtsweges zu erlassen und für die Parteien vorläufig bindend[18]. Nach Beendigung der Reise kann dann vor den zuständigen inländischen Behörden die Sache weiter verfolgt werden. Schließlich ist auch gemäß den §§ 77, 79 und 83 SO. bei Streit über die Rechtmäßigkeit der vom Schiffsmanne geforderten Entlassung, über den Anspruch des Schiffsmannes auf freie Zurückbeförderung nach entsprechendem Schiffsdienste und über die Zurücklassung eines Schiffsmannes durch den Kapitän die vorläufige Entscheidung des Konsuls einzuholen[19].

Vor jeder Entscheidung hat der Konsul, abgesehen von den in Betracht kommenden tatsächlichen Verhältnissen, zunächst die von den Parteien getroffenen Verabredungen, soweit diese gesetzlich verbindlich sind, demnächst aber die maßgebenden Rechtsvorschriften, insbesondere die Vorschriften der SO. zu beachten[20].

Anhang: Wenn bei der Abmusterung der Kapitän entgegen seiner Verpflichtung aus § 19 SO. dem abmusternden Schiffsmann die Ausstellung eines Führungszeugnisses verweigert oder dieses Zeugnis oder die Bescheinigung im Seefahrtsbuch Angaben enthält, deren Richtigkeit der Schiffsmann bestreitet, so hat auf dessen Antrag der Konsul den Sachverhalt zu untersuchen und das Ergebnis der Untersuchung dem Schiffsmann zu bescheinigen[21].

§ 12.

γ. Die Prüfung der Seetüchtigkeit und Verproviantierung von Seeschiffen.

Wenn ein Schiffskapitän oder mindestens drei Schiffsleute bei einem Seemannsamte im Ausland (Konsul) Beschwerde darüber erheben, daß das Schiff, für welche sie angemustert sind, nicht seetüchtig sei, oder daß die Nahrungsmittelvorräte für den Bedarf der Mannschaft ungenügend oder gar verdorben seien, so hat der Konsul eine Untersuchung einzuleiten und deren Ergebnis im Schiffstagebuch einzutragen. Bei begründeter Beschwerde hat er außerdem geeignete Abhülfe der Mängel zu veranlassen[1].

Zur Verhütung eines Mißbrauches dieser Bestimmung und der daraus entstehenden Schäden und Kosten haben die Konsuln bei derartigen Anträgen zunächst einen Ausweis der Beschwerde-

[17] ADJ. zu § 37; Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2. — [18] § 129 Abs. 3 SO. — [19] ADJ. zu § 37; Abs. 1 Nr. 3. — [20] ADJ. zu § 37; Abs. 2. — [21] § 21 SO.

[1] § 58 Abs. 1 SO.

führer über ihre Person zu verlangen, darnach die Anträge jedes einzelnen abgesondert von den anderen unter Angabe der Tatsachen und Beweismittel, worauf jeder seine Beschwerde stützt, zu protokollieren und schließlich zu prüfen, ob die Angaben der einzelnen im wesentlichen übereinstimmen und die durch die Beweisaufnahme bestätigten Angaben eine Annahme von der Seeuntüchigkeit des Schiffes oder von dem Mangel oder der Verdorbenheit des Proviantes rechtfertigen. Ist eines oder das andere nicht der Fall, so ist die Beschwerde als unzulässig im ersten oder als unbegründet im andern Falle abzuweisen[2].

Ist die Beschwerde dagegen beachtlich, so ist darüber zunächst der Schiffer zu hören. Kann dieser, wie auch die übrige Schiffsmannschaft, keine befriedigende Aufklärung der Beschwerdepunkte geben, so ist vom Konsul eine Untersuchung des Schiffes oder des Proviantes durch unparteiische Sachverständige, und zwar am besten durch Schiffsführer von deutschen Schiffen oder solchen befreundeter Nationen, zu veranlassen. Das Ergebnis derselben wird protokolliert sowie von den Sachverständigen unterzeichnet und ist dann dem Auswärtigen Amte abschriftlich mit einem eingehenden Berichte unter Hinzufügung der getroffenen Entscheidung zu übersenden[3].

§ 13.

δ. Vermittelung bei Ueberweisung von Ersparnissen deutscher Seeleute nach der Heimat*.

Oft kommt es vor, daß Seeleute ihren ersparten Arbeitsverdienst in der Heimat zinsbar anlegen wollen. Um dies ohne Kosten und sicher bewirken zu können, können sie sich dazu der Vermittelung der Konsuln bedienen, indem sie bei diesen zur weiteren zinsbaren Anlegung des Geldes dessen Ueberweisung an eine genau bezeichnete Adresse in der Heimat[1] oder an ein beliebiges inländisches Seemannsamt[2] beantragen. Die Schiffskapitäne jedoch sind von dieser Vergünstigung ausgeschlossen[3].

Ueber den Antrag eines Seemannes wird ein Protokoll aufgenommen, das dann zu den Konsulatsakten kommt[4]. Nach Einzahlung des Geldes ist den Seeleuten darüber eine Quittung auszuhändigen[5], und das eingezahlte Geld ist dann an das Auswärtige Amt mit einem ausführlichen Bericht zur weiteren wunschgemäßen Verfügung zu übersenden[6].

Die Annahme und Ueberweisung aber geschieht stets gebührenfrei[7].

[2] ADJ. zu § 37; Abs. 3, Z. 1—5. — [3] ADJ. zu § 37; Abs. 3, Z. 6—8.

* vgl. den E. v. 15. 16. 1877 (v. König, a. a. O. S. 468).

[1] Z. 2 des E. v. 15. 6. 1877. — [2] Z. 4 eodem. — [3] Z. 9 eodem. — [4] Z. 1 eodem. — [5] Z. 5 eodem. — [6] Z. 7 eodem. — [7] Z. 8 eodem.

b. Die Ausübung von seepolizeilichen Befugnissen.

§ 14.

α. Allgemeines.

I. Auf Grund von Staatsverträgen oder Gewohnheitsrecht sind die Konsuln meist bei polizeilichen Schritten der Ortsbehörden zuzuziehen. Sie sind aber auch befugt, selbst über deutsche Kauffahrteischiffe, natürlich in den Grenzen des Exequatur, die Polizeigewalt auszuüben[1], die vor allem in einer Kontrolle über die Befolgung der in der SO. und in den auf die Schiffahrt bezüglichen Gesetzen getroffenen Bestimmungen bestehen wird. Sie haben hierbei besonders darauf zu sehen, daß die auf die Sicherheit und Gesundheit der Seeleute bezüglichen Vorschriften beachtet werden und haben diesbezügliche Klagen abzustellen. Andererseits haben die Konsuln auch die Schiffskapitäne bei Verstößen der Schiffsleute gegen die Schiffsdisziplin zu unterstützen. Strafgewalt wegen strafbarer Handlungen außerhalb des Schiffes und Einmischung in die Hafenpolizei ist ihnen aber nur kraft besonderer Verträge in Spanien, Italien, Rußland, Costa Rica, Griechenland, Hawai, Domingo, Nicaragua und Japan zugestanden[2], und sie können diese dann dort in dem zugebilligten Umfange ausüben.

Auf Grund seiner Polizeigewalt hat der Konsul nun zunächst die Aufgabe, die dem Schiffer nach § 84 SO. zustehende Disziplinargewalt eintretenden Falles und nach Prüfung der Zulässigkeit der angewendeten Mittel zur Geltung zu bringen, wenn die Landesbehörden ein Einschreiten nicht für nötig erachten[3]. Aber auch gegen den Schiffer selbst kann er bei Mißbrauch seiner Disziplinargewalt oder Verstoß gegen die Verproviantierung und sonstige Verpflichtungen einschreiten[4] und in diesem Falle sogar soweit gehen, einen neuen Schiffsführer einzusetzen (s. u. § 17).

Wenn schließlich die Hafenbehörden des Konsularbezirkes einen an Bord eines deutschen Schiffes geflüchteten Verbrecher verhaften wollen, oder die Vermutung besteht, daß verbotene Waren sich an Bord desselben befinden, so haben die Konsuln auf Ersuchen bei der Verhaftung des Verfolgten oder bei der Untersuchung des Schiffes behilflich zu sein[5].

II. Zu den seepolizeilichen Befugnissen des Konsuls gehört es insbesondere, die Befolgung der Bestimmungen des Seestraßenrechts zu überwachen.

Seestraßenrecht ist die Gesamtheit der über das Ausweichen von Schiffen, das Führen von Lichtern, Nebelsignalen usw. auf hoher See oder auf den von Seeschiffen befahrenen Gewässern geltenden Vorschriften.

---

[1] § 33 KG. — [2] Laband, a. a. O. 3. Band, S. 20. — [3] ADJ. zu § 33; Abs. 4. — [4] §§ 111 ff. SO. — [5] ADJ. zu § 33; am Ende.

Solche Vorschriften sind in allen Seestaaten ziemlich übereinstimmend erlassen worden. Für deutsche Schiffe gilt jetzt die Seestraßenordnung, v. 5. 2. 1906 (RGBl. 120), nach der Bek. v. 10. 2. 1906 (RGBl. 120), publiziert nach dem Text der V. zur Verhütung des Zusammenstoßens der Schiffe auf See, v. 9. 7. 1897 (RGBl. 203), mit der Abänderung durch V. v. 5. 2. 1906 (RGBl. 115); weiter gilt die V. über die Abblendung der Seitenlichter und die Einrichtung der Positionslaternen auf Seeschiffen, v. 16. 10. 1900 (RGBl. 1003), mit der Bek. v. 8. 12. 1900 (RGBl. 1036), und schließlich die V. betr. Lotsensignalordnung, v. 7. 2. 1907 (RGBl. 27). Nach diesen Vorschriften nun haben die Konsuln in Ausübung ihrer Polizeigewalt über deutsche Schiffe bei vorkommenden Verstößen zu handeln.

III. Soweit sie als Hafenpolizei in Tätigkeit treten können, haben sie sich nach den allgemein üblichen Vorschriften zu richten, auch die Bek. betr. Vorschriften über die gesundheitliche Behandlung der Seeschiffe in deutschen Häfen nebst Desinfektionsanweisung, v. 29. 8. 1907 (RGBl. 563), sinngemäß anzuwenden.

§ 15.

β. Die Ueberwachung der Flaggenführung der Kauffahrteischiffe und die Ausstellung von Flaggenzeugnissen.

I. Die Konsuln haben die Innehaltung der wegen Führung der Reichsflagge bestehenden Vorschriften zu überwachen.[1] In Betracht kommen hier: das G. betr. die Flaggenführung der Kauffahrteischiffe, v. 22. 6. 1899 (RGBl. 319), mit der B. v. 10. 11. 1899 (ZBl. 380), abgeändert durch G. v. 29. 5. 1901 (RGBl. 184), sowie die dazu erlassenen V. v. 1. 3. 1900 (RGBl. 41) und v. 21. 8. 1900 (RGBl. 807); weiter die V. über die Führung der Reichsdienstflagge, v. 8. 11. 1892 (RGBl. 1050), abgeändert durch V. v. 9. 10. 1907 (RGBl. 753), mit der V. v. 5. 10. 1867 (BGBl. 39) und Art. 55 der Reichsverfassung; endlich der AE. betr. die Führung des eisernen Kreuzes auf der Handelsflagge, v. 7. 2. 1903 (RGBl. 199).

Jedes Schiff eines Staates nun muß dessen Flagge führen und sich über die Zugehörigkeit zu diesem Staate ausweisen können. Dies ist ohne weiteres möglich bei denjenigen Schiffen, die im Eigentum eines Staates stehen. Privatschiffe aber müssen ihre Zugehörigkeit zu einem Staate besonders nachweisen. Deshalb

[1] § 30 KG.

müssen deutsche Kauffahrteischiffe, um die Berechtigung zur Führung der Reichsflagge zu erhalten, erst zum Ausweis ihrer Zugehörigkeit zum Reich in ein deutsches Schiffsregister eingetragen sein[2] und ein deutsches Schiffszertifikat, das ist die Bescheinigung der Eintragung, besitzen.[3]

Erfährt nun ein Konsul, daß ein zur Führung der Reichsflagge nicht berechtigtes Schiff diese im Hafen seines Amtsbezirkes wehen läßt, so hat er mit Hilfe der Lokalpolizeibehörde oder des interessierten fremden Konsulates den Mißbrauch abzustellen. Die im § 18 des Flaggen-G. angedrohten Strafen darf er aber nicht verhängen, sondern darüber entscheiden die zuständigen Gerichte.[4]

Ferner, wenn der Konsul bemerkt, daß ein deutsches Schiff einen unzulässigen Wimpel oder die Flagge selbst nicht vorschriftsmäßig führt, so soll er persönlich oder durch einen Bevollmächtigten den Schiffer auffordern, die Flagge oder den Wimpel niederzuholen und ihm zu übergeben. Darüber wird auch ein Protokoll aufgenommen, das unter Beschreibung der Flagge, deren Identität überdies noch durch Anbringung des Siegels des Schiffers wie auch des Konsulates festgestellt wird, der Regierung des Heimatshafens des Schiffes eingereicht wird. Im Falle der Weigerung gegenüber einer solchen Aufforderung ist die Lokalpolizei um ihre Hilfe zu ersuchen, und bei Ablehnung dieses Gesuches dem Schiffer durch den Konsul schriftlich mitzuteilen, daß sein Schiff nicht mehr als deutsches angesehen werde, solange es nicht eine ordnungsgemäße Flagge führe, und daß es demzufolge auch des deutschen Konsulatsschutzes verlustig sei.[5]

II. Wird ein deutsches Schiff im Auslande gebaut, so muß es ebenfalls in ein deutsches Register im Inlande eingetragen werden; das Gleiche ist auch der Fall, wenn ein einem Ausländer gehöriges Schiff in deutsche Hände zu Eigentum übergeht.

Die Verhandlung zur Einregistrierung solcher Schiffe braucht sich aber nicht in Anwesenheit derselben im deutschen Registerhafen zu vollziehen, sondern die nach § 7 des Flaggen-G. erforderlichen Nachweise können von dem Konsul ausgefertigt werden, nachdem sie ihm durch Vorlegung von Dokumenten und Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung glaubhaft gemacht worden sind.[6] Bis zur entgültigen Registrierung kann auch diesen Schiffen einstweilen nach den Bestimmungen des § 37 KG. in Verbindung mit § 12 des Flaggen-G. vom Konsul ein Flaggenzeugnis (interimistisches Schiffszertifikat) ausgestellt werden, wonach sie zur Führung der Flagge vorläufig berechtigt sind.[7] Von dessen Aus-

[2] § 4 Flaggen-G. — [3] § 10 eodem. — [4] ADJ. zu § 30; Abs. 4. — [5] ADJ. zu § 30; Abs. 3. — [6] ADJ. zu § 30; Abs. 6. — [7] ADJ. zu § 30; Abs. 5.

stellung ist auch stets die Regierung desjenigen Bundesstaates zu benachrichtigen, dessen Untertan der neue Eigentümer ist, oder wo der Heimatshafen des neuen Schiffes liegt.[8]

§ 16.

γ. Entgegennahme der Meldung der Schiffsführer.

Der Führer eines deutschen Kauffahrteischiffes ist verpflichtet, die Ankunft des Schiffes in einem zu dem Amtsbezirke eines deutschen Konsulates gehörigen Hafen innerhalb der beiden nächstfolgenden Tage dem Konsul mündlich oder schriftlich zu melden. Dasselbe hat beim Abgang des Schiffes aus einem solchen Hafen, und zwar noch vor der Abfahrt, zu erfolgen.[1] Es braucht aber ausnahmsweise keine Meldung zu erfolgen, wenn das Schiff den Hafen nur angelaufen hat, um auf Wind oder Flut zu warten, den Proviant zu ergänzen, Lotsen aufzunehmen oder sonst Personen und Ladung einzunehmen oder abzusetzen, jedoch in letzterem Falle nur dann, wenn das Schiff nicht länger wie 48 Stunden zu diesem Zwecke im Hafen liegt, gleichgültig, ob der Ort Bestimmungs- oder Zwischenhafen ist.[2]

Zur Meldung selbst sind bestimmte Angaben erforderlich, die in den §§ 1 und 3 der V. betr. die Schiffsmeldungen bei den Konsulaten des Deutschen Reiches, v. 28. 7. 1880 (RGBl. 183), näher bezeichnet sind. Und diese Angaben sind dann in ein besonders dazu angelegtes Aktenheft des Konsulates einzutragen.[3] Ist der angelaufene Hafen zugleich Wohnort des Konsuls, so ist bei der Anmeldung neben dem Schiffszertifikate auch die Musterrolle vorzulegen, die im Konsulatsarchive einstweilen aufbewahrt wird.[4] Die übrigen Schiffspapiere sind nur auf besondere Anordnung der Reederei vom Schiffer vorzulegen, und ihre Prüfung ist auch nur auf dessen ausdrückliches Verlangen vom Konsul zu bescheinigen. Sind sie etwa nicht in Ordnung, so muß der Konsul den Schiffer außerdem verständigen, daß er bei Verwickelungen keine Vertretung durch das Reich erwarten könne.[5]

Ist die Meldung schriftlich, was übrigens nur bei Verhinderung des Kapitäns infolge Quarantänevorschriften oder höherer Gewalt angängig ist,[6] so ist sie mit der Unterschrift des Schiffers zu versehen und bei Unvollständigkeit auf Veranlassung des Kon-

[8] ADJ. zu § 30; am Ende.

[1] § 1 des G. betr. die Schiffsmeldungen bei den Konsulaten des Deutschen Reiches, v. 25. 3. 1880 (RGBl. 181). — [2] § 2 eodem. — [3] ADJ. zu § 31; viertletzter Abs. — [4] § 2 der V. v. 28. 7. 1880. — [5] ADJ. zu § 31; Abs. 5 und 6. — [6] ADJ. zu § 31; Abs. 3.

suls zu ergänzen. Auch brauchen in diesem Falle die zu visierenden Schiffspapiere nicht im Original vorgelegt zu werden.[7]

Niemals aber hat der Konsul das Recht, die Schiffsführer zur Meldung zu zwingen, mögen sie dazu verpflichtet sein oder nicht. Er hat lediglich die Befugnis, die Meldung der dazu Verpflichteten entgegen zu nehmen.[8] Unterläßt aber ein Meldepflichtiger die Meldung oder auch nur deren Vervollständigung, so hat dieser eine Geldstrafe verwirkt,[9] und der Konsul hat dies bloß dem Reichskanzler anzuzeigen, damit dieser das erforderliche Strafverfahren einleiten kann.[10]

§ 17.

δ. Einsetzung neuer Schiffsführer.

Die Konsuln sind befugt, an Stelle eines gestorbenen, erkrankten oder sonst zur Führung des Schiffes untauglich gewordenen Schiffers, wenn es für die Sicherheit des Schiffes und der Mannschaft nötig erscheint, auf den besonderen Antrag der Beteiligten einen neuen Schiffsführer einzusetzen[1]. Doch soll der Konsul dieses Recht nur dann ausüben, wenn sonst kein Korrespondentreeder in seinem Residenzorte anwesend ist und die Unfähigkeit des Schiffers soweit geht, daß er selbst zu einer Fürsorge nicht mehr imstande ist. Der Konsul hat dabei möglichst einen mit dem vorgeschriebenen Befähigungsnachweis versehenen Reichsangehörigen einzusetzen, wenn ein solcher jedoch nicht zu finden ist, einen anderen Schiffer von annähernd gleicher Befähigung.

Außerdem hat er die Reederei oder die Landesregierung des Heimatshafens des Schiffes von seinen Maßnahmen zu verständigen[2].

§ 18.

ε. Beistand zur Ergreifung der von Kauffahrteischiffen desertierten Schiffsleute.

Wenn Mannschaften von Schiffen der Handelsmarine desertieren, das heißt, sich nach der Anmusterung dem Antritt oder der Fortsetzung des Dienstes und der Erfüllung ihrer Pflichten entziehen[1], so haben die Konsuln als ausländisches Seemannsamt auf Antrag des Schiffers, wozu dieser laut § 33 SO. ausdrücklich ermächtigt ist, bei den Orts- und Landesbehörden die zur Wiederhabhaftwerdung derselben

[7] ADJ. zu § 31; drittletzter Abs. — [8] § 31 KG. — [9] § 4 des G. v. 25. 3. 1880. — [10] ADJ. zu § 31; am Ende.

[1] § 35 KG. — [2] ADJ. zu § 35.

[1] § 33 SO.

erforderlichen Schritte zu tun[2], sofern nicht aus den Angaben des Kapitäns ersichtlich ist, daß der Schiffsmann gemäß den §§ 66—69 und 74—77 SO. einen gesetzlichen Grund zur Forderung seiner Entlassung hatte.

Der Konsul hat nun zunächst mit dem Schiffer ein Protokoll aufzunehmen, das neben seinen Personalien und dem Namen des Schiffes das Signalement des Deserteurs sowie die Angaben der Beweise von der Zugehörigkeit desselben zu diesem Schiffe und außerdem eine Erklärung des Schiffers enthalten soll, daß er sich zur Uebernahme der entstehenden Kosten verpflichte. Ist der Kapitän zu dieser Erklärung aber nicht bereit, so hat der Konsul seine Mitwirkung von vornherein zu versagen[3]. Anderenfalls aber hat er die zuständigen Landesbehörden schriftlich zu ersuchen, den Deserteur zu ergreifen und an ihn abzuliefern.

Letzteres wird nach völkerrechtlichen Grundsätzen dann nicht geschehen, wenn der Deserteur ein Landesangehöriger der Nation ist, von deren Behörden die Auslieferung verlangt wird. Im übrigen aber wird dem Ersuchen des Konsuls gegen Ersatz der Kosten, die vom Schiffer vorschußweise zu leisten sind, meist entsprochen[4]. Auch sind über die Mitwirkung der Landesbehörden zur Ergreifung und Auslieferung in den Verträgen mit Italien, Spanien, Mexiko, den Niederlanden, den Vereinigten Staaten von Nordamerika, Portugal, Rußland, Costa Rica, Griechenland, Hawai, Domingo, Honduras und Zanzibar genaue Bestimmungen enthalten[5]. Nötigenfalls ist auch die Mitwirkung des betreffenden Landeskonsuls nachzusuchen, wenn der Deserteur einer dritten Macht angehört oder auf einem von deren Schiffen sich verborgen hält[6].

Wird der Ausreißer dann ergriffen, und erklärt er, gesetzliche Gründe zum Verlassen des Dienstes zu haben, so hat der Konsul gemäß § 128 SO. eine gütliche Beilegung der Angelegenheit zu versuchen, gegebenenfalls auch eine vorläufige Entscheidung zu treffen (s. o. § 11, Nr. II). Sonst übergibt er ihn dem Kapitän gegen die zugesagte Erstattung der Kosten. Will dieser nun den Deserteur auf Kosten der Reederei in die Heimat befördert wissen, so hat der Konsul das zu tun. Dasselbe geschieht auch ohne besonderen Antrag, wenn das Schiff wieder abgefahren ist. Bis zur Absendung wird der Deserteur dann auf Ersuchen und Kosten des Konsuls von den Landesbehörden in Haft gehalten, doch höchstens bis zu drei Monaten[7].

Der Transport nach der Heimat schließlich geschieht nach

---

[2] § 34 KG. — [3] ADJ. zu § 34; Abs. 1 und 2. — [4] ADJ. zu § 34; Abs. 3 und 4. — [5] Laband, a. a. O. 3. Band, S. 34 Anm. 3. — [6] ADJ. zu § 34; Abs. 5. — [7] ADJ. zu § 34; Abs. 6 und 7.

den Vorschriften des G. betr. die Verpflichtung der Kauffahrteischiffe zur Mitnahme heimzuschaffender Seeleute, v. 2. 6. 1902 (RGBl. 212).

Wird die Ergreifung eines desertierten Schiffsmannes, der sich im Konsulatsbezirke befindet, nicht beantragt, so hat der Konsul in dieser Hinsicht auch keine Schritte zu tun. Ist weiter ein solcher Deserteur von den Landesbehörden ergriffen und ihm zugeführt worden, so hat er gewöhnlich die Uebernahme abzulehnen, außer wenn jener auf einem deutschen Schiffe untergebracht werden könnte. Doch hat er auf jeden Fall die für die inländischen Behörden wichtigen Notizen aufzunehmen und sie diesen dann zu übermitteln[8].

Ueber die ihm vorgekommenen Desertionsfälle hat jeder Konsul auch statistische Aufzeichnungen zu machen und diese dem Reichskanzler mit dem Jahresberichte zu übersenden (s. o. § 6, Z. 1 am Ende).

§ 19.

7. Erteilung und Visierung von Pässen.

Die Konsuln sind befugt, den in ihrem Amtsbezirke sich aufhaltenden Reichsangehörigen, die sich als solche glaubhaft ausweisen, Pässe auszustellen,[1] sowie solche zu visieren, die Pässe fremder Behörden jedoch nur zum Eintritt in das Reichsgebiet.[2]

Eine Paßpflicht besteht jedenfalls seit dem G. über das Paßwesen, v. 12. 10. 1867 (BGBl. 33), nicht mehr,[3] allerdings mit der Einschränkung, daß eine solche im Falle eines Krieges oder einer Revolution doch vorübergehend eingeführt werden darf.[4] Die Ausstellung eines Passes hat überdies nur zu erfolgen, wenn keine gesetzlichen Hindernisse, wie Militärpflicht usw., entgegenstehen, und ist zu Reisen im Konsularbezirke und Ländern außerhalb Deutschlands wie auch zum Eintritt in das Reichsgebiet selbst zulässig.[5]

Ebensowenig besteht auch eine Verpflichtung zur Vorlegung von Pässen behufs Visierung[6], und es ist dies also nur eine Befugnis der Konsuln, die nicht unter Anwendung eines Zwanges ausgeübt werden kann. Wird jedoch ein Antrag auf Visierung gestellt, so hat der Konsul dem nachzukommen. Die Erteilung der Visa darf aber nicht erfolgen, wenn der Paß nicht von der zuständigen Behörde ausgestellt oder schon abgelaufen ist, weiter auch nicht, wenn das Visum nach einem andern Orte erbeten wird, als

[8] ADJ. zu § 34; letzter Abs.

[1] § 6 des G. v. 12. 10. 1867. — [1] und [2] § 25 KG. — [3] § 1 des G. v. 12. 10. 1867. — [4] § 9 eodem. — [5] ADJ. zu § 25; Nr. I. — [6] § 5 des G. v. 12. 10. 1867.

nach dem, auf welchen es von der ausstellenden Behörde erteilt ist.[7] Schließlich darf es auch nicht auf andere, als die ordentlichen Reisepapiere erteilt werden. Desgleichen ist es Personen, die dem Bettel nachgehen oder der öffentlichen Sicherheit gefährlich sind, zu verweigern. Die zum Eintritt in das Reichsgebiet erteilten Pässe fremder Behörden sind vom Konsul nur zu visieren, wenn sie von der Polizeibehörde seines Amtsbezirkes ausgestellt oder visiert oder mit dem Visum eines mit ihm im gleichen Lande residierenden diplomatischen oder konsularischen Vertreters desjenigen Landes versehen sind, dessen Behörden den Paß ausgestellt haben.[8]

Ueber die Gesamttätigkeit in Paßsachen endlich ist vom Konsul ein Register zu führen.[9]

§ 20.

3. Mitwirkung bei Rettung deutscher Schiffe. — Haverei. — Mitwirkung bei Seeunfallsuntersuchungen.

I. Die Konsuln sind befugt, bei Unfällen, von welchen die Schiffe betroffen werden, die erforderlichen Bergungs- und Rettungsmaßregeln einzuleiten und zu überwachen.[1] Erfährt also ein Konsul von der Seenot eines deutschen Schiffes in der Nähe seines Bezirkes, so hat er die Landesbehörden zu Rettungsmaßregeln nach den in den Staatsverträgen gegebenen Zusicherungen zu veranlassen, wie solche sich in den Schiffahrts- und Konsularverträgen mit Italien, Spanien, den Niederlanden, den Vereinigten Staaten von Nordamerika, Portugal, Persien, Rußland, Costa Rica, Griechenland, Hawai, Korea, Domingo, Zanzibar, Honduras, Nicaragua und Japan finden.[2] Doch wird ihm auch beim Fehlen solcher Verträge eine Hilfeleistung nicht versagt werden können. Wider den Willen des Schiffers dürfen Maßregeln zum Zwecke der Bergung oder Hilfeleistung im Auslande ebensowenig ergriffen werden, wie an den deutschen Küsten.[3]*

Zur Aufwendung von Kosten ist der Konsul hierbei nicht befugt, und er kann auf Ersatz solcher höchstens bei Rettung von Menschenleben rechnen. Wenn die Reeder Bevollmächtigte oder Korrespondenten im Residenzorte des Konsuls haben, so stehen diesen die nötigen Vorkehrungen zu. Die Konsuln haben ihnen

[7] ADJ. zu § 25; Nr. II Abs. 1. — [8] ADJ. zu § 25; Nr. II Abs. 2. — [9] v. König, a. a. O. S. 310.

[1] § 36 KG. — [2] Laband, a. a. O. 3. Band, S. 24 Anm. 1. — [3] § 7 der Strandungsordnung, v. 17. 5. 1874 (RGBl. 73).

* Vgl. Laband, a. a. O. 3. Band, S. 23.

jedoch auf Ersuchen hilfreich zur Seite zu stehen.[4] Die Auslagen und der Bergelohn[5] sind dann gemäß § 527 HGB. von diesen oder dem Reeder zu ersetzen.

Die zu treffenden Maßregeln richten sich natürlich nach dem einzelnen Falle und den örtlichen Verhältnissen. Einen Anhalt bietet auch die SO. mit der Bestimmung, daß Kapitän und Schiffsleute zunächst für die Rettung des Schiffes und der Ladung zu sorgen haben;[6] vor allem aber sind die Passagiere in Sicherheit zu bringen. Bei der Bergung hat ferner der Konsul die Schiffs- und Ladungspapiere an sich zu nehmen und nach Eintragung des Unfalls in das Schiffstagebuch diese dann dem Kapitän wieder zurückzugeben.[7] Die übrigen geborgenen Sachen sind sicher zu verwahren und darüber ein Verzeichnis aufzunehmen.[8] Außerdem hat der Konsul dem Reeder Anzeige zu erstatten. Glaubt er, daß an Gegenständen, die von der See auf den Strand geworfen sind, Reichsangehörige vermögensrechtliche Ansprüche haben, so ist er zur Wahrung dieser Interessen ebenfalls befugt und verpflichtet.[9]

Ueber die Mitwirkung bei der Unterstützung schiffbrüchiger hilfsbedürftiger Seeleute s. o. § 6, Z. 3. — S. 20. —

II. Im Falle der großen Haverei haben die Konsuln bei der Feststellung des Herganges und des dabei eingetretenen Schadens ebenfalls mitzuwirken.[10]

Große Haverei sind alle Schäden, die dem Schiffe oder der Ladung oder beiden zum Zwecke der Errettung beider aus einer gemeinsamen Gefahr von dem Schiffer oder auf dessen Geheiß vorsätzlich zugefügt werden, sowie auch die durch solche Maßregeln ferner verursachten Schäden, ingleichen die Kosten, die zu demselben Zwecke aufgewendet werden.[11]

Daneben unterscheidet das HGB. und die SO. noch die besondere Haverei, das sind alle nicht zur großen Haverei gehörigen, insbesondere durch Unfälle verursachten Schäden[12], die also nicht vorsätzlich zugefügt sind, wie z. B. Schiffszusammenstöße*.

Bei der großen Haverei haben die Konsuln die Interessen der Reeder und Befrachter gegen den Schiffer zu wahren, auch bei Versicherung von Schiff und Ladung die Versicherungssumme zu ermitteln und zu diesem Zwecke durch Aufnahme der Verklarung den Sachverhalt festzustellen (s. u. § 32, Nr. I).

Schließlich haben sie auch zu beurteilen, nach welchem Ver-

---

[4] ADJ. zu § 36; Nr. 1. — [5] § 740 HGB. — [6] § 41 SO. — [7] § 11 der Strandungsordnung. — [8] §§ 14 und 12 eodem. — [9] Laband, a. a. O. 3. Band, S. 24. — [10] ADJ. zu § 36; Abs. 1. — [11] § 700 HGB. und ADJ. zu § 36; Nr. 2 Abs. 2. — [12] § 701 HGB.

* Vgl. dazu Engelmann, das bürgerliche Recht Deutschlands mit Einschluß des Handelsrechts, 3. A., Berlin 1903. S. 383.

hältnis bei der großen Haverei der erlittene Schaden zwischen Schiff, Fracht und Ladung zu verteilen ist, und nach Feststellung desselben die Dispache aufzumachen (s. u. § 32, Nr. II).

III. Im Falle der besonderen Haverei kann es von öffentlichem Interesse sein, die Ursachen des Seeunfalles und die damit zusammenhängenden Tatsachen festzustellen und eventuell die Bestrafung der Schuldigen herbeizuführen, wie auch bei Auffindung von Mängeln späteren Gefahren durch Abstellung derselben vorzubeugen. Das bezweckt das G. betr. die Untersuchung von Seeunfällen, v. 27. 7. 1877 (RGBl. 549).

Darnach sind größere Seeunfälle, wo der Verlust von Menschenleben eingetreten oder ein Schiff gestrandet oder verlassen ist, oder wo es sonst durch den Reichskanzler ausdrücklich angeordnet ist, von Amts wegen durch die eigens dazu geschaffenen Seeämter zu untersuchen[13]. Daneben kann sich jedoch infolge einer gleichzeitigen großen Haverei auch noch eine Verklarung nötig machen, die aber unabhängig von der amtlichen Untersuchung ist.

Sobald die Konsuln nun in ihrer Eigenschaft als Seemannsämter im Auslande von einem Seeunfall der bezeichneten Art Kenntnis erlangen, haben sie darüber in jedem Falle unverzüglich an das Auswärtige Amt Anzeige zu erstatten[14] und zur vorläufigen Feststellung des Tatbestandes diejenigen Ermittelungen und Beweiserhebungen vorzunehmen, die keinen Aufschub dulden[15]. Bei diesen Voruntersuchungen sind sie ausdrücklich befugt, Zeugen und Sachverständige zu vernehmen und zu beeiden, auch wenn sie im allgemeinen gemäß § 20 KG. nicht dazu ermächtigt sind. Kapitän und Steuermann des verunglückten Schiffes sind jedoch von der Vereidigung ausgeschlossen[16]. Das Ergebnis der Beweisaufnahme ist dann ebenfalls sofort an das Auswärtige Amt zu übersenden[17].

Die Konsuln haben aber auch weiter bei der ordentlichen Untersuchung durch die Seeämter diesen Rechtshülfe zu leisten[18]. Sie haben auf deren Ersuchen Zeugen zu vernehmen, die sie jedoch im Gegensatz zu der Zeugenvernehmung in der Voruntersuchung nur dann vereidigen dürfen, wenn sie dazu gemäß § 20 KG. ermächtigt sind. Die Protokolle sind dem ersuchenden Seeamte direkt möglichst bald zu übersenden[19].

Weiter haben die Konsuln auch die Zustellung des gemäß § 25 SUG. gefällten Spruches des Seeamtes zu vermitteln und in der Beschwerdeinstanz mitzuwirken, insofern beim zustellenden

---

[13] §§ 1—3 SUG. — [14] Z. 1 der V. betr. die Zeugenvernehmungen der Konsuln bei Seeunfällen, v. 23. 11. 1877 (ZBl. 634). — [15] § 15 SUG. — [16] Z. 2 der V. v. 23. 11. 1877. — [17] Z. 1 eodem. — [18] §§ 20 und 30 SUG. — [19] RE. v. 8. 3. 1889 (v. König, a. a. O. S. 423).

Seemannsamte im Auslande durch den Schiffer oder Steuermann Beschwerde gegen den Spruch eingelegt und gerechtfertigt werden kann, wenn sie durch denselben des Befähigungszeugnisses nach § 26 SUG. verlustig erklärt worden sind. Die Konsuln können dabei auf Antrag die Frist zur Rechtfertigung der Beschwerde verlängern, wie auch als Ausnahme von der Bestimmung des § 27 Abs. 3 SUG. der Beschwerde eine aufschiebende Wirkung bis spätestens zur Ankunft des Beschwerdeführers in einem deutschen Hafen einräumen[20]. Dies ist auch dem Beschwerdeführer zu bescheinigen, jedoch stets nur in den Fällen zu tun, wenn infolge Mangels einer anderen Person das Schiff ohne Kapitän oder Steuermann weiter reisen müßte[21]. Die Einlegung der Beschwerde aber und die Verlängerung der Frist zur Rechtfertigung derselben ist dem Auswärtigen Amte unter Beifügung der nötigen Schriftstücke unverzüglich zu melden[22].

§ 21.

III. Die Mitwirkung bei Ausführung des Seeunfallversicherungsgesetzes und des Reichsinvalidenversicherungsgesetzes.

I. Bei Ausführung des SUVG., in der Fassung der Bek. v. 5. 7. 1900 (RGBl. 573), steht den Konsuln eine Mitwirkung in mehrfacher Hinsicht zu:

1. Die Konsuln als diejenigen Seemannsämter, die nach einem Unfalle zuerst erreicht sind und gemäß § 65 Abs. 3 SUVG. von dem Schiffsführer eine beglaubigte Abschrift der in das Schiffsjournal darüber nach § 65 Abs. 1 SUVG. vollzogenen Eintragung erhalten haben, haben diese Abschrift dem Seemannsamte des Heimatshafens zu übersenden[1].

2. Jeder Unfall, wodurch eine versicherte Person getötet ist oder eine Körperverletzung erlitten hat, die voraussichtlich einen Entschädigungsanspruch auf Grund des SUVG. zur Folge haben wird, ist sobald als möglich von einem Konsul nach den Bestimmungen der §§ 69—73 SUVG. einer Untersuchung zu unterziehen. Auf Antrag hat der Konsul diese auch dann vorzunehmen, wenn er die erwähnten Voraussetzungen nicht als gegeben ansieht[2]. Der Schiffsführer hat in diesem Falle vor demjenigen deutschen Konsulate, vor welchem es zuerst geschehen kann, unter Zuziehung von zwei Zeugen über die festzustellenden Tatsachen eine eidesstattliche Erklärung abzugeben. Der Konsul ist befugt, zur Feststellung des

[20] § 28 SUG. — [21] Z. 3 der V. v. 23. 11. 1877. — [22] Z. 4 eodem.
[1] § 65 Abs. 5 SUVG. — [2] § 68 SUVG.

Sachverhalts auch andere, als die vom Kapitän zugezogenen Personen eidesstattlich zu vernehmen sowie sonstige Untersuchungsverhandlungen vorzunehmen[3]. Ebenso ist die Schiffsmannschaft zur Mitwirkung bei diesen Erklärungen und Verhandlungen unter entsprechender Anwendung der Bestimmung des § 33 SO. verpflichtet[4].

Zu den Untersuchungsverhandlungen sind außer den Parteien auch sonstige Beteiligte zu laden und nötigenfalls antragsgemäß Sachverständige zuzuziehen[5]. Die Bestimmungen des SUG. über die Verpflichtung der Konsuln, von den zu ihrer Kenntnis gelangenden Seeunfällen ungesäumt Anzeige zu machen[6] sowie hierbei diejenigen Ermittelungen und Beweiserhebungen vorzunehmen, welche keinen Aufschub dulden[7], werden außerdem auf alle Unfälle erstreckt, welche die vorerwähnten Folgen haben[8].

Die Untersuchung und die eidesstattliche Versicherung kann durch eine Verklarung ersetzt werden, wenn diese den Bestimmungen der §§ 68 und 70 SUVG. genügt[9]. Dem Vorstande der Berufsgenossenschaft zu Hamburg ist dann eine beglaubigte Abschrift der Verhandlungen zu übersenden[10].

3. Als zuerst angegangenes Seemannsamt haben die Konsuln weiter das Recht, bei Streitigkeiten über die dem Schiffsmanne gemäß § 59 SO. mit der Abänderung durch G. v. 12. 5. 1904 (RGBl. 167) gegen den Reeder, sowie über die jedem Versicherten gemäß den §§ 14, 15 Abs. 3 und 16 SUVG. unter Umständen gegen die Versicherung überhaupt zustehenden Ansprüche auf Gewährung freier Kur und Verpflegung in einem Krankenhaus oder an Bord eines deutschen Schiffes im Auslande einstweilen in vorläufig vollstreckbarer Form zu entscheiden[11], und zwar meist dahin,

a. ob überhaupt eine gesetzliche Fürsorgepflicht vorhanden ist;
b. ob dann das Heilverfahren in einer Heilanstalt oder an Bord mit Zustimmung des Verunglückten durchgeführt werden soll;
c. ob das Heilverfahren nach Beendigung der gesetzlichen Fürsorgepflicht des Reeders auf Kosten der Versicherungsgesellschaft[12] noch fortzusetzen ist. Diese letztere Entscheidung gründet sich natürlich auf ärztliches Gutachten.

Ueber das Verfahren bei dieser vorläufigen Entscheidung s. o. § 11, Nr. II.

Die Verhandlungen sind zu Protokoll zu nehmen und die Entscheidungen dann schriftlich abzufassen, mit Gründen zu versehen und den Parteien in Ausfertigung zu übergeben.

---

[3] § 69 Abs. 1 SUVG. — [4] § 69 Abs. 6 SUVG. — [5] § 70 SUVG. — [6] § 14 SUG. — [7] § 15 SUG. — [8] § 73 Abs. 1 SUVG. — [9] § 71 SUVG. — [10] § 72 SUVG. — [11] § 20 SUVG. — [12] §§ 14 ff. SUVG.

4. Erhalten die Konsuln als erstes Seemannsamt[13] Kenntnis von Nachlässigkeiten in der Befolgung der Unfallverhütungsvorschriften, die durch die Berufsgenossenschaften kraft der ihnen durch § 118 SUVG. erteilten Befugnis erlassen und den Konsuln gemäß § 121 Abs. 5 SUVG. mitgeteilt sind, so haben sie nach erfolgter Untersuchung, zu deren Ausführung ihnen auch Zutritt zu den Fahrzeugen und deren Besichtigung zu gestatten ist[14], die in § 118 Abs. 3 SUVG. vorgesehenen Geldstrafen festzusetzen[15].

II. Das IVG., in der Fassung der Bek. v. 19. 7. 1899 (RGBl. 463), kommt hier insofern in Betracht, als die nach § 1 Abs. 3 IVG. gegen Lohn oder Gehalt beschäftigten Personen der Schiffsbesatzung von deutschen Seeschiffen versichert sind. Die Mitwirkung der Konsuln äußert sich nun darin, daß sie als Musterungsbehörden bei der Anmusterung auch den Namen der Versicherungsanstalt in die Musterrolle einzutragen haben, wie er aus dem Seefahrtsbuche ersichtlich ist. Weiter ist eine besondere Bemerkung einzutragen, wenn die Versicherung in eine höhere Lohnklasse verabredet ist, als zu welcher der Versicherte wirklich gehört*. Ferner ist im Falle des Verlustes eines Seefahrtsbuches in dem neuen Buche ein Vermerk über die dem Schiffsmanne anzurechnenden Beitragswochen für die Invalidenversicherung beizufügen[16]**.

§ 22.

IV. Die Ueberwachung des Auswanderungswesens.

Zur Ausführung des G. über das Auswanderungswesen, v. 9. 6. 1897 (RGBl. 463), und der dazu erlassenen Bestimmungen über den Geschäftsbetrieb der Auswanderungsunternehmer und Agenten, v. 14. 3. 1898 (RGBl. 39), abgeändert durch Bek. v. 23. 8. 1903 (RGBl. 274), sowie der Vorschriften über Auswandererschiffe, v. 14. 3. 1898 (RGBl. 57), mit der Abänderung durch die Bek. v. 18. 2. 1903 (RGBl. 37), v. 26. 2. 1904 (RGBl. 136), v. 1. 3. 1904 (RGBl. 138), v. 20. 12. 1905 (RGBl. 779) und v. 3. 8. 1909 (RGBl. 904) ist an die Konsuln eine ausführliche Instr. v. 10. 6. 1898† erlassen worden.

Darnach stehen ihnen über die Durchführung der bezeichneten Vorschriften allgemeine Aufsichtsbefugnisse zu. Sie haben vor

[13] § 122 Abs. 2 SUVG. — [14] § 123 Abs. 3 SUVG. — [15] § 122 Abs. 2 SUVG. — [16] § 9 SO.

* vgl. dazu § 14 SO.

** vgl. dazu § 167 IVG.

† vgl. v. König, a. a. O. S. 472.

allem darauf zu sehen, daß die Unternehmer die nach § 1 des G. v. 9. 6. 1897 erforderliche Erlaubnis nachgesucht haben, und daß auch nicht Personen befördert werden, deren Mitnahme nach § 23 des G. v. 9. 6. 1897 verboten ist. Zuwiderhandlungen sind dem Auswärtigen Amte zu berichten. Die den für den Reichskanzler die Aufsicht über das Auswanderungswesen führenden Kommissaren in den Hafenorten zustehenden Pflichten haben im Auslande zur Wahrung der Interessen der deutschen Auswanderer die Behörden des Reichs, also auch die Konsuln, wahrzunehmen[1]. Demnach haben die Konsuln sowohl die Schiffe selbst zu prüfen, insbesondere ob sie den in § 34 des G. v. 9. 6. 1897 aufgestellten Bedingungen über Seetüchtigkeit und Ausrüstung entsprechen[2], wie auch die Auswanderer und die Schiffsbesatzung über ihren Gesundheitszustand ärztlich untersuchen zu lassen[3]. Die von ihnen bemerkten Mängel haben sie den Landesbehörden anzuzeigen und auf deren Abstellung hinzuwirken[4]. Das von den Auswanderungsunternehmern gemäß dem § 1 der Bestimmungen über den Geschäftsbetrieb usw. herzustellende Verzeichnis der von ihnen beförderten Auswanderer ist in außerdeutschen Häfen, von welchen aus deutsche oder über Deutschland kommende Auswanderer befördert werden, spätestens am Tage nach dem Abgange des Schiffes dem deutschen Konsul einzureichen[5], der es auf seine Vollständigkeit und Gesetzmäßigkeit zu prüfen hat. Wenn weiter die Beförderungsverträge mit den Auswanderern, ohne die eine Beförderung überhaupt unzulässig ist[6], die gesetzliche Bestimmung enthalten, daß im Auslande Beschwerde über mangelhafte Erfüllung des Vertrags sowie Schadenersatzansprüche usw. bei dem zuständigen deutschen Konsul geltend zu machen sind[7], so sollen dadurch die Auswanderer in die Lage gesetzt sein, ohne fremde Gerichte durch deutsche Behörden alsbald eine Entscheidung zu erhalten, und es ist damit den Konsuln in Auswanderungsangelegenheiten ein besonderes Schiedsrichteramt übertragen, wie es ihnen durch § 21 KG. bereits allgemein zugestanden ist (s. u. § 31). Ein solcher Schiedsspruch kann durch Klage beim ordentlichen Gericht angefochten werden, falls dies vertraglich nicht ausgeschlossen ist.

Hat der Führer eines Auswandererschiffes auf der Reise etwaige den Mädchenhandel betreffende Vorkommnisse beobachtet, oder hat er den Verdacht, daß eine auf dem Schiffe befindliche Frauensperson verkuppelt werden soll, so hat er unverzüglich dem im Ausschiffungshafen zuständigen Konsul davon Mitteilung zu

[1] § 41 des G. v. 9. 6. 1897. — [2] § 41 Abs. 2. eodem. — [3] § 35 eodem. — [4] § 41 Abs. 2 eodem. — [5] § 2 der Bestimmungen über den Geschäftsbetrieb usw. — [6] § 22 des G. v. 9. 6. 1897. — [7] §§ 5, 7, 9 der Bestimmungen über den Geschäftsbetrieb usw.

machen und im zweiten Falle Namen und Reiseziel der verdächtigen Personen mitzuteilen.[8]

Auch hat der Schiffsführer das über den Nachlaß eines an Bord verstorbenen Auswanderers aufgenommene Verzeichnis nach der Ankunft am Landungsplatze dem deutschen Konsul zu übergeben,[9] der dann das Weitere nach den Vorschriften des § 18 KG. (s. u. § 27) zu veranlassen hat.

Damit nun den Auswanderern durch das Auswärtige Amt bei Anfragen eine verläßliche amtliche Auskunft gegeben werden kann, so haben die Konsuln über die Einwanderungsgesetzgebung, ortsübliche Preise, Absatzgebiete und überhaupt über etwaige Aussichten für Einwanderer im Lande ihres Bezirkes an den Reichskanzler eingehend zu berichten. Werden sie direkt um Auskunft angegangen, so haben sie die Fragesteller an das Auswärtige Amt zu verweisen.[10]

V. Die Ausübung richterlicher Befugnisse.

1. Die Konsuln als Urkundspersonen.

§ 23.

a. Legalisation von Urkunden.

Die Konsuln sind zur Legalisation derjenigen öffentlichen Urkunden befugt, welche in ihrem Amtsbezirke ausgestellt oder beglaubigt sind.[1]

Legalisation — im Sinne des KG. — ist die Ausstellung eines Zeugnisses darüber, daß die von einer Behörde oder sonstigen Personen mit öffentlichem Glauben vollzogenen Urkunden von diesen tatsächlich herrühren oder wenigstens unterschrieben sind.

Demnach sind Privaturkunden von einer Legalisation ausgeschlossen.

Die Legalisation ausländischer Urkunden nun ist namentlich für den Urkundenbeweis im inländischen Zivilprozesse von Bedeutung, indem § 438 ZPO. wie auch § 2 des G. betr. die Beglaubigung öffentlicher Urkunden, v. 1. 5. 1878 (RGBl. 89), bestimmen, daß zum Beweise der Echtheit einer von einer ausländischen Behörde oder von einer mit öffentlichem Glauben versehenen Person des Auslandes errichteten Urkunde die Legalisation durch einen Konsul oder Gesandten des Reiches nötig ist und genügt.

[8] § 70, Z. 10 der Vorschriften über Auswandererschiffe, v. 14. 3. 1898 (RGBl. 57), mit der Bek. v. 26. 2. 1904 (RGBl. 136). — [9] § 70, Z. 11 eodem. — [10] Nr. IX der Instr. v. 10. 6. 1898.

[1] § 14 KG.

Als Ausnahme von diesen Bestimmungen ist aber bei öffentlichen Urkunden von Behörden Oesterreichs, einschließlich Bosniens und der Herzegowina, und der Schweiz die Legalisation nicht nötig, und es genügt die bloße Ausstellung durch die dortigen Behörden für den Beweis der Echtheit.*

Vor der Vollziehung der Legalisation nun hat der Konsul die vorgelegten Urkunden erst auf ihre Echtheit zu prüfen. Ist diese nachgewiesen, so hat die Legalisation zu geschehen, auch wenn Formfehler an der Urkunde bestehen oder der Konsul sonst Zweifel an deren Nützlichkeit hat, und zwar dann, wenn auch der Auftraggeber trotz eines entsprechenden Hinweises nicht auf die Legalisation verzichtet.** Der Legalisationsvermerk selbst wird unmittelbar unter die zu beglaubigende Unterschrift gesetzt und vom Konsul oder seinem ordnungsmäßigen Vertreter unter Beidrückung des Konsulatssiegels unterschrieben.[2] Wenn der Platz zur Legalisation auf der Urkunde selbst nicht ausreicht, so erfolgt diese auf einem besonderen Blatte Papier, das dann an der Urkunde befestigt und dessen Zugehörigkeit zu derselben außerdem durch Aufdruck des Konsulatssiegels an der Verbindungsstelle unzweifelhaft gekennzeichnet wird. Jede Legalisation ist schließlich auch in einem besonderen Register zu buchen.***

Urkunden zu legalisieren, die außerhalb ihres Bezirkes ausgestellt sind, ist den Konsuln untersagt; auch dürfen sie die Legalisation öffentlicher Urkunden auf Ersuchen von Nichtschutzgenossen nur dann vornehmen, wenn jene vor deutschen Behörden verwendet werden sollen.†

§ 24.

b. Ausstellung öffentlicher Urkunden.

I. Ueber amtliche Handlungen oder über Tatsachen, die sie bei Ausübung ihres Amtes, und zwar hinsichtlich aller zu ihrer Zuständigkeit gehörenden Angelegenheiten, wahrgenommen haben, können die Konsuln unter ihrem

* Vgl. den Vertrag zwischen dem Deutschen Reich und der Oesterreichisch-Ungarischen Monarchie wegen Beglaubigung der von öffentlichen Behörden und Beamten ausgestellten oder beglaubigten Urkunden, v. 25. 2. 1880 (RGBl. 1881, 4), mit dem Vertrag zwischen dem Deutschen Reich und der Oesterreichisch-Ungarischen Monarchie wegen Ausdehnung des Vertrags vom 25. 2. 1880 über die Beglaubigung öffentlicher Urkunden (RGBl. 1881, 4) auf Bosnien und die Herzegowina, v. 13. 6. 1881 (RGBl. 253), und den Vertrag zwischen dem Deutschen Reich und der Schweiz über die Beglaubigung öffentlicher Urkunden, v. 14. 2. 1907 (RGBl. 411).

** Vgl. v. König, a. a. O. S. 201 f.

*** Vgl. v. König, a. a. O. S. 202. 203.

† Vgl. v. König, a. a. O. S. 203.

[2] AOJ. zu § 14; Abs. 2.

Siegel und ihrer Unterschrift schriftliche Zeugnisse ausstellen, und diese haben dann die Beweiskraft öffentlicher Urkunden.[1] Die Ausstellung geschieht meist nur auf Antrag gegenüber Reichsangehörigen und Schutzgenossen mit den gleichen Ausnahmen wie bei der Legalisation (s. o. § 23), und die Veranlassung ist in den Zeugnissen ausdrücklich zu bemerken.[2] Dasselbe gilt dann auch bezüglich der Erwähnung von Tatsachen im Zeugnis, die der Aussteller nicht selbst wahrgenommen hat. Selbstverständlich hat auch der Konsul bei der großen Bedeutung dieser Zeugnisse sich bei deren Ausstellung „der äußersten Sorgfalt, Genauigkeit und Gewissenhaftigkeit zu befleißigen, dabei nur der Wahrheit, niemand zu Liebe und niemand zu Leide, zu dienen".[3]

II. Als solche Zeugnisse sind im einzelnen hervorzuheben:*

1. Die Beglaubigung von Abschriften.

Nach genauer Vergleichung mit den Urschriften ist durch einen Vermerk unter die Abschrift, der vom Konsul zu unterzeichnen und zu untersiegeln ist, die Richtigkeit derselben zu bestätigen. Die dabei in der vorgelegten Urschrift aufgefundenen Unregelmäßigkeiten hat der Konsul außerdem in seinem Atteste namhaft zu machen.

2. Die Beglaubigung von Uebersetzungen.

Die Möglichkeit zu einer derartigen Beglaubigung ist allerdings nur vorhanden, wenn der Konsul selbst der betreffenden Sprache mächtig ist; andernfalls ist die Uebersetzung seitens der Partei durch einen vereideten Dolmetscher vornehmen zu lassen und dann dessen Unterschrift durch den Konsul zu beglaubigen.

3. Zeugnisse über die Reichsangehörigkeit.

Der Konsul kann solche Zeugnisse ohne weitere Prüfung ausstellen, wenn der Antragsteller in die Matrikel als Reichsangehöriger eingetragen ist. Sonst muß dieser nachweisen, daß er die Reichsangehörigkeit in der durch § 22 des G. v. 1. 6. 1870 vorgeschriebenen Weise erlangt hat; und wenn das der Fall ist, so hat der Konsul außerdem noch zu prüfen, ob nach § 21 des G. v. 1. 6. 1870 die Reichsangehörigkeit etwa inzwischen verloren gegangen ist.

4. Zeugnisse in Militärangelegenheiten.

Nach eingehender Prüfung der Verhältnisse kann der Konsul einem Offizier oder Soldaten des Beurlaubtenstandes bescheinigen, daß der Betreffende im Auslande eine feste Stelle erworben hat. Auf Grund eines solchen Nachweises kann diese Person dann nach § 111, Z. 4 DWO. Befreiung von Uebungen oder auch von der Rückkehr bei einer Mobilmachung erhalten.

---

[1] § 15 KG. — [2] ADJ. zu 15; Abs. 2. — [3] ADJ. zu § 15; Abs. 1.
* Vgl. v. König, a. a. O. S. 204 ff.

5. Zeugnisse in Handels- und Schiffahrtsangelegenheiten.

Am meisten werden vom Konsul die sog. Ursprungszeugnisse verlangt, die dazu dienen, den nationalen Ursprung bestimmter Waren unter ausdrücklicher Anführung der zum Nachweise ihrer Herkunft vorgelegten Beweisstücke zu bescheinigen. Auch wenn solche Zeugnisse für die deutschen Zollbehörden nicht beizubringen sind, weil andere Papiere als ausreichend gelten, so soll doch gemäß RE. v. 29. 5. 1894 der Konsul auf besonderen Antrag der Interessenten diesen ein solches ausstellen.

Neben den Ursprungszeugnissen werden dann noch viele andere Handels- und Schiffahrtszeugnisse verlangt und ausgestellt. Immer aber sind darin die zur Kenntniserlangung benutzten Beweisstücke anzugeben.

6. Beglaubigung von Anträgen zu Eintragungen in das Reichsschuldbuch.*

Will jemand etwas anderes wie eine Forderung und einen gleichzeitigen Vermerk über die Beschränkung des Gläubigers in Bezug auf Kapital oder Zinsen und die gleichzeitige Erteilung einer Vollmacht eintragen lassen, wozu die bloße Schriftform genügt, so muß er seinen Antrag im Auslande von einem Konsul des Reiches aufnehmen und beglaubigen lassen, wobei aber die Zuziehung von Zeugen und die Aufnahme eines Protokolles nicht nötig ist.[4] Verschiedene Konsuln sind auch nach besonderer Ermächtigung durch den Reichskanzler berechtigt, an den durch letztwillige Verfügung oder durch Gesetz zur Verfügung über die eingetragene Forderung berechtigten Erben zu seiner Legitimation einen Erbschein auszustellen, wenn der Erblasser im Inlande keinen Wohnsitz hatte, sondern zur Zeit des Todes im Amtsbezirke des Konsuls sich aufhielt oder wohnte.[5]

7. Zeugnisse über das Leben einer Person.

Bei Ausstellung eines Lebensattestes hat der Konsul das persönliche Erscheinen der Person, die es verlangt, sowie Ort und Zeit desselben zu bemerken, ferner auch, ob die Person ihm bekannt war, oder wodurch er sonst ihre Identität festgestellt hat. Ist das Zeugnis von einem Notar oder einer dazu befugten Behörde in fremder Sprache ausgestellt, so hat der Konsul lediglich die Unterschrift zu beglaubigen und eine Uebersetzung oder einen Auszug in deutscher Sprache anzufügen. Nichtschutzgenossen sind an ihre

---

* Vgl. hierzu insbesondere das G. betr. das Reichsschuldbuch, v. 31. 5. 1891 (RGBl. 321), mit der Abänderung durch G. v. 28. 6. 1904 (RGBl. 251).

[4] § 10 des G. v. 31. 5. 1891. — [5] § 11 eodem.

Landesbehörden zu verweisen und deren Unterschrift ist dann vom Konsul zu legalisieren.

8. Gesundheitspässe.

Nach der Vorschrift des RE. v. 1. 8. 1898 haben die Konsuln den Antragsteller, der einen Gesundheitspaß wünscht, darüber zu belehren, daß ein solcher in den deutschen Häfen nicht verlangt wird, sondern daß der Hafenarzt nach den für die deutschen Seeschiffe getroffenen eingehenden Bestimmungen in der Bek. betr. Vorschriften über die gesundheitliche Behandlung der Seeschiffe in deutschen Häfen nebst Desinfektionsanweisung, v. 29. 8. 1907 (RGBl. 563), seine Anordnungen zu treffen hat, und daß darauf auch die Vorlegung von Gesundheitspässen keinerlei Einfluß hat, insbesondere daß dadurch keine Erleichterung in der Behandlung der Schiffe erzielt wird. Beharrt der Antragsteller trotzdem auf der Ausstellung des Passes, so ist ihm zu willfahren.

Werden Gesundheitspässe nach nichtdeutschen Häfen verlangt, so werden diese an deutsche Schiffe ohne weiteres, an nichtdeutsche aber nur dann ausgestellt, wenn für letztere weder eine heimatliche Vertretung noch eine besondere Gesundheitsbehörde sich am Amtssitze des Konsuls befindet.

Die erteilten Gesundheitspässe sind vom Konsul zu unterzeichnen und zu untersiegeln.

9. Leichenpässe.

Zur Ausstellung von Leichenpässen ist diejenige Konsularbehörde befugt, wo der Sterbeort oder der seitherige Bestattungsort sich befindet, aber auch nur dann, wenn sie vom Reichskanzler besonders ermächtigt ist. Diese Ermächtigung ist aber nur einer beschränkten Anzahl von Konsulaten erteilt.

Zwecks Ausstellung des Leichenpasses ist ein Auszug aus dem Sterberegister, eine Bescheinigung des Kreisarztes über die Todesursache und unbedenkliche Beförderung der Leiche, ein Ausweis über vorschriftsmäßige Einsargung und im Falle des § 157 StrPO. auch noch die schriftliche Genehmigung der Staatsanwaltschaft oder des Gerichts zur Bestattung vorzulegen*. Von der Erteilung ist in jedem Falle dem Auswärtigen Amte sofort Meldung zu machen. Nötig sind diese Pässe namentlich zur Beförderung von Leichen auf der Eisenbahn[6]. Auch bei Beförderung auf dem Wasserwege sind die für die Eisenbahn geltenden Bestimmungen analog anzuwenden. Auf die Beförderung der Leichenasche von

---

* Vgl. die diesbezüglichen Polizeivorschriften für Preußen auf Grund des Bundesratsbeschlusses v. 1. 12. 1887.

[6] §§ 42 und 43 der Verkehrsordnung für die Eisenbahnen Deutschlands, v. 15. 11. 1892 (RGBl. 923), mit der Abänderung durch Bek. v. 18. 6. 1902 (RGBl. 236).

Toten, die in Krematorien verbrannt sind, werden die Bestimmungen über Ausstellung von Leichenpässen zur Beförderung durch die Bahn nicht angewendet, doch ist hier ein den Inhalt beglaubigendes Zeugnis des Konsuls für die Zollbehörden auszufertigen.

§ 25.

c. Aufnahme von Notariatsurkunden.

I. Eine der wichtigsten und verantwortungsreichsten Amtsbefugnisse der Konsuln ist das ihnen beigelegte Notariatsrecht. Dieses steht allen Konsuln zu, auch denen ohne juristische Vorbildung, jedoch jedem nur innerhalb seines Amtsbezirkes und nur für solche Rechtsgeschäfte, die von Reichsangehörigen unter sich oder mit Fremden errichtet werden. Die von ihnen aufgenommenen und mit ihrer Unterschrift und ihrem Siegel versehenen Urkunden sind den innerhalb der Bundesstaaten aufgenommenen Notariatsurkunden gleich zu achten[1]. In einzelnen Konsularverträgen ist diese Befugnis noch dahin erweitert, daß die Konsuln auch Verträge von nicht reichsangehörigen Einwohnern ihres Amtsbezirkes beurkunden können, die sich auf ein im Reichsgebiet gelegenes Grundeigentum oder auf ein dort abzuschließendes Geschäft beziehen.

Gegenstand der Errichtung von Notariatsurkunden kann sonst jede Privatwillenserklärung sein, die eine Entstehung oder eine Veränderung eines Rechtsverhältnisses bezweckt. Zur materiellen Gültigkeit des Rechtsgeschäftes ist die notarielle oder gerichtliche Form aber auch in einigen Fällen sogar notwendig. Und zwar ist die notarielle Beurkundung vorgeschrieben in den §§ 311, 312, 313, 518, 873, 1501, 1516, 1517, 1738, 1748, 2033, 2291, 2296, 2348, 2352 und 2371 BGB., in welchen Fällen die Parteien ihre Erklärungen vor dem Notar nacheinander abgeben können[2], und in den §§ 1434, 1750, 2276, 2290 Abs. 4 BGB. und 182 HGB., wo ausnahmsweise gleichzeitige Anwesenheit der Parteien erforderlich ist*.

Für das Verfahren bei der Aufnahme notarieller Beurkundungen nun finden die Vorschriften der §§ 168—182 FGG. sinngemäße Anwendung, soweit nicht besondere Bestimmungen diesen vorgehen. Zur Aufnahme der Urkunden haben die Konsuln zwei Zeugen zuzuziehen, in deren Gegenwart die Verhandlung vorzulesen und von den Beteiligten durch Unterschrift oder bei Schreibunerfahrenheit durch Handzeichen zu vollziehen ist[3]. Die Befolgung dieser Vorschriften muß aus der Urkunde hervor-

[1] § 16 Abs. 1 KG. — [2] § 128 BGB. — [3] § 17 Abs. 1 KG.
* Vgl. dazu Engelmann, a. a. O. S. 112 ff.

gehen, sonst hat diese nicht die Kraft einer Notariatsurkunde[4]. Eine besondere Formschrift für diesen Vermerk selbst besteht aber nicht[5].

Zur Verlautbarung einer bereits aufgesetzten Urkunde sind dieselben Förmlichkeiten zu beachten: Die Urkunde ist in Gegenwart der Zeugen vorzulesen, das Anerkenntnis der Parteien zu protokollieren und das Protokoll mit der Urkunde zu verbinden und auszufertigen (s. u.). Wenn aber nur die Unterschrift unter einer von den Parteien vollzogenen Urkunde anerkannt werden soll, so ist lediglich unter Vorlegen der Urkunde zu erklären, daß diese von den Beteiligten eigenhändig vollzogen ist; und darüber ist gleichfalls vor Zeugen ein Protokoll aufzunehmen. Von dem Inhalte selbst Kenntnis zu nehmen, ist der Konsul nicht befugt[6]. Die Vorschriften der §§ 168—182 FGG. finden dann in diesem Falle überhaupt keine Anwendung. Dasselbe gilt auch von der Beglaubigung der Unterschrift einer Blankovollmacht, das heißt also einer Vollmacht, wo der Name des Bevollmächtigten vorläufig fehlt. Denn der Konsul darf ja von dem Inhalte der Urkunde keine Kenntnis nehmen*.

Eine Urkunde gilt weiter nicht als Notariatsurkunde, wenn jemand als Zeuge mitwirkt, der beteiligt ist, oder für welchen ein Vertreter als Beteiligter handelt, oder welcher zu dem Konsul oder einer beteiligten Person im Verhältnis eines Ehegatten steht oder mit diesen in gerader Linie oder im zweiten Grade der Seitenlinie verwandt oder verschwägert ist[7]. Weiter mangelt der Urkunde diese Kraft auch in dem Falle, wenn der Konsul selbst, seine Frau oder einer von seinen oder seiner Frau Verwandten oder Verschwägerten in auf- und absteigender Linie oder in der Seitenlinie bis zum Grade des Oheims oder Neffen bei der Verhandlung beteiligt war, oder wenn in derselben eine Verfügung zu Gunsten der genannten Personen oder der hinzugezogenen Zeugen getroffen ist[8]. Zur Gültigkeit als Notariatsurkunde gehört endlich noch, daß die Urkunde mit der Unterschrift und dem Dienstsiegel des instrumentierenden Konsuls versehen ist[9].

Die Aufnahme einer Urkunde innerhalb seines Amtsbezirkes kann der Konsul nur verweigern, wenn sie gegen die guten Sitten oder das Strafgesetz verstößt. Wenn das Geschäft jedoch zwar nicht strafbar, aber sonst ungültig oder verboten ist, so hat der Konsul die Beteiligten zu belehren, und muß erst die Verhandlung

[4] § 17 Abs. 2 Satz 1 KG. — [5] ADJ. zu den §§ 16 und 17; Nr. I, Z. 2. [6] § 17 Abs. 1 KG. und ADJ. zu den §§ 16 und 17; Nr. II, Z. 8 sowie § 183 FGG. — [7] §§ 170 und 172 FGG. — [8] § 17 Abs. 2 Satz 2 KG. und §§ 170—172 FGG. — [9] ADJ. zu den §§ 16 und 17; Nr. I, Z. 3 und § 177 Abs. 3 FGG.

* Vgl. v. König, a. a. O. S. 229.

aufnehmen, wenn die Parteien auf ihrem Verlangen bestehen. Jedoch hat er dann einen entsprechenden Vermerk darüber beizufügen[10]. Weiter muß auch die Identität der Beteiligten festgestellt und ebenfalls entsprechend vermerkt werden[11]. Deshalb ist die Verhandlungs- und Geschäftsfähigkeit der Beteiligten nach den Grundsätzen des Allgemeinen Teiles des BGB. zu prüfen, da eine solche möglichst vorliegen soll[12]. Leidet ein Beteiligter an einem körperlichen Gebrechen — z. B. Taubheit, Stummheit usw. —, so ist ein vereideter Dolmetscher zuzuziehen, und es ist in Gegenwart der Zeugen in das Protokoll aufzunehmen, wodurch sich der Konsul Gewißheit von dem Willen des Betreffenden verschafft hat, so daß dieser als richtig zu gelten hat. Weiter ist auch zu bemerken, daß der Gebrechliche von der Verhandlung Kenntnis genommen und sie genehmigt hat[13]. Wenn endlich jemand sich nicht in einer den übrigen Beteiligten geläufigen Sprache ausdrücken kann, so ist ebenfalls ein Dragoman oder eine sonst als Dolmetscher geeignete Person zur Verhandlung zuzuziehen, was dann gleichfalls im Protokoll zu vermerken ist[14]. Die Willensmeinung der Parteien ist stets sorgfältig zu erforschen und, wenn sie zweifelsfrei feststeht, klar zum Ausdruck zu bringen[15].

II. Diese Vorschriften finden keine Anwendung bei Errichtung einer Verfügung von Todeswegen, vielmehr sind hier die besonderen Vorschriften der §§ 2233—2245 und 2276 BGB. maßgebend[16]. Auch gilt für die Errichtung von Testamenten, die ja auch durch Notare geschehen kann[17], noch insofern Besonderes, als die Wahlkonsuln nicht ohne weiteres eine Verfügung von Todeswegen überhaupt errichten können, sondern dazu der besonderen Ermächtigung durch den Reichskanzler bedürfen[18]. Ferner, da es oft vorkommt, daß die Ausführung der Testamente ebenfalls im Auslande zu geschehen hat, so ist der Testator darauf aufmerksam zu machen, daß er sein Testament besser nach den Landesgesetzen seines Aufenthaltsortes errichtet, da ein solches in den andern Ländern stets anerkannt wird und auch in Deutschland gemäß Art. 11 EGBGB. gültig ist*.

Die Konsuln können die letztwilligen Verfügungen auch ver-

---

[10] ADJ. zu den §§ 16 und 17; Nr. II, Z. 1. — [11] ADJ. zu den §§ 16 und 17; Nr. 2, Z. 2 und § 176 Abs. 2 FGG. — [12] ADJ. zu den §§ 16 und 17; Nr. II, Z. 3 und § 173 FGG. — [13] ADJ. zu den §§ 16 und 17; Nr. II, Z. 4 und § 17 Abs. 1 KG. — [14] ADJ. zu den §§ 16 und 17; Nr. II, Z. 5 und §§ 178, 179 FGG. — [15] ADJ. zu den §§ 16 und 17; Nr. II, Z. 7. — [16] Art. 38 EGBGB. sowie § 17a KG. und § 168 FGG. — [17] §§ 2231 und 2238 BGB. — [18] Art. 38 EGBGB. und § 16 Abs. 2 KG.

* Vgl. dazu v. König, a. a. O. S. 219 f.

wahren[19], und nach dem Tode des Erblassers sind sie dann dem Nachlaßgerichte abzuliefern[20].

III. Die am meisten vorkommenden Notariatsakte sind die Aufnahmen von

Protesten, das sind öffentliche Urkunden, worin der Widerspruch des Erklärenden gegen Folgerungen aus Handlungen oder Tatsachen in beweisender Form festgestellt wird.

Dazu gehören vor allem die Wechselproteste, für deren Form aber das an dem betreffenden ausländischen Platze geltende Recht entscheidend ist[21]. Daher kann der Konsul diese dann nicht aufnehmen, wenn dazu nach ausländischem Rechte nur die dortigen Behörden befugt sind. Dagegen ist der Konsul zur Aufnahme von Seeprotesten (Verklarungen) ausdrücklich durch § 36 KG. ermächtigt (s. u. § 32, Nr. I). Häufig sind auch Proteste der Schiffer, um sich gegen schlechte Beschaffenheit der Ware oder gegen einen Quantitätsmangel derselben zu verwahren. Diese können aber nicht als Verklarung angesehen werden, da die zu einer solchen erforderliche Form nicht besteht.

IV. Die aufgenommenen Verhandlungen sind, im Gegensatze zu den sonst für deutsche Notare geltenden Bestimmungen, im Original den Beteiligten auszuhändigen[22]. Infolgedessen sind die Konsuln nun nicht imstande, gemäß § 797 Abs. 2 ZPO. eine vollstreckbare Ausfertigung der von ihnen ausgestellten vollstreckbaren Urkunden, zu deren Ausstellung sie als den deutschen Notaren gleichstehend nach § 794, Z. 5 ZPO. an sich berechtigt sind, zu erteilen, da ja das Original der Urkunde nicht mehr in ihrer Verwahrung ist, dies aber in § 797 Abs. 2 ZPO. ausdrücklich vorausgesetzt wird.

Anlagen der Urkunde sind mit dieser durch einen Heftfaden zu verbinden, und das Fadenende ist dann durch das Konsulatssiegel auf der Urkunde zu befestigen. Zur Sicherung des Verlustes kann auf Antrag jedes Beteiligten eine beglaubigte Abschrift der Urkunde bei den Konsulatsakten aufbewahrt werden[23]. Unter jeder Notariatsverhandlung sind auch die dafür angesetzten Gebühren zu vermerken[24]. Endlich sind die Verhandlungen in ein von den Konsulaten zu führendes Notariatsregister einzutragen[25].

[19] §§ 2246 und 2248 BGB. — [20] § 2259 BGB. und § 73 FGG. — [21] § 86 der Wechselordnung, in der Fassung der Bek. v. 3. 6. 1908 (RGBl. 326). — [22] ADJ. zu den §§ 16 und 17; Nr. III, Z. 1. — [23] ADJ. zu den §§ 16 und 17; Nr. III, Z. 2. — [24] ADJ. zu den §§ 16 und 17; Nr. III, Z. 3. — [25] ADJ. zu den §§ 16 und 17; Nr. III, Z. 4.

§ 26.

2. Die Konsuln als Standesbeamte.

Der Reichskanzler kann einem Konsul die allgemeine Ermächtigung zur Vornahme von Eheschließungen und zur Beurkundung von Geburten, Heiraten und Sterbefällen bei Reichsangehörigen und Schutzgenossen erteilen. Diese Bestimmung des § 85 Abs. 2 des G. über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung, v. 6. 2. 1875 (RGBl. 23), hat demnach die Vorschrift in § 1 des G. betr. die Eheschließung und die Beurkundung des Personenstandes von Bundes-(Reichs-) Angehörigen im Ausland, v. 4. 5. 1870 (BGBl. 599), insofern erweitert, als nach letzterem die Konsuln nur gegenüber Bundes- bezw. Reichsangehörigen diese Zivilstandshandlungen vornehmen konnten. Doch besteht trotzdem auch jetzt noch eine Einschränkung, indem bei Oesterreichern und Luxemburgern, die im übrigen ja unter deutschem Schutze stehen, die Anwendung dieser Bestimmungen über die Zivilstandshandlungen ausgeschlossen ist, da diese nur für die de facto-Untertanen und die Schweizer gelten.[1] Im übrigen werden gemäß § 85 Abs. 1 des G. v. 6. 2. 1875 durch dasselbe die älteren speziellen Vorschriften des G. v. 4. 5. 1870, das überdies den § 13 KG. hinfällig gemacht hat, nicht berührt.

In Ländern nun, die eine für In- und Ausländer aller Bekenntnisse allgemein und gesetzlich geordnete Form der Eheschließung und Personenstandsbeurkundung besitzen, ist aus diesem Grunde schon nicht nötig, von der Bestimmung des § 85 Abs. 2 des G. v. 6. 2. 1875 Gebrauch zu machen, da die von dort lebenden Deutschen in der dort gesetzlichen Form eingegangenen Ehen gemäß Art. 5 des Haager Abkommens zur Regelung des Geltungsbereichs der Gesetze auf dem Gebiete der Eheschließung, v. 12. 6. 1902 (RGBl. 1904, 221), und die übrigen vollzogenen Standesakte nach der Regel locus regit actum auch für Deutschland formell gültig sind. Zudem müssen ja Deutsche, die im Auslande eine Ehe eingehen, nachweisen[2], daß sie den Bedingungen der deutschen Gesetze zur Eingehung der Ehe genügen[3], was durch das Zeugnis eines deutschen Konsuls geschehen kann.

In Ländern dagegen, denen eine geordnete Rechtsform völlig fehlt, wie den mohammedanischen und heidnischen, oder die eine solche Rechtsform nur für Angehörige bestimmter Konfessionen besitzen, wie gewisse Staaten Zentral- und Südamerikas, erscheint es ganz angebracht, von der Ermächtigung zur Vornahme konsularischer

[1] E. v. 21. 6. 1877 (v. König, a. a. O. S. 167). — [2] Art. 4 des Haager Abkommens v. 12. 6. 1902. — [3] Art. 1 eodem.

Zivilstandshandlungen Gebrauch zu machen.* Diese wird aber nur für den Amtsbezirk des Konsuls erteilt[4]; doch ist hierbei nachgelassen, daß bei Eheschließungen nur ein Verlobter Reichsangehöriger sein muß.[5] Auch brauchen die betreffenden Deutschen sich nicht dauernd im Bezirke aufzuhalten.[6] Da nun infolge letzterer Bestimmung eine mißbräuchliche Umgehung der heimischen Vorschriften möglich wäre, so kann beim Auftauchen von Zweifeln der Konsul gemäß § 5 des G. v. 4. 5. 1870 ein beglaubigtes Zeugnis der Obrigkeit des früheren Wohnortes der Verlobten verlangen, ehe er die Eheschließung vollzieht.

Bei einer im Ausland in Frage gestellten Anerkennung der Gültigkeit der konsularischen Eheschließung hat der Konsul die Verlobten auf diese Gefahr hinzuweisen und dem Wunsche dann erst zu entsprechen, wenn die Nupturienten zu Protokoll erklärt haben, daß sie trotzdem auf ihrem Verlangen beharren. Ausnahmsweise finden die Landesgesetze des Aufenthaltsstaates keine Anwendung in Ländern, wo Deutsche und Schutzgenossen exterritorial sind. Das sind die Türkei mit Aegypten, Bulgarien, Rumänien, Serbien, Marokko, China, Korea, Siam, Persien und Zanzibar. Dort gelten für Zivilstandshandlungen die Reichsgesetze in erster Linie, und zwar ist gemäß § 36 KGG. ausschließlich das G. v. 4. 5. 1870 anzuwenden. Durch Kaiserliche Verordnung kann aber bestimmt werden, daß zur Beobachtung der Form für die Eheschließungen die von der dortigen Staatsgewalt erlassenen Vorschriften genügen, was auch für Rumänien, Serbien und Bulgarien durch Art. 2 Abs. 2 der V. zur Einführung des KGG., v. 25. 10. 1900 (RGBl. 999), geschehen ist.

Der Konsul kann auch Eintragungen über Geburt oder Tod, die seine eigene Familie betreffen, rechtswirksam ausführen.[7] Aber er darf die nötigen Erklärungen nicht selbst abgeben, sondern hat eine bei der Geburt oder dem Hinscheiden zugegen gewesene Person mit den nötigen Zeugen zu beauftragen, die Erklärungen vor ihm als Standesbeamten abzugeben.[8] Hierbei ist ausdrücklich im Protokoll zu bemerken, daß die Anzeige in seinem Auftrage als Familienoberhaupt geschah.[9]

Verpflichtet sind die Reichsangehörigen nicht, die Eheschließung oder Personenstandsbeurkundungen durch den Konsul vornehmen zu lassen, sondern das kann ebenso gut nach den dortigen Landesgesetzen geschehen. Ist die Ehe nach ausländischem Rechte gültig

---

* Vgl. das Pro Memoria zu dem G. v. 4. 5. 1870 (Zorn, a. a. O. S. 166).

[4] § 1 des G. v. 4. 5. 1870. — [5] § 10 eodem. — [6] RE. v. 28. 3. 1894 (v. König, a. a. O. S. 169). — [7] RE. v. 28. 4. 1877 (v. König, a. a. O. S. 170). — [8] RE. v. 11. 12. 1885 (eodem). — [9] § 13 der Instr. v. 1. 3. 1871 (Zorn, a. a. O. S. 173).

geschlossen, so braucht der Konsul die Eheschließung nicht nochmals in den reichsgesetzlich vorgeschriebenen Formen vorzunehmen. Auf Wunsch der Nupturienten kann er sie aber in letzterer Form wiederholen[10], und dem steht nicht § 1309 BGB. noch das obengenannte Haager Abkommen v. 12. 6. 1902 entgegen. Die konsularischen Eheschließungen sind dann in Deutschland auf jeden Fall gültig, sie werden aber, wenn keine nach den Landesgesetzen des Aufenthaltsortes geschlossene Ehe besteht, nach Art. 6 des Haager Abkommens v. 12. 6. 1902 auch sonst überall als gültig anerkannt, vorausgesetzt, daß nicht ein Verlobter dem Aufenthaltsstaate des Konsuls angehört und dieser Staat dann widerspricht. Es ist also der hier herrschende Streit, ob bezüglich der persönlichen Fähigkeiten zur Eheschießung das Recht des Ortes der Eheschließung oder des Wohnortes oder des Landes, wo die Verlobten oder bloß der Mann staatsangehörig sind, anzuwenden sei, zu Gunsten der Staatsangehörigkeit der Verlobten entschieden.

Ueber die Führung der Register ist weiter zu dem G. v. 4. 5. 1870 eine besondere Instr. des Reichskanzlers v. 1. 3. 1871* und dann später v. 11. 12. 1885, v. 14. 4. 1890 und v. 28. 3. 1894** erlassen worden. Darnach hat jeder Standesbeamte drei besondere Register für die Heirats-, Geburts- und Sterbefälle anzuschaffen.[11] Die Eintragungen darin haben in Form eines Protokolles[12] nach der Zeitfolge hintereinander zu erfolgen, wobei die vorkommenden Daten mit Worten zu schreiben sind[13], und sind vom Standesbeamten, den Zeugen, die großjährig sein müssen, und sonstigen Beteiligten eigenhändig zu unterschreiben.[14] Deutsche sind genau nach der Staatsangehörigkeit zu bezeichnen. Am Jahresschlusse sind die Register, die jedes in zwei gleichlautenden Originalen zu führen sind, durch den Konsul abzuschließen und das eine der Originale an den Reichskanzler einzusenden. Gleichzeitig sind die die einzelnen Bundesstaaten betreffenden Fälle den Regierungen derselben auszugsweise mitzuteilen. Wenn überhaupt keine Eintragung in einem Jahre erfolgt ist, so ist das auch dem Reichskanzler durch eine amtliche Bescheinigung zu melden.[15]

Die ordnungsmäßig geführten Standesregister erbringen vollen Beweis über die eingetragenen Tatsachen, und es ist dagegen nur der Nachweis der Fälschung zulässig.[16]

Im einzelnen ist noch hervorzuheben:

a. Bei Eheschließungen hat der Standesbeamte die Identität und Geschäftsfähigkeit der Verlobten festzustellen und zu prüfen, ob

---

[10] E. v. 23. 1. 1880 (v. König, a. a. O. S. 186). — [11] § 1 der Instr. v. 1. 3. 1871. — [12] § 5 eodem. — [13] § 3 eodem. — [14] § 4 eodem. — [15] § 2 Abs. 2 und 3 des G. v. 4. 5. 1870. — [16] § 15 des G. v. 6. 2. 1875.

* Vgl. Zorn, a. a. O. S. 173.

** Vgl. v. König, a. a. O. S. 160.

die zur Gültigkeit der Ehe nach den Gesetzen der Heimat der Verlobten vorgeschriebenen Bedingungen erfüllt sind.[17] Für Deutsche kommen hiernach die Bestimmungen des § 1303 BGB. in Betracht. Wenn dann der Standesbeamte keine Aussetzungen betreffs der Gültigkeit der zu schließenden Ehe hat, so ist nach den §§ 3—5 des G. v. 4. 5. 1870 das Aufgebot zu bewirken.[18] Eine Dispensation von demselben kann nur in dringenden Fällen erfolgen.[19] Werden dann auf Grund des Aufgebotes Einwendungen gegen die Eheschließung erhoben, so ist bei Ehehindernissen zu warten, bis diese beseitigt sind; bei Einsprüchen dritter Personen ist aber nur insoweit Rücksicht zu nehmen, als diese nach ihren Landesgesetzen zu Einwendungen berechtigt sind.[20] Sind aber keine solchen erhoben, so ist die Eheschließung nach den Vorschriften der §§ 7, 7a, 8 und 8a des G. v. 4. 5. 1870 vorzunehmen. Verlobte müssen darnach persönlich und bei gleichzeitiger Anwesenheit vor dem zuständigen und zur Erklärung annahmebereiten Beamten unbedingt und unbetagt erklären, daß sie die Ehe miteinander eingehen wollen. In Gegenwart von zwei Zeugen soll der Standesbeamte — Konsul — dann die Verlobten einzeln und nacheinander fragen, ob sie die Ehe miteinander eingehen wollen, und nach der Zustimmung durch jene soll er aussprechen, daß sie nunmehr kraft Gesetzes rechtmäßig verbundene Eheleute seien.[21] Ueber die Eheschließung ist dann im Heiratsregister ein Protokoll aufzunehmen (s. o.)

b. Bei Geburten haben die Eintragungen auf Antrag zu geschehen[22], und es ist über die Richtigkeit der Tatsachen vorher durch Vernehmung des Vaters und anderer Zeugen, die womöglich der Geburt persönlich beigewohnt haben[23], Erkundigung seitens des Standesbeamten — Konsuls — einzuziehen.[24]

c. Sterbefälle werden ebenfalls erst auf Grund der Erklärung zweier Zeugen, die womöglich auch dem Hinscheiden beigewohnt haben[25], nach besonderem Antrage eingetragen.

Anhang: Gemäß den §§ 61—64 des G. v. 6. 2. 1875 verbunden mit § 65 SO. werden Geburten und Sterbefälle auf Seeschiffen durch den Kapitän im Schiffstagebuch beurkundet und dem Konsul als dem zuerst zugänglichen Seemannsamte dann zwei Abschriften übergeben. Eine davon hat er dann in der genannten Eigenschaft aufzubewahren, die andere aber demjenigen Standesbeamten zur Eintragung in das Register zuzustellen, in dessen Bezirk die Eltern des Kindes oder der Verstorbene ihren Wohnsitz

[17] § 7 der Instr. v. 1. 3. 1871. — [18] § 8 eodem. — [19] § 6 des G. v. 4. 5. 1870 und § 10 der Instr. v. 1. 3. 1871. — [20] § 12 der Instr. v. 1. 3. 1871. — [21] Art. 40 Abs. 2 EGBGB. — [22] § 13 der Instr. v. 1. 3. 1871. — [23] § 14 eodem. — [24] § 11 des G. v. 4. 5. 1870 und § 14 der Instr. v. 1. 3. 1871. — [25] § 12 des G. v. 4. 5. 1870 und § 18 der Instr. v. 1. 3. 1871.

haben bezw. zuletzt hatten. Handelt es sich dabei um einen Ausländer, so übersendet der Konsul die Abschrift dem Auswärtigen Amte zur weiteren Verwendung. Ist der Ausländer aber Angehöriger des Staates, wo der Konsul seinen Sitz hat, so übermittelt er die Abschrift der zuständigen Behörde, entweder selbst oder durch den deutschen Gesandten.

§ 27.

3. Mitwirkung in Verlassenschaftssachen.

Für den innerhalb ihres Amtsbezirkes befindlichen Nachlaß von verstorbenen Deutschen ist den Konsuln die Fürsorge in den durch Konsularverträge ausdrücklich bestimmten Grenzen überlassen, und wo keine solchen bestehen, ist ihnen oft nach Ortsrecht neben den Landesbehörden eine Mitwirkung in Nachlaßsachen gestattet. Wo aber zum Einschreiten allein die Landesbehörden gesetzlich oder vertragsmäßig befugt sind, haben die Konsuln sofort die nötigen Anträge zu stellen.[1] Soweit sie jedoch ohne diese Behörden selbständig handeln können, sind sie bloß berufen, sich des Nachlasses von verstorbenen Reichsangehörigen anzunehmen und auch nur, soweit er sich im Amtsbezirk befindet. Sie haben zudem nur dann amtlich einzuschreiten, wenn die nächsten Erben abwesend sind oder sonst Gründe dies nötig erscheinen lassen[2], z. B. wenn die Erben infolge von Geschäftsunfähigkeit[3] oder beschränkter Geschäftsfähigkeit[4] nicht imstande sind, diese Angelegenheiten zu besorgen, oder wenn sie gar unbekannt sind.

Die Konsuln sind insbesondere nun ermächtigt, den Nachlaß zu versiegeln und zu inventarisieren, den beweglichen Nachlaß unter Umständen zu verwahren und öffentlich zu verkaufen, sowie die vorhandenen Gelder zur Tilgung der feststehenden Schulden zu verwenden.[5]

Von der Siegelung sind die Lokalbehörden zu verständigen und zur Vornahme derselben Zeugen zuzuziehen. Wenn hierbei das Vorhandensein letztwilliger Verfügungen vermutet wird, so sind diese zu suchen und zu verwahren. Auch ist über die Versiegelung ein Protokoll aufzunehmen. Von dem Nachlasse selbst ist ein möglichst vollständiges Inventar zu errichten, das ein übersichtlich geordnetes Verzeichnis der einzelnen Stücke mit Angabe ihres Taxwertes enthalten soll. Am Schlusse desselben sind auch die dem Konsul bekannten Nachlaßschulden anzuführen.[6] Gelder und Kostbarkeiten werden amtlich verwahrt, ebenso die Papiere aus dem Nachlasse[7], die auch von der Versteigerung ausgeschlossen sind.

[1] ADJ zu § 18; Abs. 1. — [2] § 18, erster Teil, KG. — [3] § 104 BGB. — [4] §§ 106 und 114 BGB. — [5] § 18, zweiter Teil, KG. — [6] ADJ. zu § 18; Abs. 1. — [7] ADJ. zu § 18; Abs. 2.

Nachlaßsachen aber, die dem Verderben ausgesetzt sind, werden sofort öffentlich verkauft. Der Verkauf anderer Nachlaßsachen und die Schuldentilgung aus dem Erlös finden hingegen wieder nur zur Vermeidung drohender Nachteile statt, und es ist davon sofort die Landesregierung des Verstorbenen zu benachrichtigen.[8] Aus der Ermächtigung, über Gelder aus dem Nachlaß zu verfügen, ist dabei mehrfach die Berechtigung der Konsuln hergeleitet worden, überhaupt für Rechnung und auf Antrag von Privatpersonen Gelder einzuziehen und anzunehmen. Doch ist eine Erweiterung der konsularischen Befugnisse in diesem Sinne nicht zulässig. Die Konsuln sind kraft ihres Amtes nur zur Verfügung über die Gelder in den Grenzen der Bestimmung des § 18 KG. befugt. Doch können sie auf Antrag ihre Hilfe privatim gewähren, haben dies aber gegenüber dem Antragsteller ausdrücklich zu betonen.[9]

Zur amtlichen Veröffentlichung letztwilliger Verfügungen und zur Nachlaßteilung sind nur die Konsuln in Konsulargerichtsbezirken kraft ihres Richteramtes befugt. Die übrigen Konsuln haben dahin gehende Anträge an die zuständigen Behörden zu verweisen.[10]

Die Herausgabe des Nachlasses schließlich erfolgt nur nach genügendem Ausweis an die Erben oder an deren Bevollmächtigte[11]. Geld ist dabei dem Auswärtigen Amte zur Aushändigung zu übermitteln[12], und zwar geschieht dies mit Rücksicht auf die Erbschaftssteuer. Da diese nun von den Bundesstaaten eingezogen wird, so ist bei der Uebersendung des Geldes auch die Staatsangehörigkeit des Verstorbenen und die etwaige Eintragung in die Matrikel mitzuteilen[13].

Anhang: Gemäß § 65 Abs. 3 SO. sind die Nachlaßgegenstände verstorbener Schiffsleute dem zuerst angetroffenen Seemannsamte zu übergeben oder mit dessen Genehmigung dem Seemannsamte des Ausreise- oder Heimatshafens zu übersenden, wo dann die Erben die Herausgabe beantragen können. Doch können die Konsulate die Uebernahme von Nachlaßgegenständen aus besonderen Gründen verweigern, besonders wenn sie selten von deutschen Schiffen besucht werden, oder wenn das betreffende Schiff selbst die Reise nach Deutschland fortsetzt[14]. In diesem Falle hat dann der Kapitän den Nachlaß demjenigen Seemannsamte — Konsul —, bei dem es zuerst geschehen kann, oder mit dessen Genehmigung dem Seemannsamte des Ausreise- oder Heimatshafens des Schiffes zu übergeben[15].

[8] ADJ. zu § 18; Abs. 3 und 4. — [9] Bek. betr. die Tätigkeit der Konsuln in Verlassenschaftssachen, v. 6. 12. 1875 (ZBl. 817). — [10] ADJ. zu § 18; Abs. 5. — [11] ADJ. zu § 18; Abs. 6. — [12] RE. v. 6. 4. 1884 (v. König, a. a. O. S. 241). — [13] RE. v. 7. 10. 1892 (eodem). — [14] RE. v. 12. 2. 1873 (v. König, a. a. O. S. 236). — [15] § 65 Abs. 3 SO.

§ 28.

4. Mitwirkung bei Verkauf und Verpfändung von Seeschiffen.

In Betreff der Befugnis der Konsuln zur Mitwirkung bei dem Verkauf eines Schiffes durch den Schiffer und bei Eingehung von Bodmereigeschäften sind die diesbezüglichen Vorschriften des HGB. maßgebend.[1]

1. Zum Verkauf eines Schiffes ist der Kapitän in dem Falle, wo er dazu keine Vollmacht hat und auch zu deren Einholung nicht in der Lage ist, auch nur bei dringender Notwendigkeit ermächtigt, und er betreibt dann also den Verkauf kraft seiner Stellvertretungsbefugnis. Daß aber die Notwendigkeit zum Verkauf eine zwingende ist, das ist vorher von dem Schiffer durch das Ortsgericht nach Anhörung von Sachverständigen und mit Zuziehung des Konsuls festzustellen[2]. Meist wird sie als vorliegend dann anzunehmen sein, wenn durch den Verkauf noch größerer Schaden, als welcher bereits durch Seeuntüchtigkeit oder Zerstörung des Schiffes entstanden ist, abgewendet wird. Die Konsuln haben nun zur schnellen Herbeiführung einer Entscheidung des Ortsgerichts in sachgemäßer und dem Interesse des Reeders dienender Weise dem Kapitän Beistand zu leisten.

Ist eine Feststellung durch andere Behörden nicht erforderlich, so ist der Konsul selbst zur Untersuchung verpflichtet. Er hat dann dem Schiffer einen Protest oder ein Zeugnis in beweisender Form auszustellen[3] (s. o. § 25, Nr. III). Eine besondere Ermächtigung zum Verkauf braucht er dann dem Kapitän nicht zu erteilen. Der Verkauf selbst hat öffentlich zu geschehen.[4]

2. Wenn eine Verpfändung des Schiffes erfolgen soll, so ist dazu die Eintragung in das Schiffsregister erforderlich[5], die dann wiederum auf dem Schiffszertifikate oder Schiffsbriefe durch das Registergericht zu vermerken ist.[6] Diese Schriftstücke sind zu diesem Zwecke bei dem Gericht einzureichen; befindet sich aber das Schiff im Ausland, so ist vom Registergericht ein neues Zertifikat auszustellen, das dem Schiffer dann gegen Rückgabe der zur Einreichung erforderlich gewesenen oben genannten Urkunden durch Vermittelung der deutschen Behörden im Auslande, also auch möglicherweise eines Konsulats, ausgehändigt wird.[7]

Eine besondere Art der Schiffsverpfändung ist die Bodmerei, die man als eine schwimmende Grundschuld ansehen kann.

---

[1] § 37 KG. — [2] § 530 Abs. 1 HGB. — [3] ADJ. zu § 37; Nr. 1. — [4] § 530 Abs. 3 HGB. — [5] § 1260 BGB. — [6] § 120 FGG. — [7] § 15 Abs. 3 des Flaggen-G. v. 22. 6. 1899.

Der Bodmereivertrag ist ein Vertrag, durch den der Schiffer kraft gesetzlicher Befugnis Darlehen außerhalb des Heimatshafens zum Zwecke der Weiterfahrt aufnimmt unter der Verpfändung von Schiff, Fracht und Ladung oder nur eines derselben und mit dem Versprechen der Rückzahlung samt Prämie nach Ankunft am Bestimmungshafen oder höchstens acht Tage darauf und unter Einräumung des Rechtes an den Gläubiger, sich andernfalls wegen seiner Ansprüche an die verpfändeten Gegenstände, aber auch nur an diese, halten zu können, ohne daß also der Kapitän persönlich haftet.[8]

Das Verbodmungsgeschäft bedarf der Schriftform und die darüber ausgestellte Urkunde heißt Bodmereibrief.[9] Ehe ein solcher aber ausgestellt wird, ist die Notwendigkeit zur Verbodmung vom Konsul urkundlich zu bezeugen.[10] Deswegen hat der Konsul vorher die nötige Untersuchung vorzunehmen und nach gewissenhafter Prüfung, ob die Verbodmung gemäß den §§ 680 ff. HGB. zulässig und notwendig sei, das Zeugnis auszustellen. Der Kapitän aber ist verpflichtet, sich in solchen Fällen in erster Linie an ein Konsulat zu wenden, und er soll hierzu die Landesbehörden nur dann angehen, wenn kein zuständiges Konsulat erreichbar ist. Daher ist es andererseits auch den Konsuln für diese Fälle verboten, den Kapitän bei einem derartigen Ansuchen an eine Landesbehörde zu verweisen.[11]

5. Verpflichtung zur Rechtshülfe.

§ 29.

a. Bewirkung von Zustellungen.

I. Eine im Auslande zu bewirkende Zustellung erfolgt mittels Ersuchens der zuständigen Behörde des fremden Staates oder des in diesem Staate residierenden Konsuls oder Gesandten des Reiches[1]. Das Ersuchungsschreiben zur Zustellung ist vom Vorsitzenden des Prozeßgerichts zu erlassen[2]. Nach dem Haager Abkommen über den Zivilprozeß, v. 17. 7. 1905 (RGBl. 1909, 409), erfolgt die Zustellung von Schriftstücken, die für eine im Auslande befindliche Person bestimmt sind, innerhalb der dort genannten Vertragsstaaten auf einen Antrag, der vom Konsul des ersuchenden Staates — hier Deutschlands — an die von dem ersuchten Staate zu bezeichnende Behörde gerichtet wird[3]. Eines besonderen Ersuchungsschreibens der ersuchenden — deutschen — Behörde an

[8] §§ 679 und 680 HGB. — [9] § 682 HGB. — [10] § 685 HGB. — [11] ADJ. zu § 37; Nr. 2.

[1] § 199 ZPO. — [2] § 202 Abs. 1 ZPO. — [3] Art. 1 Satz 1 des Haager Abkommens v. 17. 7. 1905.

die ersuchte Behörde bedarf es hierbei nicht.[4] Der Antrag selbst nun hat die Behörde, von der das übermittelte Schriftstück ausgeht, den Namen und die Stellung der Parteien, die Adresse des Empfängers sowie die Art des in Rede stehenden Schriftstückes anzugeben und muß in der Sprache der ersuchten Behörde abgefaßt sein[5].

Für die Zustellung selbst hat die zuständige Behörde des ersuchten Staates Sorge zu tragen. Diese kann sich, abgesehen von den unten zu nennenden, im Art. 3 des Abkommens vorgesehenen Fällen, darauf beschränken, die Zustellung durch Uebergabe des Schriftstückes an den Empfänger zu bewirken, sofern er zur Annahme bereit ist[6]. Bei der freiwilligen Annahme also bedarf es nicht einer Befolgung der in den Landesgesetzen vorgeschriebenen Förmlichkeiten, oder einer Mitwirkung der dort vorgesehenen Zustellungsbeamten[7]. Ist das zuzustellende Schriftstück in der Sprache der ersuchten Behörde oder in der zwischen den beiden beteiligten Staaten vereinbarten Sprache abgefaßt, oder ist es von einer Uebersetzung in eine dieser Sprachen begleitet, die vorbehaltlich anderweiter Uebereinkunft von dem diplomatischen oder konsularischen Vertreter des ersuchenden Staates — hier Deutschlands — oder von einem beeidigten Dolmetscher des ersuchten Staates zu beglaubigen ist, so läßt die ersuchte Behörde, falls in dem Antrage ein dahingehender Wunsch ausgesprochen ist, das Schriftstück in der durch ihre innere Gesetzgebung für die Bewirkung gleichartiger Zustellungen vorgeschriebenen Form oder in einer besonderen Form, sofern diese ihrer Gesetzgebung nicht zuwiderläuft, zustellen. Ist ein solcher Wunsch aber nicht ausgesprochen, so wird die ersuchte Behörde zunächst nach den oben genannten Vorschriften des Art. 2 des Abkommens die — formlose — Uebergabe zu bewirken suchen[8].

Durch diese Bestimmung ist in Fällen, wo die Zustellung in einfacher Form wegen Annahmeverweigerung oder aus sonstigen Gründen nicht ausführbar ist oder für die Zwecke der Rechtspflege des ersuchenden Staates — also des deutschen Reiches — nicht ausreichend erscheint, die Möglichkeit des landesgesetzlichen Zwanges gegeben. Die Bedingung der Abfassung des Schriftstücks in der Landessprache des ersuchten Staates ist dabei deshalb getroffen, weil eine Zwangszustellung eines unverständlichen Schriftstücks der ersuchten Behörde nicht zugemutet werden kann[9]. Die Ausführung einer Zustellung kann zudem nur dann abgelehnt werden, wenn der Staat, in dessen Gebiet sie erfolgen soll, sie für geeignet hält, seine Hoheitsrechte oder seine Sicherheit zu gefährden[10].

---

[4] Denkschrift zu Art. 1 Abs. 1. — [5] Art. 1 Abs. 1 Satz 2 des Abkommens. — [6] Art. 2 eodem. — [7] Denkschrift zu den Art. 2, 3; Abs. 2. — [8] Art. 3 des Abkommens. — [9] Denkschrift zu den Art. 2, 3; Abs. 3. — [10] Art. 4 des Abkommens.

Der Nachweis der Zustellung erfolgt nun entweder durch ein mit Datum versehenes und beglaubigtes Empfangsbekenntnis des Empfängers oder durch ein Zeugnis der Behörde des ersuchten Staates, aus dem sich die Tatsache, die Form und die Zeit der Zustellung ergibt[11]. Die Behörde hat dann dem Konsul diese Urkunde zu übersenden[12], und dieser Zustellungsnachweis gewährt ihm nun die Unterlagen für das zu erteilende schriftliche Zustellungszeugnis (s. u.).

Etwaige Schwierigkeiten aber, die sich aus einem solchen Zustellungsverkehr ergeben, werden auf diplomatischem Wege geregelt[13]. Zwei Vertragsstaaten können sich aber auch, ungehindert dieser Bestimmungen, über die Zulassung des unmittelbaren Verkehrs zwischen ihren beiderseitigen Behörden verständigen[14], um hierdurch den Zustellungsverkehr noch weiter zu vereinfachen. Dies geschieht nun seitens der deutschen Gerichte mit den österreichischen, schweizerischen und teilweise auch mit den russischen Gerichten[15].

Diese vorgenannten Bestimmungen lassen jedoch unberührt:

1. die Befugnis, den im Auslande befindlichen Beteiligten Schriftstücke unmittelbar auf dem Postwege zu senden;
2. die Befugnis der Beteiligten, die Zustellungen unmittelbar durch die zuständigen Vollziehungsbeamten oder sonst zuständigen Beamten des Bestimmungslandes bewirken zu lassen;
3. die Befugnis jedes Staates, Zustellungen an die im Auslande befindlichen Personen unmittelbar durch seine diplomatischen oder konsularischen Vertreter bewirken zu lassen.

Diese Befugnisse bestehen aber nur dann, wenn Abkommen zwischen den beteiligten Staaten sie einräumen, oder wenn in Ermangelung solcher der Staat, in dessen Gebiet die Zustellung erfolgen soll, nicht widerspricht, was dann nicht geschehen kann, wenn im Falle unter Nr. 3 das Schriftstück ohne Anwendung von Zwang einem Angehörigen des ersuchenden Staates — also hier einem Deutschen — zugestellt werden soll[16].

II. Der Konsul selbst nun bewirkt die Zustellung nur auf Ersuchen der Behörden eines Bundesstaates, also nicht auf Ersuchen von Privatpersonen, und nur an die sich innerhalb seines Amtsbezirkes aufhaltenden Personen[17], darunter aber auch an solche, die nicht Reichsangehörige sind. Dabei hat er sich natürlich gemäß § 1 KG. in den gebotenen Schranken zu halten. Wenn er daher irrtümlicherweise um eine Zustellung ersucht ist, die außerhalb seines Amtsbezirkes zu bewirken wäre, so hat er die Requisition

---

[11] Art. 5 eodem. — [12] Art. 1 Abs. 1 Satz 3 eodem. — [13] Art. 1 Abs. 2 eodem. — [14] Art. 1 Abs. 4 eodem. — [15] Denkschrift zu Art. 1; Abs. 5. — [16] Art. 6 des Abkommens. — [17] § 19 KG.

an den zuständigen Konsul oder an die zuständige Behörde abzugeben[18].

Für das Verfahren bei der Zustellung haben die Konsuln für Zivil- wie auch gemäß § 37 StrPO. für Strafsachen die §§ 166 bis 213 ZPO. und 156 GVG. in Ermangelung besonderer Bestimmungen sinngemäß anzuwenden. Von der erfolgten Zustellung haben sie dann die ersuchende Behörde mit näheren Angaben über die Art und Weise zu benachrichtigen.[19] Dies erfolgt gebührenfrei, doch sind etwaige Auslagen zu ersetzen. Durch dieses schriftliche Zeugnis des Konsuls über die erfolgte Zustellung wird diese dann wieder im Prozeß nachgewiesen.[20] Zustellungen an die Vorsteher der Reichskonsulate selbst erfolgen mittels Ersuchens des Reichskanzlers.[21]

Ueber die Zustellungen in den Konsulargerichtsbezirken s. u. § 33.

III. Ersuchungsschreiben eines Staates zur unmittelbaren Erledigung von Rechtshilfeersuchen können nach Art. 15 des Haager Abkommens v. 17. 7. 1905 durch seinen Konsul unmittelbar erledigt werden, wenn Abkommen zwischen den beteiligten Staaten dies zulassen oder der Staat, in dessen Gebiet das Ersuchen erledigt werden soll, nicht widerspricht. Dies geschieht seitens des Deutschen Reiches sehr viel auf Grund des § 20 KG.[22] Andernfalls werden, soweit dies nicht geschieht, die Ersuchungsschreiben durch den deutschen Konsul an die Behörden des ersuchten Staates übermittelt gemäß der Bestimmung in Art. 9 Satz 1 des Abkommens. Der Konsul stellt also nicht einen selbständigen Antrag, sondern gibt nur das Ersuchungsschreiben weiter. Ersuchte Stelle ist nach § 363 Abs. 1 ZPO. demnach die fremde Behörde und nicht der Konsul.[23] Diese hat später auch dem Konsul die Urkunde zu übersenden, aus der sich die Erledigung des Ersuchens oder der dieselbe hindernde Umstand ergibt. Schwierigkeiten aus Anlaß der Uebermittelung werden auch hier im diplomatischen Wege geregelt.[24] Das Ersuchungsschreiben selbst muß, wenn auch nicht in der Sprache der ersuchten Behörde abgefaßt, so doch mindestens von einer Uebersetzung in diese begleitet sein, die unter Umständen durch einen deutschen Konsul zu beglaubigen ist.[25]

§ 30.

b. Zeugenverhör und Eidesabnahme.

Zur Abhörung von Zeugen und zur Abnahme von Eiden sind — abgesehen natürlich von den Richterkonsuln — nur diejenigen Konsuln befugt, die dazu vom Reichs-

[18] ADJ. zu § 19; Abs. 1. — [19] ADJ. zu § 19; Abs. 3. — [20] § 19 Satz 2 KG. — [21] § 200 Abs. 2 ZPO. — [22] Denkschrift zu Art. 15. — [23] Denkschrift zu den Art. 8—10; Abs. 2. — [24] Art. 9 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 des Abkommens. — [25] Art. 10 eodem.

kanzler besonders ermächtigt sind[1], und zwar kann das für den einzelnen Fall oder allgemein geschehen. Die von diesen Konsuln aufgenommenen Verhandlungen stehen denen der zuständigen inländischen Behörden gleich.[2] Das Ersuchen zur Beweisaufnahme nun ist durch den Vorsitzenden des Gerichts an den Konsul zu richten[3]; und dieser darf folglich nur in diesem Falle die Beweisaufnahme vornehmen.

Das Verfahren bei Zeugenbeweisaufnahme und Eidesabnahme richtet sich sinngemäß nach den §§ 373—401 und 478—484 ZPO. sowie 48—71 StrPO. Die Zeugen sind also einzeln und nacheinander ohne Anwesenheit der später abzuhörenden Zeugen zu vernehmen und vor der Beeidigung auf die Folgen eines Meineides aufmerksam zu machen. Ueber die Verhandlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das zu verlesen, zu genehmigen und zu unterschreiben ist.[4]

Diese Ermächtigung der Konsuln gilt aber nur für Handlungen der Gerichtsbarkeit. Sonstige nichteidliche Zeugenvernehmungen zur Information vorzunehmen ist den Konsuln bei allen amtlichen Veranlassungen erlaubt, ebenso die Abnahme dem öffentlichen Rechte angehöriger promissorischer Eide, insbesondere der Diensteide.

Das allen Konsuln zustehende Recht zur Aufnahme von Verklarungen und zu dem dabei sich nötig machenden Zeugenverhör und der Eidesabnahme wird durch diese Vorschriften aber nicht getroffen (s. u. § 32, Nr. I).

§ 31.

6. Mitwirkung zur Erledigung von Rechtsstreitigkeiten.

Bei Rechtsstreitigkeiten der Reichsangehörigen unter sich und mit Fremden sind die Konsuln berufen, auf Antrag der Parteien sowohl den Abschluß von Vergleichen zu vermitteln, wie auch das Schiedsrichteramt zu übernehmen, wenn sie in der durch die Ortsgesetze vorgeschriebenen Form von den Parteien zu Schiedsrichtern ernannt werden.[1] Damit ist ihnen aber keine richterliche Gewalt übertragen; auch brauchen sich die Parteien die Vergleichsvermittelung oder den Schiedsspruch der Konsuln nicht gefallen zu lassen. Von Amts wegen darf sich ein Konsul nicht einmischen.[2] Außerdem ist hier ja nur an die außergerichtliche Beilegung eines Rechtsstreites gedacht.

[1] § 20 Satz 1 KG. — [2] § 20 Satz 2 KG. — [3] § 363 ZPO. — [4] AVJ. zu § 20; Abs. 2.

[1] § 21 KG. [2] AVJ. zu § 21; Abs. 1.

1. Ein Vergleich bezweckt die Beseitigung von Streit und Ungewißheit durch gegenseitiges Nachgeben der Parteien. Voraussetzungen zu seiner Gültigkeit sind die im allgemeinen zur Gültigkeit eines Vertrags getroffenen Bestimmungen des BGB., wie auch die besondere des § 779.

Ist für einen abgeschlossenen Vergleich eine gerichtliche oder notarielle Form nötig, so ist auf besonderen Antrag der Parteien darüber eine Notariatsurkunde nach den oben erwähnten Gesichtspunkten auszufertigen. Zur Sicherung des Beweises genügt ein schriftliches Konsulatszeugnis in beweisender Form über den Abschluß und Inhalt des Vergleichs.[3]

2. Die Uebernahme des Schiedsrichteramtes darf der Konsul nicht ablehnen, wenn es ihm in einem nach den Ortsgesetzen gültigen Schiedsvertrage durch die Parteien angetragen ist. Als Schiedsrichter hat er die Pflicht, „nach eingehender Untersuchung der Streitfrage mit Unparteilichkeit und nach bester Einsicht zu entscheiden, was zwischen den Parteien Rechtens sei".[4]

Für das Verfahren kommen dabei, wenn nicht von den Parteien Besonderes darüber bestimmt ist, die Vorschriften der §§ 1025—1048 ZPO. sinngemäß zur Anwendung. Der Konsul hat also vorher die Parteien zu hören und die nötigen Ermittelungen anzustellen, wobei er auch Zeugen und Sachverständige vernehmen kann, soweit sie freiwillig vor ihm erscheinen. Doch eine Eidesabnahme sowohl bei den Zeugen wie bei den Parteien ist dabei nicht erlaubt. Nach Feststellung des Sachverhalts hat dann der Konsul in Form eines richterlichen Urteils unter Angabe der Entscheidungsgründe einen schriftlichen Schiedsspruch zu erlassen und zu unterschreiben, sofern sich nicht die Parteien mit einem mündlichen Bescheide begnügen. Der Schiedsspruch hat zwar unter den Parteien die Wirkung eines rechtskräftigen gerichtlichen Urteils, doch können sie durch Erhebung der Klage vor dem ordentlichen Gerichte binnen einem Monat seine Aufhebung bewirken.

In den Konsulargerichtsbezirken gelten natürlich besondere Bestimmungen (s. u. § 33). Auch in Auswanderungsangelegenheiten üben die Konsuln ein Schiedsrichteramt aus (s. o. § 22).

§ 32.

7. Aufnahme von Verklarungen und Aufmachung der Dispache.

I. Aufnahme von Verklarungen.

Die Konsuln sind befugt, die Verklarungen aufzunehmen[1].

[3] ADJ. zu § 21; Abs. 1. — [4] ADJ. zu § 21; Abs. 3.
[1] § 36 KG.

Verklarung oder Seeprotest ist der Nachweis eines Seeunfalles durch den Schiffer.

Die Aufnahme einer Verklarung ist nur für die zivilrechtlichen Folgen der Seeunfälle von Erheblichkeit, soll aber über alle Unfälle möglichst bald nach ihrem Eintritt unter Zuziehung gewöhnlich der gesamten Schiffsbesatzung bei der nächsten sich bietenden Gelegenheit geschehen[2]. Durch den Konsul hat eine solche nur auf ausdrückliches Verlangen der Beteiligten zu erfolgen, ist also von ihm nicht von Amts wegen zu veranlassen[3]. Dem von ihm dann dazu angesetzten Termine können neben den Beteiligten auch sonstige Interessenten beiwohnen. Die Verklarung geschieht hier auf Grundlage des Schiffstagebuches[4], in das gemäß § 520 HGB. alle Unfälle während der Reise vom Kapitän sofort einzutragen sind. Es sind dazu die vom Schiffer gestellten Seeleute zu vernehmen, außer welchen der Konsul aber noch weitere zuziehen kann.[5] Der Kapitän wie die Schiffsleute haben ihre Aussagen dann zu beschwören.[6] Für das Verfahren finden im übrigen, soweit es angängig ist, die Vorschriften der ZPO. über die Zeugenvernehmung und -beeidigung sinngemäß Anwendung. Endlich ist auch über die Verklarung ein Protokoll aufzunehmen und zu verwahren. Eine beglaubigte Abschrift davon kann jedem Beteiligten erteilt werden.[7]

Die von den Konsuln aufgenommenen Seeprotests haben im Gebiete des HGB. volle rechtliche Wirkung. Es sind dazu, wie schon erwähnt, insbesondere zu der zugehörigen Zeugenvernehmung und -beeidigung, sämtliche Konsuln befugt, nicht bloß die Richterkonsuln und die besonders ermächtigten Konsuln. Soll die Verklarung nun außerhalb des Gebietes des HGB. vorgenommen werden, so sind die Beteiligten auf die mögliche Ungültigkeit derselben außerhalb des Deutschen Reiches von den Konsuln besonders hinzuweisen.[8]

II. Aufmachung der Dispache.

Die Konsuln sind auch befugt, in Fällen der großen Haverei auf Antrag des Schiffsführers die Dispache aufzumachen.[9]

Dispache ist die Feststellung und Verteilung der Schäden bei der großen Haverei.[10]

Die Schäden sind durch besondere vereidete Sachverständige — Dispacheure — alsbald zu ermitteln und unter gleichzeitiger Veranschlagung der Ausbesserungskosten zu schätzen.[11] Der er-

---

[2] § 522 HGB. — [3] ADJ. zu § 36; Nr. 2 Abs. 7 ff. — [4] § 524 HGB. — [5] § 525 HGB. — [6] ADJ. zu § 36; Nr. 2, drittletzter Abs. — [7] ADJ. zu § 36; Nr. 2, vorletzter Abs., sowie § 525 Abs. 3 HGB. — [8] ADJ. zu § 36; Nr. 2, letzter Abs. — [9] § 36 KG. — [10] ADJ. zu § 36; Nr. 3 Abs. 1. — [11] § 709 HGB.

mittelte Betrag ist dann über Schiff, Fracht und Ladung nach Verhältnis der einzelnen Werte zu verteilen.[12]

Die Konsuln sind nur ausnahmsweise zur Aufmachung der Dispache heranzuziehen, wenn keine Dispacheure zu erreichen sind, und haben sich dann zunächst die nötige Aufklärung durch Einfordern der diesbezüglichen Dokumente und Anhörung der Beteiligten zu verschaffen. In dem Dispache-Dokumente ist dann der Sachverhalt darzustellen und die Schäden und Kosten unter Anführung der Werte, mit welchen Schiff, Fracht und Ladung zum Schaden beigetragen haben, festzustellen, wie auch die darauf fallenden Summen zu berechnen. Dabei hat der Konsul die gesetzlichen, gewohnheitsrechtlichen und vertragsmäßigen Bestimmungen über Seeversicherungswesen und Havereisachen zu beachten und tut am besten, sich hierzu eines Sachverständigen zu bedienen.[13]

§ 33.

VI. Die Ausübung der Konsulargerichtsbarkeit im Orient.

I. In den Ländern, die nicht zum Orient gehören, stehen den Konsuln, wie wir gesehen haben, nur einzelne richterliche Befugnisse zu, die sich auf einige Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit sowie der Rechtshilfe und schiedsrichterlichen Tätigkeit erstrecken. Ausnahmsweise kann ihnen auch auf Grund besonderer Ermächtigung das Recht erteilt werden, über die Anschuldigungen wegen Verletzung des Verbotes des Sklavenhandels an Stelle der deutschen Gerichte Recht zu sprechen.* Dagegen ist ihnen in den Ländern, wo es ihnen durch Herkommen oder durch Staatsverträge gestattet ist[1], und wo ihnen eine ausdrückliche Ermächtigung durch den Reichskanzler auf Grund des KGG. erteilt ist, als ohne Zweifel bedeutsamstes Recht die Konsulargerichtsbarkeit in Zivil- und Strafsachen übertragen, und das ist eben der Fall im sog. **konsularischen Orient.**

Unter „Orient" versteht man gewöhnlich alle nichtchristlichen Staaten, unabhängig von ihrer geographischen Lage. Der „konsularische Orient", den man schlechthin ebenfalls als Orient zu bezeichnen pflegt, ist aber nicht in diesem Sinne zu verstehen. Denn es scheidet den Okzident von diesem nicht die Religion, da sich ja im konsularischen Orient auch christliche Staaten, wie Rumänien und Serbien, finden, sondern vielmehr der durch

[12] § 716 HGB. — [13] ADJ. zu § 36; Nr. 3.

* Vgl. hierzu Art. LVI der Brüsseler Generalakte, v. 2. 7. 1890 (RGBl. 1892, 640).

[1] § 1 KGG.

Religion, Bildung und entwickelteres Rechtsgefühl gehobene Kulturzustand.** Die Ausübung der Rechtspflege für die Europäer wurde daher im Orient entweder nach Gewohnheitsrecht oder nach besonderen Staatsverträgen, früher Kapitulationen genannt, europäischen Konsuln übertragen.

Zu den Ländern, wo die deutsche Konsulargerichtsbarkeit ausgeübt wird, gehören jetzt, nachdem in Japan seit dem Jahre 1900 eine Gerichtsbarkeit und Gesetze nach deutschem und französischem Vorbilde eingeführt worden sind, nur noch die Türkei mit ihren jetzigen und einigen früheren Nebenländern, Persien, China, Siam, Korea und Zanzibar, und die dort bestehende Konsulargerichtsbarkeit ist durch das G. über die Konsulargerichtsbarkeit, v. 7. 4. 1900 (RGBl. 213), mit der V. zur Einführung des KGG., v. 25. 10. 1900 (RGBl. 999), und der Dienstanweisung zur Ausführung des KGG., v. 27. 10. 1900 (ZBl. 577), und endlich mit der Anordnung des Reichskanzlers betr. die Konsulargerichtsbarkeit über Schutzgenossen, v. 27. 10. 1900 (ZBl. 574), eingehend geregelt.

II. Der Gerichtsbarkeit sind nur unterworfen[2]

1. Deutsche, soweit sie nicht in dem Lande, in dem die Konsulargerichtsbarkeit ausgeübt wird, nach allgemeinen völkerrechtlichen Grundsätzen das Recht der Exterritorialität genießen;
2. Ausländer, soweit sie für ihre Rechtsverhältnisse durch Anordnung des Reichskanzlers oder auf Grund einer solchen dem deutschen Schutze unterstellt sind (Schutzgenossen).

Den Deutschen (Nr. 1) werden gleichgeachtet Handelsgesellschaften, eingetragene Genossenschaften und juristische Personen, wenn sie im Reichsgebiete oder in einem deutschen Schutzgebiete ihren Sitz haben, juristische Personen auch dann, wenn ihnen die Rechtsfähigkeit verliehen ist. Das Gleiche gilt von offenen Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften, die in einem Konsulargerichtsbezirke ihren Sitz haben, wenn die persönlich haftenden Gesellschafter sämtlich Deutsche sind. Andere als die bezeichneten Handelsgesellschaften, eingetragenen Genossenschaften und juristischen Personen werden den Ausländern (Nr. 2) gleichgeachtet. Durch Anordnung des Reichskanzlers oder auf Grund einer solchen kann bestimmt werden, daß die den Deutschen gleichgestellten Handelsgesellschaften, eingetragenen Genossenschaften und juristischen Personen, wenn Ausländer daran beteiligt sind, der Konsulargerichtsbarkeit nicht unterstehen.

** Vgl. Hübler, a. a. O. S. 65.

[2] § 2 KGG.

III. Die Gerichtsverfassung ist im zweiten Abschnitte des KGG. näher geordnet. Darnach wird die Gerichtsbarkeit ausgeübt durch den Konsul, doch nur, wenn er dazu vom Reichskanzler ermächtigt ist[3], oder durch das Konsulargericht, beide als erste Instanz, sowie durch das Reichsgericht als Rechtsmittelinstanz[4]. Der Konsul als Einzelrichter ist zuständig für alle Angelegenheiten des Amtsgerichts sowie die dem Amtsgericht durch Reichsgesetze oder preußische Landesgesetze zugewiesenen Angelegenheiten der Freiwilligen Gerichtsbarkeit[5]. Das Konsulargericht, bestehend aus dem Konsul als Vorsitzenden und zwei oder vier Beisitzern[6], die vom Konsul aus den Gerichtseingesessenen ernannt sind[7], vor Antritt ihres Amtes beeidigt werden[8] und volles Stimmrecht besitzen[9], ist zuständig für alle Sachen der Landgerichte erster Instanz sowie der Schöffengerichte, und ferner für die Verhandlung und Entscheidung bei Beschwerden gegen Entscheidungen des Konsuls in Strafsachen[10]. Das Reichsgericht schließlich ist zuständig für die Entscheidung des Rechtsmittels der Beschwerde und Berufung

1. gegen Entscheidungen des Konsuls oder des Konsulargerichts in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und Konkurssachen;
2. gegen Entscheidungen des Konsulargerichts in Strafsachen und
3. gegen Entscheidungen des Konsuls in Angelegenheiten der Freiwilligen Gerichtsbarkeit[11].

Eine Staatsanwaltschaft fehlt in der Regel[12], und ihre Aufgabe wird teils vom Konsul selbst wahrgenommen, teils einem Gerichtseingesessenen übertragen. Schwurgerichte sind gleichfalls nicht vorhanden, da sie undurchführbar sind. Gerichtsschreiber und Gerichtsvollzieher werden vom Konsul bestimmt[13], ebenso die Rechtsanwälte. Die Beschwerden gegen eine Verfügung über die Nichtzulassung eines Rechtsanwalts geht hierbei an den Reichskanzler[14]. Ein Anwaltszwang besteht nicht. Die Konsulargerichtsbezirke werden vom Reichskanzler nach Vernehmung des Bundesratsausschusses für Handel und Verkehr bestimmt[15]. Rechtshülfe ist von den Richterkonsuln gemäß den §§ 157—169 GVG. und § 2 FGG. zu leisten, bei Versagung der Rechtshülfe aber ist abweichend von § 160 GVG. das Reichsgericht in erster und letzter Instanz zur Entscheidung zuständig[16]. Zustellungen erfolgen gemäß § 28 KGG.

IV. Allgemeine Vorschriften über das anzuwendende Recht gibt der dritte Abschnitt des KGG. Darnach sind im all-

---

[3] § 6 KGG. — [4] § 5 KGG. — [5] § 7 KGG. — [6] § 8 KGG. — [7] § 12 KGG. — [8] § 13 KGG. — [9] § 11 KGG. — [10] § 10 KGG. — [11] § 14 KGG. — [12] § 15 KGG. — [13] § 16 KGG. und Dienstanweisung zur Ausführung des KGG. zu § 16. — [14] § 17 KGG. — [15] § 4 KGG. — [16] § 18 KGG.

gemeinen bezüglich des bürgerlichen Rechts die Reichsgesetze und die zu deren Ergänzung in Preußen erlassenen Gesetze anzuwenden, bezüglich des Strafrechts grundsätzlich alle Reichsgesetze und die konsularischen Polizeiverordnungen[17]. Da aber der Natur der Sache nach die Anwendung der Reichsgesetze in Zivilsachen nicht immer möglich ist, so kommen diese daher insoweit nicht zur Anwendung, als darin Verhältnisse vorausgesetzt sind, die im Konsulargerichtsbezirke nicht bestehen[18]. In Strafsachen kann ja dann der Konsul kraft seines Polizeiverordnungsrechtes (s. u.) den Verhältnissen angepaßte Bestimmungen erlassen.

Die Rechte an Grundstücken sowie das Bergwerkseigentum können durch Kaiserliche Verordnung geregelt werden[19]. Das ist dann auch geschehen in der V. betr. die Rechte an Grundstücken und die Anlegung von Grundbüchern in den deutschen Niederlassungen in Tientsin und Hankau, v. 25. 10. 1900 (RGBl. 1000). Darnach haben sich insbesondere die Eigentümer von Grundstücken in diesem Gebiete dem deutschen Rechte in allen das Grundstück betreffenden Sachen zu unterwerfen; auch dürfen sie ohne ausdrückliche Genehmigung des deutschen Konsuls das Grundstück an Nichtdeutsche nicht veräußern[20].

V. Besondere Vorschriften über das bürgerliche Recht stellt der vierte, und über das Strafrecht der sechste Abschnitt des KGG. auf. So finden unter anderem gewisse Vorschriften über Vereine keine Anwendung[21]; weiter kann durch Kaiserliche Verordnung ein höherer Zinssatz festgesetzt werden[22], und zwar so, daß er den landesüblichen Vertragszinsen entspricht[23]. Auch können Grundstücke, wenn kein Grundbuch im Sinne der Reichsgesetze angelegt ist, nach den Vorschriften der Landesgesetze des Konsulargerichtsbezirkes gültig übertragen werden. Für Rumänien, Serbien und Bulgarien ist ferner für jedes Rechtsgeschäft die nach den dortigen Gesetzen geschehene Vollziehung desselben gültig[24]. Die Errichtung eines Testamentes nach § 2249 Abs. 1 BGB. schließlich kann durch eine mündliche Erklärung vor drei Zeugen nach § 2250 BGB. geschehen[25]. In Handelssachen gelten in erster Linie die lokalen Handelsgewohnheiten[26]. Was den Abschluß einer Ehe betrifft, so bestimmt sich dieser ausschließlich nach dem G. v. 4. 5. 1870[27] (s. o. § 26). In Strafsachen sind die Spezialgesetze des Staates, wo der Konsul residiert, soweit anzuwenden, als es durch Verträge oder Herkommen bestimmt ist[28], sowie auch die Polizeiverordnungen der Konsuln[29].

---

[17] § 19 KGG. — [18] § 20 KGG. — [19] § 21 KGG. — [20] § 7 der V. v. 25. 10. 1900. — [21] § 31 KGG. — [22] § 33 KGG. — [23] Art. 3 der V. zur Einführung des KGG. — [24] Art. 2 eodem. — [25] § 38 KGG. — [26] § 40 KGG. — [27] § 36 KGG. — [28] § 49 KGG. — [29] § 51 KGG.

Neue Gesetze erlangen im Konsulargerichtsbezirke zwei Monate nach der Ausgabe des RGBl. in Berlin, wenn der Bezirk in Europa, Aegypten oder an der asiatischen Küste liegt, sonst nach vier Monaten verbindliche Kraft, soweit nicht im Gesetz selbst Besonderes bestimmt ist[30].

VI. Das gerichtliche Verfahren ist im fünften und siebenten Abschnitt des KGG. behandelt. Es regelt sich nach der deutschen Zivilprozeß-, Konkurs- und Strafprozeßordnung und nach dem G. über die Angelegenheiten der Freiwilligen Gerichtsbarkeit, wonach bei bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten sich das Verfahren vor dem Konsul wie vor dem Konsulargericht nach den Vorschriften über das Verfahren vor dem Amtsgericht und außerdem nach den §§ 348—354 ZPO. bestimmt[31] und in Strafsachen nach den durch die Verhältnisse gebotenen Abänderungen der Konsul die Funktionen eines Amtsrichters sowohl wie eines Vorsitzenden der Strafkammer hat[32] und auch ferner des Staatsanwalts[33] und des Untersuchungsrichters, soweit es sich in letzterem Falle um ein zur Zuständigkeit des Schwurgerichts oder Reichsgerichts gehörendes Verbrechen handelt.[34] Auch sonst gelten einzelne Abweichungen: In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten z. B. findet bei Entscheidung über einen Streitgegenstand bis zu 300 Mark kein Rechtsmittel Platz[35]. Sonst wird die Berufung beim Konsul eingelegt, wobei § 78 Abs. 1 ZPO. keine Anwendung findet[36]. Die Zwangsvollstreckung endlich erfolgt wie im Inland[37]. In Strafsachen findet § 126 StrPO. keine Anwendung[38]. Ferner findet keine Voruntersuchung statt[39]. Zustellungen, Ladungen und Strafvollstreckung werden durch den Konsul veranlaßt[40]. Geldstrafen fließen dabei in die Reichskasse, doch kann hier durch Kaiserliche Verordnung bestimmt werden, daß diese einem andern Berechtigten zufallen sollen[41], was dann auch durch die V. betr. die Ueberweisung von Geldstrafen an die deutschen Niederlassungsgemeinden in Tientsin und Hankau, v. 30. 12. 1906 (RGBl. 1907, 1), hinsichtlich der in den dortigen Konsulargerichtsbezirken verhängten Geldstrafen geschehen ist. Die Entscheidungen wegen Uebertretungen bei Verurteilung auf Grund des § 361, Z 3—8 StrGB. oder bei Erkennung auf Geldstrafe sind durch Rechtsmittel nicht anfechtbar. In den übrigen Fällen ist in Strafsachen gegen die Entscheidungen des Konsulargerichts Berufung an das Reichsgericht möglich[42]. Die der Staatsanwaltschaft zustehenden Rechtsmittel gegen die Urteile des Konsulargerichts können durch den Konsul selbst eingelegt werden[43]. Der Konsul kann ferner Zeugen

[30] § 30 KGG. — [31] § 41 KGG. — [32] § 52 KGG. — [33] § 56 KGG. — [34] § 55 KGG. — [35] § 43 KGG. — [36] § 45 KGG. — [37] § 46 KGG. — [38] § 54 Abs. 2 KGG. — [39] § 57 KGG. — [40] § 53 KGG. — [41] § 24 Abs. 2 KGG. — [42] § 63 KGG. — [43] § 65 KGG.

und Sachverständige, die zur Rechtfertigung der Berufung ernannt sind, vernehmen und beeidigen[44]. Das G. betr. die Entschädigung der im Wiederaufnahmeverfahren freigesprochenen Personen, v. 20. 5. 1898 (RGBl. 345), findet unter einigen Abänderungen Anwendung[45]. Das Begnadigungsrecht in Strafsachen, wo der Konsul oder das Konsulargericht entschieden hat, steht dem Kaiser zu[46].

VII. Die Gerichtskosten werden im doppelten Betrage des Inlandes erhoben[47], und es wird deren Beitreibung durch den Konsul veranlaßt[48] gemäß der Anordnung des Reichskanzlers betr. das Zwangsverfahren wegen Beitreibung der Gerichtskosten in den Konsulargerichtsbezirken, v. 27. 10. 1900 (ZBl. 576).

In Betreff der Angelegenheiten der Freiwilligen Gerichtsbarkeit sei die Verpflichtung der Konsuln zur Führung der öffentlichen Register, mit Ausnahme des Vereinsregisters zufolge der Bestimmung des § 31 KGG., besonders hervorgehoben.***

VIII. Eine Einschränkung der Konsulargerichtsbarkeit ist wiederholt von den verschiedenen Ländern angestrebt worden, insbesondere seit dem Jahre 1856 durch die Türkei. Diese Bemühungen blieben aber wegen der andauernden Unsicherheit der dortigen Rechtspflege erfolglos. In Rumänien (1877), Serbien (1880) und Montenegro (1878) haben die einheimischen, auf Cypern (1878) englische, in Bosnien und der Herzegowina österreichische†, in Tunis französische†† Behörden die Rechtspflege übernommen. In Bulgarien besteht die Konsulargerichtsbarkeit noch fort, doch ist neuerdings dort gleichfalls eine Einschränkung eingetreten, indem Zustellungen aller Art an die Gerichtseingesessenen sowie die Eröffnung und Durchführung des Konkursverfahrens bei diesen nach Art der meistbegünstigten Nation erfolgen, während das für die bulgarischen Staatsangehörigen durch die Landesbehörden selbst geschieht.††† In Japan ist die Konsulargerichtsbarkeit durch den Art. 20 des Handels- und Schiffahrtsvertrags zwischen dem Deutschen Reich und Japan, v. 4. 4. 1896 (RGBl. 715), aufgehoben. In Aegypten erfolgte eine besondere Regelung der

[44] § 68 KGG. — [45] § 71 KGG. — [46] § 72 KGG. — [47] § 73 KGG. — [48] § 74 KGG.

*** Vgl. v. König, a. a. O. S. 299 ff.

† Vgl. das G. v. 7. 6. 1880 (RGBl. 146) und die V. v. 23. 12. 1880 (RGBl. 191), betr. die Konsulargerichtsbarkeit in Bosnien und der Herzegowina.

†† Vgl. das G. v. 27. 7. 1883 (RGBl. 263) und die V. v. 21. 1. 1884 (RGBl. 9), betr. die Konsulargerichtsbarkeit in Tunis.

††† Vgl. die V. betr. die Konsulargerichtsbarkeit in Bulgarien, v. 27. 2. 1908 (RGBl. 63).

Rechtsverhältnisse schon am 1. 2. 1867 mit der Einrichtung der gemischten Gerichtshöfe.*†

Es bestehen deren als erste Instanz die drei Gerichtshöfe in Alexandrien, Kairo und Mansurah, gebildet von vier Ausländern und drei Aegyptern. Zweite Instanz ist der Appellhof in Alexandrien, gebildet aus neun Ausländern und fünf Aegyptern. Das bei diesen zur Anwendung kommende Recht ist im Règlement d'organisation judiciaire pour les procès mixtes en Égypte und den Codes Égyptiens enthalten, die durch internationale Vereinbarung zustande gekommen sind. Die Gerichtshöfe sind zuständig in Zivilsachen für Streitigkeiten, wo nicht beide Parteien Deutsche oder Schutzgenossen sind, sowie für Streitigkeiten über in Aegypten belegene Grundstücke auch zwischen Deutschen oder Schutzgenossen und in Strafsachen bei Uebertretungen, die auch in Aegypten nach den Vorschriften für die ägyptischen Landesgerichte als solche gelten, überhaupt und bei Vergehen und Verbrechen von oder gegen Mitglieder der gemischten Gerichtshöfe in Beziehung auf ihren Beruf. Außerdem haben diese Gerichtshöfe auch das Recht der Exekution ihrer Urteile und Beschlüsse.

Die Konsulargerichtsbarkeit besteht dagegen weiter für die Zivil- und Strafsachen der Konsuln selbst, mit der neuerlich getroffenen Ausnahme, daß für alle Rechtsstreitigkeiten der Konsuln aus ihrem Handels- und Gewerbebetriebe und für alle dinglichen Klagen, die ein in ihrem Besitze befindliches Grundstück betreffen, auch die Landesgerichte zuständig sind.**† Weiter besteht die Konsulargerichtsbarkeit für Zivilsachen zwischen Deutschen oder Schutzgenossen untereinander und für Strafsachen, soweit sie nicht zur Zuständigkeit der gemischten Gerichtshöfe gehören, sowie endlich für sämtliche Statussachen†*. Die Zuständigkeit der Konsuln für strafbare Handlungen, deren Tatbestand einen Konkurs oder eine Zahlungseinstellung zur Voraussetzung hat, ist dann ihnen ebenfalls entzogen und den Landesgerichten übertragen worden, sofern der Schuldner ein Kaufmann oder eine Handelsgesellschaft war, und wenn er selbst oder einer seiner Gläubiger der deutschen Konsulargerichtsbarkeit nicht unterstand.†**

---

*† Vgl. hierzu Hübler, a. a. O. S. 78.

**† Vgl. die V. betr. die Gerichtsbarkeit der deutschen Konsuln in Aegypten, v. 29. 6. 1908 (RGBl. 469).

†* Vgl. das G. v. 30. 3. 1874 (RGBl. 23), mit der Abänderung durch G. v. 5. 6. 1880 (RGBl. 145), betr. die Einschränkung der Gerichtsbarkeit der deutschen Konsuln in Aegypten, und die V. v. 23. 12. 1875 (RGBl. 381), mit der Abänderung durch V. v. 23. 12. 1880 (RGBl. 192), sowie die dazu erlassenen V. v. 6. 1. 1901 (RGBl. 3), v. 4. 2. 1904 (RGBl. 61), v. 29. 6. 1908 (RGBl. 469), betr. die Konsulargerichtsbarkeit in Aegypten.

†** Vgl. insbesondere die V. v. 6. 1. 1901 (RGBl. 3).

§ 34.

V. Das Kostenwesen.

Das durch § 38 KG. in Aussicht gestellte Gesetz für die von den Konsuln zu erhebenden Gebühren ist das G. betr. die Gebühren und Kosten bei den Konsulaten des Deutschen Reichs, v. 1. 7. 1872 (RGBl. 245), mit der Abänderung durch G. v. 3. 6. 1895 (RGBl. 417). Für die Konsulargerichtsbezirke kommen daneben die besonderen Bestimmungen im achten Abschnitte des KGG. und in der Dienstanweisung zur Ausführung des KGG. zur Anwendung.

Die Berufskonsuln haben demnach über die Diensteinnahmen und -ausgaben dem Auswärtigen Amte quartalsweise eine Rechnungslegung einzusenden[1] und die erhobenen Gebühren an die Reichskasse abzuführen.[2] Dienstauslagen erhalten sie dabei ersetzt. Die Wahlkonsuln haben gleichfalls über ihre Diensteinnahmen und -ausgaben Buch zu führen, aber sie brauchen ihre Abrechnung dem Reichskanzler erst mit dem Jahresberichte zu übersenden.[3] Im Gegensatz zu den Berufskonsuln beziehen sie auch die nach dem Konsulatstarif zu erhebenden Gebühren zur Deckung der amtlichen Ausgaben für sich.[4] Reichen diese aber nicht aus, so erhalten sie den Mehrbetrag der Dienstausgaben aus der Reichskasse ersetzt. Dies ist jedoch erst nachzuweisen und vom Reichskanzler besonders zu genehmigen.[5]

Die Kassengelder sind sicher unter doppeltem Verschluß aufzubewahren, und zwar hat einen Schlüssel der Konsul zu führen und den anderen der Kassenverwalter. Am Ende eines jeden Monats, sowie einige Male im Jahre unvermutet hat der Konsul die Kasse zu revidieren.[6] Für die zur Verwahrung übergebenen Gelder und Kostbarkeiten haftet der Konsul nur mit der gewöhnlichen Sorgfalt. Hierbei ist anvertrautes Geld bei den Konsulatsgeldern und sonstige andere Gegenstände in geeigneten Räumen unterzubringen.

[1] ADJ. zu § 8. — [2] § 8 Abs. 4 KG. — [3] RE. v. 30. 12. 1874 und v. 31. 12. 1888 (v. König, a. a. O. S. 504). — [4] § 10 KG. — [5] ADJ. zu § 10. — [6] ADJ. zu § 8; am Ende.

§ 35.

VI. Die Tätigkeit der Konsuln in Kriegszeiten*.

Bei einem Kriege, der unter Neutralität des deutschen Reiches zwischen dem Empfangsstaate des Konsuls und einer dritten Macht geführt wird, können die deutschen Konsuln zuweilen in die Lage kommen, mit Genehmigung des Reichskanzlers die Interessen dieser dritten Macht während des Krieges im Lande ihrer Residenz wahrzunehmen, und sie erhalten dann vom Auswärtigen Amte besondere Weisungen. Sie haben dabei nur die notwendigsten laufenden Geschäfte zu erledigen. In Ansehung ihres eigenen Konsularamtes aber haben sie genau darauf zu achten, daß die ihrer Schutzgewalt unterworfenen Personen die Neutralität durch Teilnahme an kriegerischen Handlungen und durch Zuführung von Kriegskontrebande oder Zustellung von Nachrichten nicht verletzen, aber auch andererseits daß diese in ihren Neutralitätsrechten durch Wegnahme neutralen Gutes oder neutraler Schiffe oder durch allzu aufdringliche Untersuchungen nicht selbst verletzt werden.

Ist umgekehrt das deutsche Reich in einen Krieg verwickelt und der Empfangsstaat neutral, so ändert das an der Stellung der Konsuln nur insofern etwas, als sie dann eine etwa gleichzeitige Vertretung des gegnerischen Landes niederlegen müssen. Neutralitätsverletzungen im Lande ihrer Residenz haben sie natürlich nach der Heimat zu berichten. Deutsche Kauffahrteischiffe sollen sie auch unter Hinweis auf ihre mögliche Wegnahme tunlichst von Fahrten nach dem Kriegsschauplatze oder sonstigen durch den Feind unsicher gemachten Gegenden abhalten.

Gerät endlich das deutsche Reich mit dem Aufenthaltslande des Konsuls selbst in kriegerische Verwickelungen, so muß jener auf Veranlassung der Reichsregierung oder nach Entziehung des Exequatur durch die fremde Regierung seine Tätigkeit einstellen und einem geeigneten neutralen Konsulate die Wahrnehmung der deutschen Interessen übertragen. Wahlkonsuln können meist im Feindesland bleiben und sich dann, soweit sie nicht Angehörige des gegnerischen Staates sind, dadurch besonders nützlich erweisen. Berufskonsuln haben gewöhnlich auf Anfordern das Land zu verlassen.

* Vgl. zum Folgenden: v. König, a. a. O. S. 127 ff.